



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zum Familienzulagengesetz (FamZWL)

Gültig ab 1. Januar 2009

Stand: 1. Januar 2025

318.810 d FamZWL

12.24

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2025

Aufgrund der Teuerung wurden die Mindestbeträge nach Artikel 5 FamZG erhöht. Demnach beträgt die Kinderzulage neu 215 Franken und die Ausbildungszulage 268 Franken.

Infolge der Rentenerhöhung wurden die Eckwerte des FamZG angepasst. Zur besseren Lesbarkeit werden nur die aktuell gültigen Beträge aufgeführt. Die zuvor gültigen Beträge finden sich in der Tabelle in Anhang 3.

Mit der Revision des EOG, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat, wurde der Vaterschaftsurlaub in den Urlaub des anderen Elternteils umgewandelt. In einzelnen Fällen ist zudem eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs beziehungsweise des Urlaubs des anderen Elternteils vorgesehen. Artikel 10 Absatz 2 FamZV wurde angepasst, um sicherzustellen, dass der Anspruch auf Familienzulagen während dieser Urlaube bestehen bleibt. Rz. 519 der FamZWL wurde entsprechend geändert.

Aufgrund der kantonalen Unterschiede in der obligatorischen Schulzeit wird nun in Rz. 207.1 explizit darauf hingewiesen, dass die obligatorische Schulzeit mit der obligatorischen Vorschule, bzw. mit der Eingangsstufe beginnt. Zudem wurde die Tabelle zur Übersicht über die kantonalen Schulsysteme in Rz. 208 überprüft und angepasst.

In Rz. 246 wird neu explizit auf das rechtliche Gehör des eigentlichen Anspruchsberechtigten im Falle einer Drittauszahlung hingewiesen.

In Folge der AHV 21 Revision wird Rz. 508 bezüglich der Dauer des Anspruchs von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die das Referenzalter bereits erreicht haben angepasst. Konkret geht es um die Regelung des vorgesehen Freibetrags in Verbindung mit dem Anspruch auf Familienzulagen.

In Rz. 538.4 wird neu auf die Koordinierungspflicht der FAK zur Abklärung des Sachverhaltes hingewiesen und in diesem Rahmen auf das Urteil vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vom 25. November 2019 verwiesen.

Rz. 602 wurde zur Schaffung von Klarheit umformuliert.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2024

Aufgrund der Neuauflage der Wegleitung über die Renten (RWL) per 1. Januar 2024, die eine neue Nummerierung mit sich bringt, wurden die Verweise in den Randziffern 204, 206 und 239 der FamZWL aktualisiert.

Die geänderten Verweise lauten wie folgt:

Rz. 204: Der frühere Verweis auf Rz. 3365 RWL wird durch Rz. 3126 RWL ersetzt;

Rz. 206: Der frühere Verweis auf Rz. 3356 ff. RWL wird durch Rz. 3116 ff. RWL ersetzt;

Rz. 239: Der frühere Verweis auf Rz. 3307 ff. der RWL wird durch Rz. 3057 ff. der RWL ersetzt;

Rz. 239: Der frühere Verweis auf Rz. 4313 RWL wird durch Rz. 4060 RWL ersetzt.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2023

Aufgrund der Erhöhung der Renten wurden die Eckwerte des FamZG angepasst. Der besseren Lesbarkeit halber werden nur die aktuell geltenden Beträge erwähnt. Die früher gültigen Beträge sind in der Tabelle in Anhang 3 aufgeführt.

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zur «Ehe für alle» wurden terminologische Anpassungen vorgenommen. In den Passagen, die sich auf allgemeine Aspekte beziehen, wird neu der Begriff «Elternteil» verwendet. Für eine bessere Lesbarkeit werden die Begriffe «Mutter» und «Vater» weiterhin in den Beispielen verwendet, insbesondere im Zusammenhang mit der Anspruchskonkurrenz zwischen verschiedenen Personen.

Aufgrund der Einführung des Adoptionsurlaubs per 1. Januar 2023 wurde Art. 10 Abs. 2 FamZV angepasst, so dass der Anspruch auf Familienzulagen während dieses Urlaubs bestehen bleibt. Zum selben Zweck wurde die Bestimmung um die verschiedenen Urlaube ergänzt, die 2021 in Kraft getreten sind: Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen, Vaterschaftsurlaub sowie Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes. Vor dem Hintergrund dieser Urlaube wurde die Randziffer 519 ff. FamZWL entsprechend ergänzt.

Zudem wurden Verweise auf die jüngste Rechtsprechung sowie formale Anpassungen eingeführt.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2022

Die Schweiz hat ein neues Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen, das am 1. November 2021 in Kraft getreten ist. Das neue Sozialversicherungsabkommen löst das Abkommen von 1968 ab. Es koordiniert weder die Familienleistungen nach FamZG noch diejenigen nach FLG (Rz. 320.1).

Ab dem 1. September 2021 ist das Abkommen mit Jugoslawien nicht mehr für Bosnien und Herzegowina anwendbar. Auf dieses Datum hin ist ein neues Sozialversicherungsabkommen in Kraft getreten. Da die Familienzulagen nach FamZG nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, werden sie nicht mehr exportiert. Die Rz. 304, 321, 322, 325 und Anhang 1 der FamZWL wurden entsprechend angepasst.

Ausserdem wurden Beispiele zu folgenden Themenbereichen hinzugefügt:

- zum Anspruch auf Ausbildungszulagen für Kinder, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Ausbildung im Sinne der AHV unterbrechen müssen (Rz. 204)
- zum Anspruch und zur Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen von Arbeitnehmenden von Temporärfirmen (Rz. 510 und 510.1)

Schliesslich tritt am 1. Januar 2022 die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen in Kraft. Den Fachstellen werden Aufgaben im Zusammenhang mit den Familienzulagen übertragen. Die Rz. 246 wurde entsprechend angepasst.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2021

Aufgrund der Erhöhung der Renten wurden die Eckwerte des FamZG angepasst. Der besseren Lesbarkeit halber, werden nur die aktuell geltenden Beträge erwähnt. Die früher gültigen Beträge sind in der Tabelle in Anhang 3 aufgeführt.

Ab dem 1. Januar 2021 kommen für grenzüberschreitende Situationen betreffend das Vereinigte Königreich neue Regeln zur Anwendung. Künftig wird unterschieden zwischen Personen, die sich am 31. Dezember 2020 bereits in einer grenzüberschreitenden Situation befanden, und Personen, die sich nach dem 31. Dezember neu in einer grenzüberschreitenden Situation befinden. Die FamZWL wurde hinsichtlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entsprechend angepasst und unter Rz. 320.1 wurde ein neuer Abschnitt zu den Auswirkungen des Brexit verfasst.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. August 2020

Die Revision des FamZG und der FamZV ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.

Mit der Revision werden arbeitslosen alleinerziehenden Müttern während des vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaubs künftig Familienzulagen gewährt. Die FamZWL präzisiert dazu insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit der Arbeitslosenversicherung. Die Randziffern 215, 526, 601.2, 607 und 607.1 wurden entsprechend angepasst.

Mit der Revision besteht für Kinder, die das 15. Altersjahr vollendet haben und eine nachobligatorische Ausbildung besuchen, neu Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die FamZWL erläutert die Unterscheidung zwischen obligatorischer Schulzeit und nachobligatorischer Ausbildung und schafft Klarheit in Bezug auf im Ausland wohnhafte Kinder. Die FamZWL wurde in Randziffer 201.1 angepasst und Kapitel 2.2 betreffend Ausbildungszulage wurde komplett überarbeitet (Rz. 205 bis 211).

Schliesslich wurde die Zuordnung der Wohnsitzstaaten in Zusammenhang mit der Kaufkraftanpassung für den Export der Familienzulagen aktualisiert. Die Änderungen betreffen Randziffer 315 und Anhang 2 dieser Wegleitung.

Zudem wurde in der französischen Version der Begriff «allocation de formation professionnelle» durch «allocation de formation» ersetzt.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2020

Das Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo ist am 1. September 2019 in Kraft getreten. Da Familienzulagen nicht von diesem Abkommen erfasst werden, kommen sie – wie dies seit dem 1. April 2010 der Fall ist – nicht für den Export in Betracht. Die FamZWL wurde in Randziffer 322 entsprechend angepasst.

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) am 1. Januar 2020 wurde die Höhe der Mindestbeiträge AHV für Nichterwerbstätige erhöht. Die neuen Beträge sind in Randziffer 614 aufgeführt.

Darüber hinaus wurden Verweise auf kürzlich ergangene Gerichtsentscheide eingefügt sowie formale Anpassungen vorgenommen.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2019

Die Eckwerte des FamZG wurden aufgrund der Rentenerhöhung angepasst. Der besseren Lesbarkeit halber sind nur noch die aktuell geltenden Beträge erwähnt. Die früher gültigen Beträge sind in der Tabelle in Anhang 3 aufgeführt.

Ab dem 1.1.2019 findet das Abkommen mit Jugoslawien keine Anwendung mehr auf Serbien und Montenegro. Zwei neue Sozialversicherungsabkommen treten dann in Kraft. Entsprechend wurden die Randziffern 304, 321, 322, 325 sowie Anhang 1 der FamZWL angepasst.

Die übrigen wesentlichen Änderungen wurden in den folgenden Randziffern vorgenommen:

- Rz. 202 ff.: Definition des erwerbsunfähigen Kindes und Abgrenzung der Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von den Kinder- und Ausbildungszulagen;
- Rz. 246: Sistierung der Auszahlung von Familienzulagen im Falle eines Gesuches um Drittauszahlung;
- Rz. 526 ff.: Koordination der Familienzulagen mit dem Zuschlag der Arbeitslosenversicherung für Kinder- und Ausbildungszulagen;
- Rz. 538.3: Auszahlung von Familienzulagen im Konkursfall;
- Rz. 538.4: Verrechnung zwischen Familienausgleichskassen.

Zudem wurden weitere Randziffern präzisiert und mit Referenzen auf kürzlich ergangene Gerichtsentscheide ergänzt.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2018

Die FamZWL wurde lediglich in zwei Punkten angepasst. Auf weitere Anpassungen wurde verzichtet:

- Rz. 603: Hier wurde ein Hinweis aufgenommen, der bereits der heutigen Praxis in den Kantonen entspricht, betreffend die rückwirkende Auszahlung von NE-Familienzulagen für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit Aufenthaltsbewilligung.
- Ziff. 8.2 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung: Artikel 25 FamZG wurde im Zuge der Anpassung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) per 1.1.2018 mit zwei neuen Buchstaben e^{bis} und e^{ter} ergänzt. Bisher verweist das FamZG im Zusammenhang mit den umfangreichen Regelungen zum Beitragsbezug im AHVG lediglich auf das Element der Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen (Art. 25 Bst. e FamZG). Da jedoch die FAK-Beiträge in der Regel zusammen mit denjenigen der AHV, IV, EO und ALV erhoben werden, wird ein umfassender Verweis auf die relevanten Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung zum Bezug der Beiträge sowie zur Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 und Art. 14-16 AHVG) ins FamZG aufgenommen.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2017

Ab dem 1.1.2017 findet das Freizügigkeitsabkommen (FZA) auch auf Kroatien Anwendung. Kroatische Staatsangehörige können künftig Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder geltend machen, die in einem EU-Staat Wohnsitz haben. Entsprechend wurden insbesondere die Randziffern 318, 322, 325 sowie Anhang 1 der FamZWL angepasst.

Zudem wurden verschiedene Randziffern präzisiert und mit Referenzen auf kürzlich ergangene Gerichtsentscheide ergänzt. Zudem wurde der Abschnitt zur Drittauszahlung in den Randziffern 246 und 247 angepasst.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2016

Ab dem 1. Januar 2016 finden die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und Nr. 987/09 auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten Anwendung. Nichterwerbstätige Schweizerinnen und Schweizer sowie EFTA-Staatsangehörige können künftig auch für Kinder mit Wohnsitz in einem EFTA-Staat Anspruch auf Familienzulagen haben. Rz. 320, 325, 433.1 sowie Anhang 1 FamZWL wurden entsprechend angepasst. Die Überarbeitung des Leitfadens für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen wird voraussichtlich im ersten Quartal 2016 erfolgen.

Nach Art. 16 Abs. 4 FamZG werden die Beiträge für Selbstständigwerbende nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der den in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst nicht übersteigt. Per 1. Januar 2016 wurde dieser Höchstbetrag auf 148 200 Franken erhöht. Rz. 540.1 FamZWL wurde entsprechend angepasst.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2015

Die Eckwerte des FamZG wurden aufgrund der Rentenerhöhung angepasst. Der besseren Lesbarkeit halber sind nur noch die aktuell geltenden Beträge erwähnt. Die früher gültigen Beträge sind in der Tabelle in Anhang 3 aufgeführt.

Am 1. Juli 2014 ist die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die gemeinsame elterliche Sorge in Kraft getreten. Die FamZWL wurden in den Rz. 234 und 406 angepasst.

Die übrigen wesentlichen Änderungen wurden in den folgenden Randziffern vorgenommen:

- Rz. 318, 320, 325 und 329: Präzisierung betr. Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens;
- Rz. 406: massgebendes Datum, an dem der Anspruch der neu erstanspruchsberechtigten Person bei Anspruchswechsel aufgrund der neu erteilten gemeinsamen elterlichen Sorge beginnt;
- Rz. 503.2 (neu): auf Personalverleih anwendbare Familienzulagenordnung;
- Rz. 525: Präzisierungen betreffend die Koordination zwischen dem Kindergeld zum IV-Taggeld und den Familienzulagen;
- Rz. 607.1: Präzisierung bezüglich Ergänzungsleistungen, welche den Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige ausschliessen;
- Rz. 802.4 (neu): die Verpflichtung zur Rückzahlung von unrechtmässig bezogenen Leistungen obliegt dem Arbeitnehmenden und nicht dem Arbeitgeber.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2014

Insbesondere wurden folgende Randziffern der FamZWL geändert:

- Rz. 318 ff., 325, Anhang 1: Auswirkungen der EU-Erweiterung auf Kroatien;
- Rz. 322: Angaben zu den Dokumenten, die für den Nachweis der serbischen Staatsangehörigkeit anerkannt werden;
- Rz. 510 ff.: Neuformulierung der Randziffern ohne materielle Änderungen;
- Rz. 538.1: Neuformulierung der Randziffer ohne materielle Änderungen;
- Rz. 601.1: Anspruch auf Familienzulagen bei länger dauernder Krankheit;
- Rz. 802.3: Mitteilung der FAK betreffend die von der anspruchsberechtigten Person bezogenen Familienzulagen an den Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2013

Seit dem 1. Januar 2013 sind auch die Selbstständigerwerbenden dem FamZG unterstellt (Revision des FamZG vom 18. März 2011). Vorher waren die Selbstständigerwerbenden je nach kantonaler Regelung obligatorisch, fakultativ oder gar nicht der Familienzulagenordnung unterstellt. Die Mindestansätze der Familienzulagen nach Art. 5 FamZG betragen unverändert 200 Franken für die Kinderzulage und 250 Franken für die Ausbildungszulage. Infolge der Rentenanpassung haben jedoch die Eckwerte im FamZG geändert. Die vorher gültigen Beträge sind in Klammern vermerkt, für 2011 und 2012 in **violett**, für 2009 und 2010 in **grün**.

Die wichtigsten Neuerungen finden sich hier:

- Rz. 422 ff.: Regelung der Anspruchskonkurrenz im Rahmen des FamZG und im Verhältnis zum FLG;
- Rz. 521.1 ff.: Dauer des Anspruchs der Selbstständigerwerbenden;
- Rz. 530.1 ff.: Anspruch für Personen, die sowohl selbstständig wie auch unselbstständig erwerbstätig sind.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. April 2012

Die FamZWL wurde in zwei Punkten geändert:

1.

Ab dem 1. April 2012 finden die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09, welche die Koordinierung der sozialen Sicherheit innerhalb der EU regeln, auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU Anwendung. Sie ersetzen die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72.

Im Verhältnis zu den EFTA-Staaten sind weiterhin die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 anwendbar.

Die wichtigsten Änderungen finden sich in den Rz. 317ff.:

Der persönliche Geltungsbereich wurde auf die Nichterwerbstätigen ausgedehnt. Nichterwerbstätige Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige können künftig auch für Kinder mit Wohnsitz in einem EU-Staat Anspruch auf Familienzulagen haben.

2.

Anpassung von Rz. 602: Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Laufe des Jahres aufgeben, gelten für die Familienzulagen für den Rest des Jahres als Nichterwerbstätige.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2012

Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 12. Mai 2011 gehen auf die Revision vom 26. Oktober 2011 der Artikel 7 und 10 FamZV zurück, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde:

- Rz. 301 und 301.1: Auch bei längerer Ausbildung im Ausland wird von einem Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz ausgegangen und es besteht Anspruch auf Familienzulagen;
- Rz. 305-309: Wegfall von besonderen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Familienzulagen für Kinder im Ausland;
- Rz. 519.1: Anspruch auf Familienzulagen bei unbezahltem Urlaub.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	23
1. Allgemeines	28
2. Leistungen	29
2.1 Kinderzulage	29
2.2 Ausbildungszulage	31
2.2.1 Anspruchsvoraussetzungen	33
2.2.2 Ausland	40
2.3 Geburts- und Adoptionszulage	42
2.3.1 Allgemeines; gemeinsame Voraussetzungen für die Geburts- und die Adoptionszulage	43
2.3.2 Voraussetzungen für die Geburtszulage	44
2.3.3 Voraussetzungen für die Adoptionszulage	46
2.4 Kinder, für die Anspruch besteht	47
2.4.1 Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht	47
2.4.2 Stiefkinder	48
2.4.3 Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners	50
2.4.4 Pflegekinder	51
2.4.5 Geschwister und Enkelkinder, überwiegender Unterhalt .	52
2.5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze	53
2.6 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge	53
2.7 Auszahlung an Dritte	54
3. Kinder mit Wohnsitz im Ausland	57
3.1 Allgemeines	57
3.2 Anspruchsvoraussetzungen	60
3.2.1 Grundsatz	60
3.2.2 Sonderregelung für Arbeitnehmende, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz im Ausland arbeiten und obligatorisch in der AHV versichert sind	61
3.3 Kaufkraftanpassung	61
3.4 Auswirkungen in der Praxis	63

3.4.1	Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)	63
3.4.1.1	Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)	63
3.4.1.2	Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)	64
3.4.1.3	Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit).	65
3.4.2	Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen über Familienzulagen mit der Schweiz besteht	67
3.4.3	Andere Staaten	68
3.4.4	Übersicht über den Export gestützt auf internationale Abkommen	69
3.4.5	Beispiele für den Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG für Kinder im Ausland	71
4.	Anspruchskonkurrenz zwischen verschiedenen Personen	72
4.1	Allgemeines	73
4.2	Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person	74
4.3	Differenzzahlung	79
4.4	Beispiele	81
4.5	Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei Geburts- und Adoptionszulagen:	86
4.6	Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung im Verhältnis zum FLG	86
4.6.1	Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person	87
4.6.1.1	Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während bestimmter Monate	88
4.6.1.2	Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während des ganzen Jahres	89
4.6.2	Konkurrenz zwischen Ansprüchen verschiedener Personen	89
4.6.3	Beispiele	90
4.6.4	Differenzzahlungen bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden; keine Anrechnung der Haushaltungszulage	96
4.7	Aufgehoben (Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlungen im Verhältnis zu Ansprüchen aus	

	selbstständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft aus kantonalem Recht).....	96
4.8	Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zu Ländern der EU und der EFTA.....	97
4.8.1	Anwendbare Regelung.....	97
4.8.2	Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person	97
4.8.3	Differenzzahlung	98
4.8.4	Auszahlung der Differenzzahlungen; Umrechnungskurs .	98
5.	Familienzulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen.....	99
5.1	Unterstellte Personen, Anschlusspflicht und anwendbare Familienzulagenordnung	99
5.2	Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen	104
5.2.1	Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Allgemeines	104
5.2.2	Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erlöschen des Lohnanspruchs	111
5.2.3	Dauer des Anspruchs für Selbstständigerwerbende.....	121
5.2.4	Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen	124
5.3	Verschiedene Tätigkeiten derselben Person	127
5.3.1	Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern von Personen, die nur unselbstständig erwerbstätig sind.....	128
5.3.2	Personen, die sowohl selbstständig wie auch unselbstständig erwerbstätig sind	128
5.4	Familienausgleichskassen	132
5.4.1	Zugelassene Familienausgleichskassen	132
5.4.1.1	Allgemeines	132
5.4.1.2	Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. a FamZG	132
5.4.1.3	Von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. c FamZG..	133
5.4.2	Aufgaben der Familienausgleichskassen	135
5.4.3	Finanzierung	138
5.4.4	Kompetenzen der Kantone.....	141
6.	Familienzulagen für Nichterwerbstätige.....	142
6.1	Anspruch auf Familienzulagen	142

6.1.1	Allgemeines	142
6.1.2	Massgebendes Einkommen	149
6.2	Finanzierung	152
6.3	Kompetenzen der Kantone.....	152
6a.	Familienzulagenregister	153
7.	Selbstständigerwerbende.....	154
7.1	Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft	154
7.2	Aufgehoben (Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft).....	154
8.	Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen; Statistik	154
8.1	Rechtspflege und Strafbestimmungen.....	154
8.2	Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung.....	156
8.3	Vorschriften der Kantone.....	158
8.4	Statistik	159
Anhang 1:	Übersichtstabelle zum Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland (für weitere Details s. vorne Rz. 324 ff.).....	161
Anhang 2:	Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Art. 8 FamZV	163
Anhang 3:	Eckwerte.....	164

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AdoV	Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, SR 211.221.36)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANobAG	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
AVIG-Praxis ALE	Weisungen zur Arbeitslosenentschädigung
AVIV	Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (SR 837.02)
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesge-richt (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

BG-HAÜ	Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (SR 211.221.31)
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
ELV	Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301)
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
EOV	Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (SR 834.11)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, SR 836.2)

FamZV	Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, SR 836.21)
FamZWL	Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
FLV	Verordnung vom 11. November 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.11)
Fr.	Schweizer Franken
GNI	Gross National Income
HAÜ	Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311)
HKsÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen; SR 0.211.231.011)
InkHV	Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, SR 211.214.32)
inkl.	Inklusive
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KS ALE 883	Kreisschreiben über die Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 auf die Arbeitslosenversicherung

KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231)
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Rentenwegleitung)
Rz.	Randziffer
s.	siehe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)
vgl.	vergleiche
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO

WVP Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
z.B. zum Beispiel

1. Allgemeines

Art. 1 FamZG

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes [vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ATSG\)](#) sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die [Artikel 76 Absatz 2](#) und [78 ATSG](#).

- 101 Nicht anwendbar sind die Bestimmungen bezüglich Missachtung von gesetzlichen Vorschriften durch die Versicherungsträger ([Art. 76 Abs. 2 ATSG](#)) sowie diejenigen betreffend die Verantwortlichkeit der Versicherungsträger ([Art. 78 ATSG](#)), da keine Bundesaufsicht über die Versicherungsträger besteht und die Kompetenz zur Regelung der Verantwortlichkeit der Versicherungsträger nicht beim Bund liegt.
- 102 In Abweichung von [Art. 20 Abs. 1 ATSG](#) kann eine Auszahlung der Kinder- und Ausbildungszulagen an Dritte auch ohne Fürsorgeabhängigkeit erfolgen ([Art. 9 FamZG](#)), s. Rz. 245, 246 und 246.1.
- 103 In Abweichung von [Art. 58 Abs. 1 und 2 ATSG](#) ist für die Rechtspflege das Versicherungsgericht jenes Kantons zuständig, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist ([Art. 22 FamZG](#)), s. Rz. 801 und 802.
- 104 Nach der Rechtsprechung kann Antrag auf Familienzulagen stellen, wer beschwerdeberechtigt ist (s. Rz. 801.1). Der andere Elternteil oder das volljährige Kind kann deshalb anstelle des Elternteils, der einen Anspruch geltend machen kann, dies aber nicht tut, einen Antrag stellen (*Kommentar von Ueli Kieser zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG*, 4. Auflage, Zürich 2020, Rz. 50 bis 52 zu Art. 29 und Rz. 15 bis 17 zu Art. 59). In diesem Fall werden die Familienzulagen direkt an diejenige Person ausgerichtet, welche den Antrag gestellt hat.
Zur Drittauszahlung an die Person, die das Kind betreut, oder an das volljährige Kind, falls die Familienzulagen nicht

für die Bedürfnisse des Kindes verwendet werden, s. Rz. 246 und 246.1.

2. Leistungen

Art. 2 FamZG Begriff und Zweck der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

- 201 Bei Familienzulagen, deren Höhe nach der Zahl der Kinder gestaffelt ist, ist die Kinder- bzw. Ausbildungszulage (und dann auch die Differenzzahlung) je Kind und nicht je Bezügerin bzw. Bezüger oder je Familie in der Verfügung auszuweisen. Es ist dabei am Kanton, zu bestimmen, welches die Voraussetzungen für die Ausrichtung des höheren Ansatzes sind und für welches Kind der Familie dieser höhere Ansatz ausgerichtet wird. Das ist nicht nur wichtig für die Berechnung einer allfälligen Differenzzahlung, sondern auch beim Entscheid, welche Zulage nach [Artikel 8 FamZG](#) weiterzuleiten ist.

2.1 Kinderzulage

Art. 3 Abs. 1 Bst. a FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: Sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Ist das Kind erwerbsunfähig ([Art. 7 ATSG](#)), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet.

- 201.1 *Kinderzulage für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr*
8/20 *oder bis zum Anspruch auf eine Ausbildungszulage*
Für den Monat der Geburt und den Monat, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, wird eine volle Zulage ausgerichtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind am Mo-

natsanfang oder -ende geboren ist. Bei Tod des Kindes besteht Anspruch auf die Kinderzulage bis zum Ende des Monats, in dem es gestorben ist.

Besteht für das Kind vor Vollendung des 16. Altersjahres ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, erlischt der Anspruch auf die Kinderzulage am Ende des Monats, der der Ausrichtung der Ausbildungszulage vorausgeht.
Zum Anspruch auf eine Ausbildungszulage s. Rz. 205 – 211.

Verlegt ein Kind aus einem Staat, in den keine Familienzulagen exportiert werden, seinen Wohnsitz in die Schweiz, so besteht Anspruch ab dem ersten Tag des Monats des Zuzugs. Zieht es weg, so besteht Anspruch bis zum letzten Tag des Monats des Wegzugs.

- 202
1/19 *Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr*
Für den Anspruch auf Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor, wenn das Kind aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und trotz medizinischer Behandlung sich während mindestens zwei Monaten keiner Ausbildung im Sinne der AHV widmen kann.
- 203
1/19 Es ist Sache der Person, die Anspruch auf die Kinderzulage hat, den Nachweis für die Erwerbsunfähigkeit des Kindes zu erbringen. Es kann – allenfalls auch in regelmässigen Abständen – ein Arztzeugnis verlangt werden, in dem bestätigt wird, dass das Kind eine gesundheitliche Beeinträchtigung hat und eine Behandlung stattfindet.
- 204
1/24 *Abgrenzung zwischen dem Anspruch auf eine Kinderzulage, dem Anspruch auf eine Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder und dem Anspruch auf eine Ausbildungszulage*
– Die Kinderzulage wird bis und mit dem Monat ausgerichtet, in dem der 16. Geburtstag des Kindes liegt oder bis für das Kind eine Ausbildungszulage ausgerichtet wird,

- falls ein Anspruch auf diese vor dem 16. Altersjahr besteht. Die Ausbildungszulage wird ab Beginn des Monats, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt, ausgerichtet.
- Für Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 25. Altersjahr, die trotz einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht Anspruch auf eine Ausbildungszulage (s. Rz. 3126 [Wegleitung über die Renten \[RWL\] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung](#)).
 - Muss das Kind aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Ausbildung im Sinne der AHV unterbrechen, besteht der Anspruch auf Ausbildungszulagen während höchstens zwölf Monaten ab Beginn des Unterbruchs fort. Kann die Ausbildung nach zwölf Monaten nicht fortgesetzt werden, erlischt der Anspruch auf die Ausbildungszulage. In diesem Fall ist der Anspruch auf eine Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder zu prüfen.

Nach [Art. 49^{ter} Abs. 2 AHVV](#) ist ein Kind nicht (mehr) in Ausbildung, wenn es eine Rente der IV bezieht, und es besteht deshalb auch kein Anspruch auf Ausbildungszulagen (mehr). So ist es möglich, dass für ein erwerbsunfähiges Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, das Kind dann eine IV-Rente bekommt, und bis zum vollendeten 20. Altersjahr wieder Anspruch auf eine Kinderzulage besteht.

2.2 Ausbildungszulage

Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- b. die Ausbildungszulage: Sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Art. 1 FamZV Ausbildungszulage

¹ Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der Artikel 49^{bis} und 49^{ter} der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung absolvieren.

² Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schule folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Art. 49^{bis} AHVV Ausbildung

¹ In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe.

² Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

³ Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Art. 49^{ter} AHVV Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

¹ Mit einem Berufs- oder Schulabschluss ist die Ausbildung beendet.

² Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht.

³ Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird:

- a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten;
- b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten;
- c. gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

2.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

205

8/20

Der Anspruch auf Ausbildungszulage besteht, wenn das Kind

- sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befindet; und
- die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat; und
- mindestens 15 Jahre alt ist.

Der Anspruch entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, in dem das Kind das 15. Altersjahr vollendet, bzw. den Monat in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt hat. Die Ausbildungszulage wird bereits für den Monat ausgerichtet, in dem das Kind die Ausbildung aufnimmt.

205.1

8/20

Eine andere Regelung gilt für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen. Für sie besteht ab dem Beginn des darauffolgenden Monats Anspruch auf Ausbildungszulagen. D.h. die Ausbildungszulage wird erstmals ab dem Monat, der auf den Monat des 16. Geburtstags folgt, ausgerichtet.

205.2

8/20

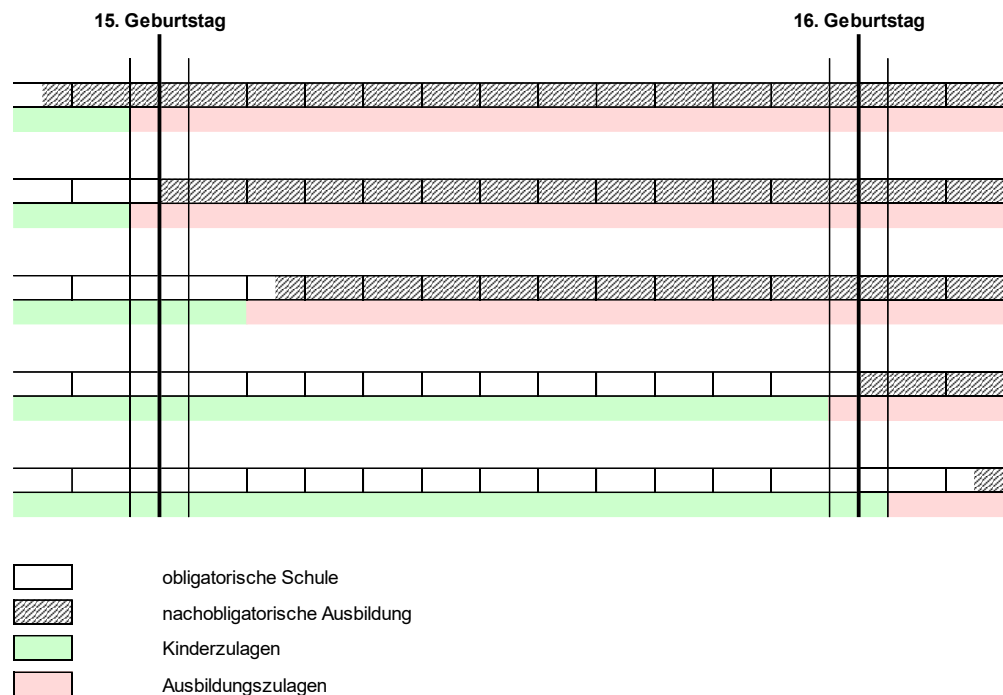
Der Anspruch endet

- am Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen wird;
- am Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet, bzw. in dem sein 25. Geburtstag liegt oder
- am Ende des Monats, in dem das Kind verstorben ist.

205.3

8/20

Untenstehende Grafik soll veranschaulichen, wie es sich zwischen dem 15. und dem 16. Altersjahr mit dem Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen verhält.



206
1/24

Für die Beurteilung, was als Ausbildung gilt, ist der Ausbildungsbegriff der AHV massgebend. Weiter sind auch für die Beurteilung, ob eine Ausbildung beendet bzw. unterbrochen oder die Einkommensgrenze überschritten ist, die Bestimmungen der AHV massgebend (Art. 25 Abs. 5 AHVG i.V.m. Art. 49^{bis} und Art. 49^{ter} AHVV). Siehe dazu Rz. 3116 ff. [RWL](#).

207
8/20

Für die Beurteilung, ob für ein Kind bereits ab 15 Jahren ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, ist in einem ersten Schritt zu klären, ob sich das Kind in einer Ausbildung im Sinne der AHV befindet (vgl. Rz. 206). In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das Kind die obligatorische Schulzeit bereits abgeschlossen hat (vgl. Rz. 208). Ob das Kind die obligatorische Schulzeit beendet hat oder nicht, ist relevant für den Ausbildungszulagenanspruch zwischen dem 15. und 16. Altersjahr. Nach dem 16. Altersjahr besteht auch dann Anspruch auf Ausbildungszulagen, wenn das Kind die obligatorische Schulzeit (noch) nicht beendet hat – sofern es sich weiterhin in der obligatorischen Schule

befindet, oder, eine nachobligatorische Ausbildung absolviert.

- 207.1
1/25 In den Kantonen, die eine obligatorische Vorschule bzw. Eingangsstufe vorsehen, beginnt die obligatorische Schulzeit mit der obligatorischen Vorschule.

In den 15 Kantonen (SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI, BE, FR, BS, SO, BL), die dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind, sind 11 obligatorische Schuljahre vorgesehen. Die letzten 3 Jahre der obligatorischen Schule gelten als Sekundarstufe I. Danach beginnt die Allgemeinbildung bzw. die berufliche Grundbildung, die als Sekundarstufe II bezeichnet wird.

Alle anderen Kantone sehen zwischen 9 und 11 obligatorische Schuljahre vor.

- 207.2
8/20 In der Mehrzahl der Kantone beginnen die Kinder bereits während der obligatorischen Schulzeit mit dem Gymnasium. Das Abstellen auf die Dauer bzw. Beendigung der obligatorischen Schulzeit bei der Beurteilung des Anspruchs auf Ausbildungszulagen bedeutet, dass für Kinder, die 15 Jahre alt sind und während der obligatorischen Schulzeit bereits das Gymnasium besuchen, kein Anspruch auf Ausbildungs-, sondern auf Kinderzulagen besteht.

- 208
1/25 Aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 FamZV sind für die Beurteilung der Dauer bzw. Beendigung der obligatorischen Schulzeit die jeweiligen kantonalen Regelungen massgebend. Siehe für den Beginn der obligatorischen Schulzeit Rz. 207.1.

Tabelle Übersicht über die kantonalen Schulsysteme

Kanton	Dauer obligatorische Schule	Beginn Gymnasium bereits während der obligatorischen Schulzeit möglich
AG	11 Jahre	✓
AI	10 Jahre	✓
AR**	10 Jahre	✓
BE*	11 Jahre	✓
BL*	11 Jahre	✓
BS*	11 Jahre	✓
FR*	11 Jahre	✓
GE*	11 Jahre***	
GL*	11 Jahre	✓
GR	9 Jahre	✓
JU*	11 Jahre	
LU	10 Jahre	✓
NE*	11 Jahre	
NW	10 Jahre	✓
OW	10 Jahre	✓
SG*	11 Jahre	✓

SH*	11 Jahre	✓
SO*	11 Jahre	✓
SZ	10 Jahre	✓
TG	11 Jahre	✓
TI*	11 Jahre	
UR	10 Jahre	✓
VD*	11 Jahre	✓
VS*	11 Jahre	✓
ZG	10 Jahre	✓
ZH*	11 Jahre	✓

* Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind ([Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule \(HarmoS-Konkordat\) vom 14. Juni 2007](#))

** Das 9. Schuljahr ist freiwillig.

*** Der Kanton Genf ist dem HarmoS-Konkordat beigetreten und sieht dementsprechend 11 obligatorische Schuljahre vor. Dies unbesehen davon, dass die obligatorische Ausbildung bis 18 Jahre dauert.

Eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen der jeweiligen kantonalen Schulsysteme ist auf der Seite der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) abrufbar: <http://www.edk.ch> > Bildungssystem > Kantonale Schulorganisation > Bildungsgesetze «Grundlegende Erlasse der der kantonalen Bildungsgesetzgebungen».

Eine schematische Darstellung der kantonalen Schulsysteme pro Kanton ist abrufbar unter <http://www.edk.ch> > Bildungssystem > Kantonale Schulorganisation > Schulstrukturen.

208.1 Absolviert ein Kind das Gymnasium in einem anderen Kanton, als die obligatorische Schule, so ist bei der Beurteilung des Ausbildungszulagenanspruchs auf die Regelungen des Wohnkantons des Kindes abzustellen.

209 Aufgrund der Regelungen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b FamZG und Artikel 1 Absatz 1 und 2 FamZV ergeben sich verschiedene Fallkonstellationen, in denen je nachdem ein Anspruch auf Kinder-, oder Ausbildungszulagen bzw. überhaupt kein Anspruch auf Zulagen besteht.

Tabelle Anspruch auf Kinderzulage/Ausbildungszulage bzw. kein Familienzulagenanspruch

Nr.	Konstellation	Anspruch auf Kinderzulage	Anspruch auf Ausbildungszulage
1	15 Jahre und noch in obligatorischer Schule	✓	
2	15 Jahre und bereits im Gymnasium, obligatorische Schulzeit noch nicht beendet	✓	
3	15 Jahre und bereits im Gymnasium, obligatorische Schulzeit bereits beendet		✓
4	15 Jahre und obligatorische Schulzeit bereits beendet und in Ausbildung i.S. AHV		✓

5	15 Jahre und obligatorische Schule bereits beendet, aber nicht in Ausbildung i.S. AHV	✓	
6	16 Jahre und noch in obligatorischer Schule		✓
7	Älter als 16 Jahre und noch in der obligatorischen Schule		✓
8	16 Jahre oder älter und obligatorische Schulzeit beendet und in Ausbildung i.S. AHV		✓
9	16 Jahre oder älter und obligatorische Schulzeit beendet, aber nicht in Ausbildung i.S. AHV	-	-
10	Kind ist zwischen 15 und 16 Jahre alt, hat irgendwann einmal Klasse wiederholt. Deshalb «fehlt» ihm nun das letzte Jahr der obligatorischen Schule & es will dieses Jahr noch absolvieren (d.h. es handelt sich um das	✓	

	10. bzw. 12. Schuljahr in der obligatorischen Schule)		
11	Zwischen 15 und 16 Jahre und Wiederholung des letzten obligatorischen Schuljahres (9. bzw. 11. Schuljahr)	✓	

2.2.2 Ausland

210 Die Bildungssysteme im Ausland sind sehr heterogen. Die
8/20 obligatorische Schulzeit dauert in allen EU-/EFTA-Ländern bis mindestens 15 Jahre.
Gemäss der auf der [Eurydice-Datenbank](#) abrufbaren Ländergrafiken dauert die obligatorische Schulzeit:

Land	Alter	Land	Alter
Belgien	18	Montenegro	15
Bosnien-Herzegowina	15	Niederlande	18
Bulgarien	16	Nordmazedonien	15
Dänemark	16	Norwegen	16
Deutschland	18	Österreich	15
Estland	16	Polen	15
Finnland	16	Portugal	18

Frankreich	16	Rumänien	17
Griechenland	15	San Marino	16
Irland	16	Schweden	16
Island	16	Slowakei	16
Italien	16	Slowenien	15
Kroatien	15	Spanien	16
Lettland	16	Tschechien	15
Liechtenstein	15	Türkei	17
Litauen	16	Ungarn	16
Luxemburg	16	Vereinigtes Königreich	16
Malta	16	Zypern	15

211 Beispiele:
8/20

Beispiel 1:

Ein Kind besucht in Österreich das Gymnasium. In Österreich dauert die obligatorische Schulzeit bis 15 Jahre. Für das Kind besteht zwischen dem 15. und 16. Altersjahr Anspruch auf die Ausbildungszulage.

Beispiel 2:

Ein Kind besucht in Portugal das Gymnasium. In Portugal dauert die obligatorische Schulzeit bis 18 Jahre. Für das Kind besteht zwischen dem 15. und 16. Altersjahr Anspruch auf die Kinderzulage. Ist das Kind 16 Jahre alt oder älter, besteht Anspruch auf Ausbildungszulagen, da sich das Kind noch in der obligatorischen Schule befindet.

2.3 Geburts- und Adoptionszulage

Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach [Artikel 5](#) sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes nach [Artikel 264c des Zivilgesetzbuches](#).

Art. 2 FamZV Geburtszulage

¹ Ein Anspruch auf eine Geburtszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Geburtszulage vorsieht.

² Hat nur eine Person Anspruch auf die Geburtszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.

³ Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht; und
- b. die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach [Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts](#) in der Schweiz hat; erfolgt die Geburt vorzeitig, so wird die erforderliche Dauer des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz gemäss [Artikel 27 der Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004](#) herabgesetzt.

⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Geburtszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Geburtszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Art. 3 FamZV Adoptionszulage

¹ Ein Anspruch auf eine Adoptionszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Adoptionszulage vorsieht.

² Hat nur eine Person Anspruch auf die Adoptionszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.

³ Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht;
- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption nach [Artikel 4 der Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011](#) endgültig erteilt ist; und
- c. das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Adoptionszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Adoptionszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

2.3.1 Allgemeines; gemeinsame Voraussetzungen für die Geburts- und die Adoptionszulage

- 212 Das FamZG führt keinen Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage ein. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die anwendbare kantonale Familienzulagenordnung die Ausrichtung einer solchen Zulage vorsieht.
- 213 Die Geburts- und die Adoptionszulage sind einmalige Zulagen. Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen wird eine Zulage für jedes Kind ausgerichtet.
- 214 Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen unterliegt grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie derjenige auf Familienzulagen. Die Erwerbstätigkeit muss im Zeitpunkt der Geburt bzw. der Aufnahme des Kindes zur Adoption bestanden haben. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Mitte Monat besteht kein Anspruch auf die Geburtszulage bzw. Adoptionszulage (auch nicht auf eine Teilzulage) für ein in der ersten Monatshälfte geborenes bzw. aufgenommenes Kind.
- 1/13

- 215
8/20 Bei Bezug einer Arbeitslosenentschädigung (ALE) werden weder die Geburts- noch die Adoptionszulage ausgerichtet (s. Rz. 526 ff.). Hingegen haben arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen (Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG), gegenüber der FAK Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen, sofern die Kantone solche vorsehen (s. Rz. 601.2).
- 216
1/13 Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen besteht auch dann, wenn eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Kinderzulage hat, aber keine Geburts- oder Adoptionszulage erhält, weil der Kanton, dessen Familienzulagenregelung sie untersteht, keine solche Zulage kennt. Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen besteht auch dann, wenn die zweitanspruchsberechtigte Person nichterwerbstätig ist, s. Rz. 604.
- 217 Verbot des Doppelbezugs: Für ein und dasselbe Kind besteht nur Anspruch auf eine einzige Geburtszulage oder Adoptionszulage. Es kann aber für ein und dasselbe Kind gleichzeitig ein Anspruch der leiblichen Eltern auf eine Geburtszulage und ein Anspruch der Adoptiveltern auf eine Adoptionszulage bestehen.
- 218 Wenn mehrere Personen Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage für dasselbe Kind erheben können, d.h. wenn beide betroffenen kantonalen Familienzulagenordnungen eine solche Zulage kennen, so steht der Anspruch auf die Zulage gemäss [Art. 7 FamZG](#) jener Person zu, die Anspruch auf die übrigen Familienzulagen hat, und die zweitanspruchsberechtigte Person kann eine allfällige Differenz zwischen den beiden Geburts- bzw. Adoptionszulagen geltend machen.

2.3.2 Voraussetzungen für die Geburtszulage

- 219 Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn das Kind lebend geboren wird. Wird das Kind tot geboren oder stirbt

es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf die Geburtszulage, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

- 220 Die Mutter muss Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gemäss [Art. 13 ATSG](#) haben. Eine Frau mit Wohnsitz im Ausland, die ihr Kind während eines zeitlich beschränkten Aufenthalts in der Schweiz zur Welt bringt, erfüllt diese Bedingung nicht. Bringt hingegen eine in der Schweiz wohnhafte Frau während ihrer Ferien im Ausland ein Kind zur Welt, so besteht Anspruch auf eine Geburtszulage, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind.
- 221 Analog zu den Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung für die Mutterschaftsentschädigung besteht eine Karenzfrist von neun Monaten. Bei der Geburt des Kindes muss die Mutter also seit mindestens neun Monaten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Bei Frühgeburten, d.h. Geburten vor dem Ende des 9. Schwangerschaftsmonats, gilt die Regelung gemäss [Art. 27 EOV](#). Die Karenzfrist verkürzt sich wie folgt:
- auf 8 Monate, wenn die Geburt zwischen dem 8. und 9. Schwangerschaftsmonat erfolgt;
 - auf 7 Monate, wenn die Geburt zwischen dem 7. und 8. Schwangerschaftsmonat erfolgt;
 - auf 6 Monate, wenn die Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat erfolgt.
- 222 Diese Einschränkung bezüglich Wohnsitz oder Aufenthalt
4/12 der Mutter gilt auch gegenüber der EU/EFTA. In der [Verordnung \(EG\) Nr. 883/04 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit](#), welche die Sozialversicherungen im Verhältnis zur EU/EFTA regelt, werden die kantonalen Geburts- und Adoptionszulagen der Schweiz vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen.

2.3.3 Voraussetzungen für die Adoptionszulage

- 223 Für ein Kind, das zur späteren Adoption aufgenommen wird, besteht nur Anspruch auf eine Adoptionszulage, wenn es minderjährig ist.
- 224 Kein Anspruch auf die Adoptionszulage besteht bei einer Stiefkindadoption im Sinne von [Art. 264c ZGB](#).
- 225 1/13 Alle Personen oder Ehepaare, die ein Kind adoptieren möchten, müssen sich bei der kantonalen Zentralbehörde bewerben. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so bescheinigt diese mittels Verfügung die Eignung zur Adoption.
- 226 1/13 Die Ausrichtung der Adoptionszulage setzt voraus, dass die zuständige kantonale Behörde den künftigen Adoptiv Eltern eine Bewilligung zur Aufnahme eines bestimmten Kindes gemäss [Art. 7 AdoV](#) erteilt hat. Eine Eignungsbescheinigung nach [Art. 6 AdoV](#) reicht nicht aus.
- 227 1/13 Für internationale Adoptionen gibt es in der Schweiz zwei unterschiedliche Verfahren, je nachdem, ob das Herkunftsland des Kindes das [Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption \(HAÜ\)](#) ratifiziert hat oder nicht. Wenn das Herkunftsland das HAÜ nicht ratifiziert hat, muss eine Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur späteren Adoption gemäss [Art. 7 AdoV](#) erteilt werden. Kommt das HAÜ zur Anwendung, sind gemäss [Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen \(BG-HAÜ\)](#) zwei Fälle möglich: Entweder wird das Kind erst nach seiner Aufnahme in der Schweiz adoptiert, dann muss eine Bewilligung gemäss Art. 7 AdoV erteilt werden ([Art. 8 Abs. 1 BG-HAÜ](#)), oder das Kind wird vor der Ausreise in seinem Heimatstaat adoptiert, dann muss die zuständige kantonale Behörde die Adoption im Heimatstaat bewilligen ([Art. 8 Abs. 2 BG-HAÜ](#)). Im zweiten Fall wird diese Bewilligung der Adoption im Herkunftsland einer Bewilligung gemäss Art. 7 AdoV gleichgesetzt.

- 228
1/13 Die Adoptionszulage darf erst ausgerichtet werden, wenn das Kind tatsächlich in der Familie aufgenommen wurde und (bei internationalen Adoptionen) rechtmässig in die Schweiz eingereist ist. Bei internationalen Adoptionen darf das Kind erst von seinen künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen werden, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.
- 229
1/13 Wird die erteilte Bewilligung nach [Art. 10 Abs. 3 AdoV](#) widerrufen oder kommt die Adoption aus einem anderen Grund nicht zustande, so wird die Adoptionszulage nicht zurückgefordert, denn den künftigen Adoptiveltern sind die entsprechenden Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Kindes so oder so erwachsen.

2.4 Kinder, für die Anspruch besteht ([Art. 4 FamZG](#), [Art. 4–8 FamZV](#))

Art. 4 FamZG Anspruchsberechtigung für Kinder

¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des [Zivilgesetzbuches](#) besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

2.4.1 Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht ([Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG](#))

- 230 Darunter fallen Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern und adoptierte Kinder.

2.4.2 Stiefkinder

([Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG](#), [Art. 4 Abs. 1 FamZV](#))

Art. 4 Abs. 1 FamZV Stiefkinder

¹ Für Stiefkinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Stiefkind überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat.

- 231 Es werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Stiefelternteil einen Anspruch für ein Stiefkind (Kind des Ehegatten) geltend machen kann. Ob der Stiefelternteil oder ob eine andere Person die Familienzulagen dann tatsächlich erhält, entscheidet sich nach den Regeln von [Art. 7 FamZG](#) (s. Rz. 401 ff.).
- 232 Der Stiefelternteil hat keinen Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Kind nicht zeitlich überwiegend in seinem Haushalt lebt. Selbst wenn der Stiefelternteil anstelle seines Ehegatten für die Unterhaltsbeiträge an das Kind aufkommt, hat er keinen Anspruch auf Familienzulagen, sofern das Kind nicht zeitlich überwiegend in seinem Haushalt lebt.
- 1/19
- 233 Ein Kind, das zum Beispiel unter der Woche bei seiner Mutter und seinem Stiefvater wohnt und jedes zweite Wochenende bei seinem Vater verbringt, lebt die meiste Zeit im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters.
- 234 Geschiedene oder unverheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, können das Kind abwechselungsweise und zu gleichen zeitlichen Teilen betreuen (z.B. eine Woche bei einem, die nächste Woche beim anderen Elternteil). Das Kind lebt also abwechselungsweise beim einen oder beim anderen Elternteil, aber bei keinem überwiegend. In diesen Fällen ist der neuen Ehegattin oder dem neuen Ehegatten des Elternteils ein Anspruch auf Familienzulagen einzuräumen. Da das Kind die Hälfte der Zeit beim neuen Ehegatten eines Elternteils lebt, ist davon auszugehen, dass dieser ebenfalls zum Unterhalt des Kindes beiträgt.
- 1/15

Beiträge von Dritten an den Unterhalt des Kindes wirken sich nicht auf den Familienzulagenanspruch der Stiefeltern aus.

- 235
1/11 Für ein Stiefkind, das in einem Internat oder Heim lebt oder während der Woche zu Ausbildungszwecken auswärts lebt, kann Anspruch auf Familienzulagen bestehen, wenn es sich an den Wochenenden und während der Ferien bei einem Elternteil und dessen Ehepartner aufhält.
- 235.1
1/11 Für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.
- 235.2
1/17 Wird die Ehe, welche das Stiefkindverhältnis begründet hat, durch Scheidung aufgelöst, hat der Stiefelternteil keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für sein ehemaliges Stiefkind. Der Anspruch besteht weiter, wenn der mit dem Stiefelternteil verheiratete Elternteil stirbt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 235.3
1/19 – In den Fällen, in denen das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen zur Anwendung kommt, ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn der Stiefelternteil überwiegend für den Unterhalt des Kindes, welches in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat wohnt, aufkommt, selbst wenn das Kind nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt (Art. 1 lit. i Ziff. 3 der Verordnung 883/04, s. [Urteil des Bundesgerichts 8C_670/2012 vom 26. Februar 2013, E. 3.4](#)).
- Hat ein Stiefelternteil, auf den [Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1-3 AHVG](#) anwendbar ist, vor dem arbeitsbedingten Auslandsaufenthalt mit dem Stiefkind in einem gemeinsamen Haushalt gelebt, so besteht für das Stiefkind ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hat der Stiefelternteil, auf den [Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1-3 AHVG](#) anwendbar ist, vor dem arbeitsbedingten Auslandsaufenthalt nicht mit dem Stiefkind in einem gemeinsamen Haushalt gelebt, aber bereits vor dem Auslandsaufenthalt an dessen Unterhalt überwiegend beigetragen, so besteht ebenfalls Anspruch

auf Familienzulagen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.4.3 Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners

([Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG](#), [Art. 4 Abs. 2 FamZV](#))

Art. 4 Abs. 2 FamZV Stiefkinder

² Als Stiefkinder gelten auch die Kinder der Partnerin oder des Partners im Sinne des [Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004](#).

- 236 Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) enthält in [Art. 27 Abs. 1](#) die Pflicht, dem Partner oder der Partnerin in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen. Deshalb gilt das Kind des Partners oder der Partnerin während der Partnerschaft ebenso wie das Kind des Ehegatten als Stiefkind. Es kann daher ein Anspruch auf Familienzulagen bestehen, wenn das Kind die meiste Zeit mit dem eingetragenen Partner eines Elternteils unter einem Dach lebt (oder bis zu seiner Volljährigkeit gelebt hat). Rz. 231 - 235 gelten sinngemäss.
- 237 Dies gilt für eingetragene Partner gemäss PartG, nicht jedoch für Partnerschaften nach einem kantonalen Gesetz.
- 238 Für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.
- 238.1 Wird die Partnerschaft, welche das Stiefkindverhältnis begründet hat, aufgelöst, so endet die Beistandspflicht nach [Art. 27 Abs. 1 PartG](#), und der Stiefelternteil hat keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für sein ehemaliges Stiefkind.
- 1/11

2.4.4 Pflegekinder

([Art. 4 Abs. 1 Bst. c FamZG](#), [Art. 5 FamZV](#))

Art. 5 FamZV Pflegekinder

Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie im Sinne von [Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung](#) unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

- 239 Die Anspruchsvoraussetzungen für Pflegeeltern entsprechen
1/24 denjenigen in der AHV, welche für den Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten für Pflegekinder gelten. Danach muss das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft aufgenommen sein. Die Tagespflege reicht nicht aus. Das Pflegeverhältnis muss zudem unentgeltlich sein, was der Fall ist, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen an die Pflegeeltern weniger als ein Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten decken ([RWL](#), Rz. 3057 ff. und Tabelle in Anhang III der RWL).

Bestehen in Bezug auf das Pflegeverhältnis Zweifel, kann die FAK Beweismittel verlangen, vergleichbar mit jenen, die im Rahmen des AHVG verlangt werden (s. Rz 4060 [RWL](#)).

Bei Fällen mit internationalem Bezug, kann die FAK ein gleichwertiges Dokument wie das schweizerische, oder andere Dokumente verlangen, welche die Verantwortung der Pflegeeltern gegenüber dem Kind nachweisen.

Beispiel:

Wenn es sich um ein Pflegekind im Alter zwischen 7 und 12 Jahren handelt, muss das Pflegegeld weniger als 1/4 des Bedarfs, also weniger als 428 Franken im Monat betragen. Beim Entscheid, ob der Ansatz für ein Einzelkind, für eines von zwei, von drei oder von vier Kindern massgebend ist, werden nur die Pflegekinder, nicht aber die eigenen Kinder der Pflegeeltern berücksichtigt.

Für das Pflegekind, das minderjährig zur Pflege aufgenommen wurde, besteht auch nach dessen Volljährigkeit weiterhin Anspruch auf Familienzulagen, soweit es im Sinne

von [Art. 49 Abs. 1 AHVV](#) unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden war. Das Kind, das gemäss der [PAVO](#) bzw. der [AdoV](#) aufgenommen wird, gilt auch als Pflegekind. Die künftigen Adoptiveltern haben Anspruch auf Familienzulagen. Der Anspruch beginnt am Anfang des Monats, in dem das Kind im Haushalt der künftigen Adoptiveltern aufgenommen wird (vgl. auch Rz. 228).

Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin gelten nicht als Pflegekinder.

- 240 Waisen, die in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie mit entsprechender Entschädigung untergebracht sind, dürfen Pflegekindern nicht gleichgesetzt werden. Ihr Vormund hat keinen Anspruch auf Familienzulagen.

2.4.5 Geschwister und Enkelkinder, überwiegender Unterhalt

([Art. 4 Abs. 1 Bst. d FamZG](#), [Art. 6 FamZV](#))

Art. 6 FamZV Geschwister und Enkelkinder; überwiegender Unterhalt
Die bezugsberechtigte Person kommt in überwiegendem Mass für den Unterhalt auf, wenn:

- a. das Kind in ihrem Haushalt lebt und der von dritter Seite für den Unterhalt des Kindes bezahlte Betrag die maximale volle Waisenrente der AHV nicht übersteigt; oder
- b. sie an den Unterhalt des Kindes, das nicht in ihrem Haushalt lebt, einen Betrag von mindestens der maximalen vollen Waisenrente der AHV zahlt.

- 241 Das FamZG geht beim Anspruch für Enkelkinder und Geschwister vom überwiegenden Unterhalt aus und verlangt nicht, dass diese Kinder unentgeltlich aufgenommen werden. Die Voraussetzungen sind deshalb weniger streng als beim Anspruch von Pflegekindern auf eine Waisen- oder Kinderrente der AHV.

- 242 Wenn das Kind im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die von dritter Seite erbrachten Leistungen für den Unterhalt des Kindes (z.B. Unterhaltsbeiträge, Waisenrente) den Betrag der maximalen vollen Waisenrente von 1'008 Franken pro Monat nicht übersteigen.
- 243 Wenn das Kind nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die vom Anspruchsberechtigten bezahlten Unterhaltsbeiträge mindestens gleich hoch sind wie der Betrag der maximalen vollen Waisenrente, also 1'008 Franken pro Monat.

2.5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

Art. 5 FamZG Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 215 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 268 Franken pro Monat.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

2.6 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Art. 8 FamZG Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

- 244 Die Pflicht zur Weiterleitung gilt auch für die Differenzzahlung.

2.7 Auszahlung an Dritte

Art. 9 FamZG Auszahlung an Dritte

¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von [Artikel 20 Absatz 1 ATSG](#) auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von [Artikel 20 Absatz 1 ATSG](#) direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

245 Die Drittauszahlung kann auch für die Differenzzahlung verlangt werden.

246 Die Person, welche die Drittauszahlung wünscht, muss ein
1/22 Gesuch an die FAK stellen, welche die Familienzulagen ausrichtet. Im Gesuch muss der Grund der Drittauszahlung vermerkt sein. Die Drittauszahlung erfolgt i.d.R. durch die FAK und nicht durch den Arbeitgeber. Verlangt die Person, an welche die Drittauszahlung von der FAK bewilligt wurde, eine Auszahlung direkt durch die FAK und nicht durch den Arbeitgeber, so erfolgt die Drittauszahlung ohne weitere Voraussetzungen immer durch die FAK (s. Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar FamZG, Art. 15 N 19, und Rz. 538.1).

Beispiel:

Der geschiedene Ehemann einer nichterwerbstätigen Frau leitet die Zulagen für das gemeinsame Kind, das bei der Mutter lebt, nicht weiter.

Die Tatsache, dass die Familienzulagen der Person, die das Kind betreut, nicht korrekt weitergeleitet werden, ist glaubhaft zu machen. Das kann geschehen durch:

- eine Bestätigung der für die Inkassohilfe zuständigen Fachstelle, wonach die Unterhaltsbeiträge für das Kind nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, oder
- Kontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass die Zahlungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht eingehen.

Die gemäss InkHV für die Inkassohilfe zuständige Fachstelle bietet Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung ([Art. 12 Abs. 1 Bst. d InkHV](#)). Ausserdem kann die Fachstelle Inkassohilfe für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Familienzulagen leisten ([Art. 3 Abs. 3 InkHV](#)).

Wird die nicht korrekte Weiterleitung der Familienzulagen glaubhaft gemacht, so ist die Drittauszahlung zu bewilligen, sofern die anspruchsberechtigte Person nicht nachweist, dass sie die Zahlungen korrekt vorgenommen hat. Um das rechtliche Gehör zu gewährleisten, genügt es den Anspruchsberechtigten auf sein Anhörungsrecht hinzuweisen, eine effektive Stellungnahme ist hingegen nicht zwingend. Während der Dauer des Verfahrens ist die Auszahlung in der Regel zu sistieren.

Falls das Kind beim sorgeberechtigten Elternteil lebt und dieser nachweisen kann, dass die anspruchsberechtigte Person die Familienzulagen entgegen Art. 8 FamZG nicht korrekt an ihn weiterleitet, ist die Drittauszahlung ohne weitere Abklärungen zu bewilligen. Die FAK braucht insbesondere nicht im Voraus zu prüfen, ob der sorgeberechtigte, um die Drittauszahlung ersuchende Elternteil die Zulagen auch tatsächlich für die Bedürfnisse des Kindes verwendet. Diese Aufgabe ist der Kindesschutzbehörde vorbehalten (s. [Urteil des Bundesgerichts 8C_464/2017 vom 20. Dezember 2017, E. 5.3](#)).

Liegt ein Drittauszahlungsgesuch vor und besteht ein Risiko, dass die anspruchsberechtigte Person noch nicht ausgerichtete Familienzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes verwenden und somit zweckentfremden wird, ist dieses Gesuch betreffend noch ausstehender und künftiger Zulagen gutzuheissen (s. [Urteil Tribunal cantonal Vaud vom 19. Dezember 2014, E. 5](#); s. [Urteil Versicherungsgericht Kanton St. Gallen vom 08. Juni 2016, E. 2.3](#)).

Muss die anspruchsberechtigte Person die Zulagen an den Elternteil weiterleiten, bei dem die Kinder überwiegend le-

ben, kann die FAK sie über ihre Pflichten aufklären, um sicherzustellen, dass die Familienzulagen zweckkonform verwendet werden. Weiter kann die FAK von der anspruchsberechtigten Person eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass sie die Familienzulagen weiterleitet. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, kann die FAK den anderen Elternteil darüber informieren und auf Gesuch hin die Drittauszahlung prüfen.

Für die Frage der Verrechnung bei der Drittauszahlung s. Rz. 802.2.

Zur Einreichung des Antrags auf Familienzulagen anstelle der anspruchsberechtigten Person s. Rz. 104.

- 246.1
1/19 Für die direkte Auszahlung von Familienzulagen an das mündige Kind, sind die zu berücksichtigenden Gründe beispielsweise Situationen, in denen die Betroffenen in einem gespannten Verhältnis zueinanderstehen, oder wenn Unterstützungspflichtige – in der Regel die Eltern – keine Unterstützungsleistungen erbringen (s. hierzu Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar FamZG, Art. 9 N 14; [Urteil Cour de justice du canton de Genève vom 29. Juni 2018, E. 11](#)).
- 247
1/17 Die Drittauszahlung ist auch in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat vorzunehmen, wenn ein Familienmitglied die Familienzulagen nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen verwendet, die in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat wohnen (s. Art. 68a Verordnung (EG) Nr. 883/04). Die Überweisungskosten für die Drittauszahlung auf ein Konto im Ausland gehen zu Lasten der Familienausgleichskasse. Verwaltungskosten der Empfängerbank im Ausland gehen zu Lasten der Person, der die Zulagen ausbezahlt werden.

3. Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Art. 4 Abs. 3 FamZG Anspruchsberechtigung für Kinder

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis} FamZV Kinder im Ausland

¹ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben.

^{1bis} Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 15. Altersjahres zu laufen.

3.1 Allgemeines

- 301
1/12
- Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen, also internationale Abkommen, das vorschreiben. Das ist der Fall
- für Kinder, die in EU/EFTA-Staaten wohnen, s. Rz. 317 ff.;
 - für Kinder, die in einem anderen Vertragsstaat wohnen, s. Rz. 321 ff.

Für Kinder, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, s. Rz. 301.1.

Für Arbeitnehmende nach [Artikel 7 Absatz 2 FamZV](#) gilt eine Sonderregelung, s. Rz. 310-313.

- 301.1
1/25
- Bei Kindern und Jugendlichen, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Während dieser Zeit besteht weiterhin Anspruch auf Familienzulagen. Es handelt sich um eine blosser Vermutung, dass der Wohnsitz in der Schweiz bleibt, die von der Familienausgleichskasse widerlegt werden kann. Je kürzer der Studienaufenthalt im Ausland ist, desto eher bleibt der Wohnsitz in der Schweiz.

Kriterien gegen ein Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz sind:

- Das Kind ist nicht mehr in der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) versichert. Nach [Artikel 3 Absatz 1 KVG](#) muss jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz versichert sein.
- Der Kontakt zu Familie und Freunden in der Schweiz wird nicht aufrechterhalten und die Semesterferien werden nicht in der Schweiz verbracht.
- Die Schweiz wird verlassen, um im Ausland bei einem Elternteil zu leben.
- Das Kind hat bereits früher an seinem jetzigen Aufenthaltsort im Ausland gelebt und ist dort zur Schule gegangen.

Im Übrigen wird auf die Rz. 1017 ff und 4033 der [Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV](#) (WVP) verwiesen. Für Kinder, die schon vor dem 15. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung im Ausland beginnen, können die Familienzulagen für eine länger als fünf Jahre dauernde Ausbildung im Ausland ausgerichtet werden. Je früher die Schweiz für eine Ausbildung verlassen wird, desto eher ist aber der Wohnsitz im Ausland anzunehmen.

Der Wohnsitz der Kinder bestimmt sich zudem nach Art. 23 Abs. 1 ZGB. Der abgeleitete (Art. 25 Abs. 1 ZGB) oder der fiktive (Art. 24 Abs. 1 ZGB) Wohnsitz wird für die Wohnsitzbestimmung des Kindes nicht berücksichtigt (vgl. dazu [Entscheid des Kantons Bern vom 11.01.2024](#)).

- 301.2
1/13
- Rz. 301 und 301.1 sind analog auch auf Kinder von Staatsangehörigen der Schweiz oder von EU- und EFTA-Staaten anwendbar, die einen EU- und EFTA-Staat verlassen, um in einem Drittstaat eine Ausbildung zu absolvieren. Dies ergibt sich aus dem Freizügigkeitsabkommen und aus dem EFTA-Übereinkommen und aus dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung, der daraus folgt. Bei den betroffenen Kindern wird davon ausgegangen, dass sie während höchst-

tens 5 Jahren ihren Wohnsitz im ursprünglichen Wohnsitzstaat beibehalten und weiterhin Anspruch auf Familienzulagen geben.

302 Die Einschränkungen beim Bezug von Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder gelten nicht nur für die bundesrechtlichen Minima, sondern auch für die höheren Beträge, welche die Kantone allenfalls festsetzen. Sämtliche Bestimmungen des FamZG finden auf die gesamten Familienzulagen Anwendung, und es findet kein Splitting zwischen dem bundesrechtlichen Minimum nach FamZG und dem diese Limite übersteigenden Betrag nach kantonaler Gesetzgebung statt.

303 Nach [Art. 84 des Asylgesetzes](#) werden Kinderzulagen für
1/25 im Ausland lebende Kinder von *Asylsuchenden* während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden nur ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird.

Da nur Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Familienzulagen abgeschlossen hat, überhaupt Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder im Ausland haben und diese Abkommen dem innerstaatlichen Recht vorgehen, kann Artikel 84 Asylgesetz in der Praxis nicht mehr angewandt werden.

Nach [Artikel 24 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge \(SR 0.142.30\)](#) sind antragstellende Personen, sobald sie als Flüchtlinge anerkannt sind, wie Schweizer Staatsangehörige zu betrachten. Folglich werden für Kinder mit Wohnsitz im Ausland die Familienzulagen nur ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorschreiben ([Art. 7 Abs. 1 FamZV](#)).

Zum Anspruch auf Familienzulagen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und weggewiesenen Personen, die Anspruch auf Nothilfe haben, siehe Rz. 603.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Grundsatz

([Art. 7 Abs. 1 FamZV](#))

- 304
1/22
- Leistungen werden für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet, wenn die Schweiz durch internationale Abkommen dazu verpflichtet ist.
- Eine solche Verpflichtung ist für Zulagen nach dem FamZG lediglich im Freizügigkeitsabkommen und im EFTA-Übereinkommen vorgesehen. Bis zum 31. August 2021 wurden auch Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina Leistungen für im Ausland lebende Kinder ausgerichtet. Dasselbe galt bis zum 31. Dezember 2018 auch für Staatsangehörige von Serbien und Montenegro sowie bis zum 31. März 2010 für Staatsangehörige von Kosovo.
 - Für Zulagen nach dem FLG ist eine Exportverpflichtung ausserdem in den Abkommen mit Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino und der Türkei, enthalten.
 - Personen, die von den internationalen Abkommen nicht erfasst werden, haben (mit Ausnahme der Fälle nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#)) keinen Anspruch auf Zulagen für ihre im Ausland wohnhaften Kinder.
- 305
1/12
- Die Abkommensbestimmungen, welche zur Zahlung der Leistungen ins Ausland verpflichten, gehen anderslautenden innerstaatlichen Regeln vor. Insbesondere findet keine Kaufkraftanpassung der Familienzulagen statt.
- 306 –
309
1/12
- Aufgehoben

3.2.2 Sonderregelung für Arbeitnehmende, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz im Ausland arbeiten und obligatorisch in der AHV versichert sind

und

3.3 Kaufkraftanpassung

Art. 7 Abs. 2 FamZV Kinder im Ausland

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach [Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 Buchstabe a AHVG](#) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung obligatorisch in der AHV versichert sind, haben auch ohne staatsvertragliche Verpflichtung Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

Art. 8 FamZV Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Kaufkraftanpassung der Familienzulagen

¹ Für die Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft gelten folgende Ansätze:

- a. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden 100 Prozent des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- b. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als ein Drittel, aber höchstens zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- c. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes höchstens ein Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so wird ein Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.

² Als Wohnsitzstaaten gelten die vom Bundesamt für Statistik im Verzeichnis der Staaten und Gebiete aufgeführten Staaten.

³ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ordnet die Wohnsitzstaaten aufgrund der Daten der Weltbank zum kaufkraftbereinigten Bruttonationaleinkommen pro Kopf den Gruppen nach Absatz 1 zu. Es überprüft die Zuordnung alle drei Jahre und passt sie bei Bedarf an. Massgebend sind die vier Monate zuvor von der Weltbank veröffentlichten Daten.

⁴ Das BSV veröffentlicht in seinen Weisungen eine Liste der Wohnsitzstaaten mit deren Zuordnung zu den Gruppen nach Absatz 1.

- 310 Unter die Sonderregelung von [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) fallen:
- Arbeitnehmende mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die im Dienste des Bundes, einer internationalen Organisation oder eines Hilfswerks im Ausland eingesetzt werden und während dieses Einsatzes obligatorisch in der AHV versichert bleiben;
 - Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber arbeiten, der seinen Sitz in der Schweiz hat, von diesem ihren Lohn erhalten und obligatorisch in der AHV versichert sind, und
 - von der Schweiz ins Ausland entsandte Arbeitnehmende, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind.
- 311 Kinder- und Ausbildungszulagen werden gestützt auf Art. 7 Abs. 2 FamZV weltweit exportiert. Sie werden aber der Kaufkraft angepasst.
- 312 Aufgehoben
1/12 (seit dem 1. 1.2012 besteht für Arbeitnehmende nach Art. 7 Abs. 2 FamZV für alle Kinder nach Art. 4 Abs. 1 FamZG Anspruch auf Familienzulagen.)
- 313 Ist bei einem Export gestützt auf Art. 7 Abs. 2 FamZV jedoch auch ein Sozialversicherungsabkommen anwendbar (z.B. wenn der Arbeitsort einer Person mit Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates in einem EU/EFTA-Staat ist), so gelten dessen günstigere Regelungen und es findet insbesondere keine Kaufkraftanpassung statt.
- 314 Aufgehoben
1/15
- 315 Bezüglich der Kaufkraftanpassung werden die Wohnsitzstaaten¹ in drei Gruppen eingeteilt (100%, 66.67% oder 33.33% des gesetzlichen Mindestbetrags der Zulage). Die entsprechende Zuordnung der Wohnsitzstaaten wird alle

¹ Als Wohnsitzstaaten gelten die vom Bundesamt für Statistik im Verzeichnis der Staaten und Gebiete in der Spalte N aufgeführten Staaten: www.bfs.admin.ch > Grundlagen und Erhebungen > Staaten und Gebiete

drei Jahre überprüft und gegebenenfalls neu bestimmt. Es wird dabei auf die Daten der Weltbank² abgestellt, welche vier Monate zuvor veröffentlicht wurden.

Die Länderliste findet sich in Anhang 2.

Massgebend sind die kantonalen Mindestansätze. Die nach Kaufkraft abgestuften Zulagen sind auf den nächsten Franken aufzurunden.

Bei einem Kanton, der die Mindestansätze nach FamZG kennt, betragen die abgestuften Familienzulagen:

Kinderzulagen: $1/3 = 72 \text{ Fr.}$; $2/3 = 144 \text{ Fr.}$;

Ausbildungszulagen: $1/3 = 90 \text{ Fr.}$; $2/3 = 179 \text{ Fr.}$

316 Aufgehoben
1/13

3.4 Auswirkungen in der Praxis

3.4.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)

3.4.1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)

317 Massgebend sind die [Verordnungen \(EG\) Nr. 883/04](#) und
4/12 [987/09](#), welche die Sozialversicherungen im Verhältnis zur EU koordinieren und welche die Schweiz im Rahmen des [Freizügigkeitsabkommens](#) anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem [Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU im Bereich der Familienleistungen](#), der vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert wird.

² <https://data.worldbank.org/indicator> > Economy & Growth > GNI per capita, PPP (current international \$) > Download EXCEL <http://www.worldbank.org/>

- 318 Die Europäische Union (EU) umfasst [27 Mitgliedstaaten](#)³.
1/17 Das Freizügigkeitsabkommen erstreckt sich auf die Schweiz und auf alle Mitgliedstaaten⁴. Es gilt nur für Staatsangehörige dieser Staaten.

Die Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens überschneiden sich nicht.

- 319 Die Leistungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige
4/12 nach [FamZG](#) und für Erwerbstätige nach dem [FLG](#) müssen uneingeschränkt in die EU-Mitgliedstaaten, für welche das [Freizügigkeitsabkommen](#) gilt, exportiert werden.

Die Kaufkraftanpassung kommt nicht zur Anwendung. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem [FamZG](#), auch wenn ihre Kinder innerhalb der EU wohnen (Ausnahme: Personal auf schweizerischen Rheinschiffen für ihre Kinder in den Rheinanrainerstaaten).

3.4.1.2 Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)

- 320 Massgebend sind die [Verordnungen \(EG\) Nr. 883/04](#) und
1/16 [987/09](#), welche die Sozialversicherungen im Verhältnis zur EFTA koordinieren und welche die Schweiz im Rahmen des [EFTA-Übereinkommens](#) anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem [„Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU und für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen“](#), der vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert wird.

³ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Rumänien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

⁴ Das Freizügigkeitsabkommen findet seit dem 1.1.2017 auch auf Kroatien Anwendung.

Die Leistungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige nach [FamZG](#) und für Erwerbstätige nach dem [FLG](#) müssen uneingeschränkt in die EFTA-Staaten exportiert werden.

Die Kaufkraftanpassung kommt nicht zur Anwendung. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem [FamZG](#), auch wenn ihre Kinder innerhalb der EFTA wohnen (Ausnahme: Personal auf schweizerischen Rheinschiffen für ihre Kinder in den Rheinanrainerstaaten).

Das EFTA-Übereinkommen erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und gilt nur für Staatsangehörige dieser Staaten. Die Geltungsbereiche des EFTA-Übereinkommens und des Freizügigkeitsabkommens überschneiden sich nicht.

3.4.1.3 Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

- 320.1
1/22 Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Für das Jahr 2020 kommt weiterhin das Freizügigkeitsabkommen zur Anwendung.
Ab dem 1. Januar 2021 muss eine Unterscheidung vorgenommen werden.

Personen, die sich vor dem 1. Januar 2021 in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt befinden: Schutz der erworbenen Rechte

Die Schweiz und das Vereinigten Königreich haben ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ausgehandelt, das am 1. Januar 2021 in Kraft tritt; es schützt die aufgrund des FZA erworbenen Rechte für Personen, die vor dem 1. Januar 2021 unter das FZA gefallen sind. Diese Personen haben weiterhin Anspruch auf Familienleistungen basierend auf den Verordnungen (EG) [883/2004](#) und [987/2009](#). Ein solcher Anspruch besteht auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

So gelten die EU-Verordnungen weiterhin für:

- britische Staatsangehörige, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten befinden;
- schweizerische Staatsangehörige, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen UK und EU-Mitgliedstaaten befinden; und
- EU-Staatsangehörige, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und UK befinden.

Personen, für welche nach dem 31. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich eine grenzüberschreitende Situation eintritt

Ab dem 01. Januar 2021 fand erneut das bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 Anwendung.

Die Familienleistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach FLG) wurden von diesem Abkommen nicht erfasst. Das Vereinigte Königreich war somit in Bezug auf die Familienleistungen nach FamZG als «Nichtvertragsstaat» zu betrachten und es erfolgte kein Export der Familienzulagen nach FamZG. Hingegen besteht ein Anspruch auf Familienleistungen nach FLG bis zum Inkrafttreten des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und UK. Das per 01.11.2021 in Kraft getretene neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und UK hat dasjenige von 1968 abgelöst. Dieses Abkommen koordiniert weder die Familienleistungen nach FamZG noch diejenigen nach FLG. Somit werden ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens keine Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in UK mehr ausbezahlt, sofern nicht das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger Anwendung findet (vgl. oben: Schutz der erworbenen Rechte).

3.4.2 Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen über Familienzulagen mit der Schweiz besteht

321 Die Schweiz hat mit folgenden Staaten ein Sozialversiche-
1/22 rungsabkommen geschlossen, das die Familienzulagen
einschliesst: Bosnien und Herzegowina, Montenegro,
Nordmazedonien, San Marino und Türkei.

Bis zum 31. August 2021 war das Abkommen mit Jugosla-
wien noch auf das Verhältnis zwischen der Schweiz und
Bosnien und Herzegowina anwendbar. Daher wurden an
Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina Leistun-
gen für im Ausland lebende Kinder ausgerichtet. Seit dem
1. September 2021 ist ein neues Sozialversicherungsab-
kommen in Kraft. Familienzulagen nach FamZG fallen nicht
in den Anwendungsbereich dieses Abkommens. Leistun-
gen nach FLG fallen demgegenüber nach wie vor in den
Anwendungsbereich des Abkommens mit Bosnien und
Herzegowina.

Bis zum 31. Dezember 2018 war das Abkommen mit Jugo-
slawien auch bezüglich Serbien und Montenegro anwend-
bar. Daher wurden an Staatsangehörige von Serbien und
Montenegro Leistungen für im Ausland lebende Kinder
ausgerichtet. Seit dem 1. Januar 2019 sind zwei neue So-
zialversicherungsabkommen in Kraft. Familienzulagen
nach FamZG fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser
beiden Abkommen. Leistungen nach FLG fallen in den An-
wendungsbereich des Abkommens mit Montenegro, jedoch
nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens mit Ser-
bien.

322 Die Schweiz hat Nordmazedonien notifiziert, dass die Fa-
1/22 milienzulagen gemäss FamZG nicht vom Abkommen er-
fasst werden. Die Leistungen nach FLG sind vom Abkom-
men nach wie vor erfasst.
Das Abkommen mit der Türkei und San Marino bezieht
sich nur auf das FLG.

Das Abkommen mit Jugoslawien sieht keine Möglichkeit vor, neue Gesetze über eine Notifikation vom Geltungsbereich auszuschliessen. Der Bundesrat hat im Dezember 2009 beschlossen, dieses Abkommen im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 nicht mehr anzuwenden⁵. Laufende Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland wurden per Ende März 2010 eingestellt. Eine Ausnahme hiervon galt bis zum 31. Dezember 2018 für den Fall, dass kosovarische Staatsangehörige den Nachweis der zusätzlichen serbischen Staatsangehörigkeit erbringen konnten. In diesem Fall gelangte das Abkommen mit Jugoslawien zur Anwendung. Der erwähnte Nachweis konnte nur mittels gültigem biometrischem Pass Serbiens erbracht werden, der keine Einschränkungen hinsichtlich Visa-Freiheit für den Schengenraum enthielt. Der Pass durfte dementsprechend keinen Vermerk „Koordinaciona Uprava“ (Verwaltungscoordination) der serbischen passausstellenden Behörde enthalten⁶. Die Schweiz hat mit Kosovo ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, welches am 1. September 2019 in Kraft getreten ist. Familienzulagen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Infolgedessen werden den Kosovo-Bürgern weiterhin keine Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder ausbezahlt.

3.4.3 Andere Staaten

- 323 Die Familienzulagen werden nicht in andere Staaten exportiert, ausser
- für Arbeitnehmende nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) (s. Rz. 310–313);
 - der weltweite Export gestützt auf einige internationale Abkommen, s. Rz. 325; und
 - für Kinder, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, s. Rz. 301.1.

⁵ S. Urteil des Bundesgerichts 9C_662/2012 vom 19.06.2013.

⁶ Vgl. Familienzulagen Mitteilung Nr. 10, Gültiger Nachweis der allfälligen serbischen Nationalität von Staatsangehörigen des Kosovo unter <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6321>.

3.4.4 Übersicht über den Export gestützt auf internationale Abkommen

- 324
1/17 Folgende Regeln sind für den Export gestützt auf internationale Sozialversicherungsabkommen immer anwendbar:
- Exportiert werden Kinderzulagen (für Kinder bis 16 und bei Erwerbsunfähigkeit bis 20 Jahren) und Ausbildungszulagen (für Kinder bis 25 Jahren).
 - Es werden Kinder- und Ausbildungszulagen für alle Kategorien von Kindern exportiert.
 - Es findet keine Kaufkraftanpassung statt.
 - Geburts- und Adoptionszulagen werden nicht exportiert.

Die Fälle, in denen die Haushaltungszulage nach FLG exportiert wird, sind in den Tabellen unter Randziffer 325 und im Anhang 1 aufgeführt.

- 325
1/19 *Export von Familienzulagen*
EU/EFTA: Export von Familienzulagen für Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbstständige) und Nichterwerbstätige.

Andere Vertragsstaaten: Export von Familienzulagen nur für Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbstständige).

Gruppe	Staatsangehörigkeit der Bezügerin / des Bezügers	Export der Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG in diese Staaten:	Export der Kinder, Ausbildungs- und Haushaltungszulagen nach FLG in diese Staaten:
CH	Schweiz	EU/EFTA-Staaten	EU/EFTA-Staaten und zusätzlich (aber ohne Haushaltungszulage) Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino und Türkei

Gruppe	Staatsangehörigkeit der Bezügerin / des Bezügers	Export der Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG in diese Staaten:	Export der Kinder, Ausbildungs- und Haushaltungszulagen nach FLG in diese Staaten:
EU	EU-Staaten	EU-Staaten ⁷	EU-Staaten ⁸
EFTA	EFTA-Staaten	EFTA-Staaten	EFTA-Staaten
Andere Vertrags-Staaten	Bosnien-Herzegowina	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	Montenegro	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	Nordmazedonien	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	San Marino	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	Türkei	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
UK	Vereinigtes Königreich	Siehe Rz. 320.1 und Anhang 1	Siehe Rz. 320.1 und Anhang 1
Übrige Staaten	Alle übrigen Staaten	Kein Export	Kein Export

Bis zum 31. Dezember 2018 wurden auch an Staatsangehörige von Serbien und Montenegro Leistungen für deren im Ausland lebenden Kinder exportiert. Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export von Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo und bis am 31. August 2021 für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina für Kinder im Ausland statt.

Zu beachten ist aber, dass für Angehörige einiger EU-Staaten auf Grund von internationalen Abkommen günstigere Regelungen gelten, die dazu führen, dass:

- für Staatsangehörige von Belgien, Frankreich, Kroatien, Italien, Portugal und Spanien die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FLG weltweit exportiert werden;

⁷ Weitergehende Regelungen für einzelne EU/EFTA-Staaten s. Text im Anschluss an die Tabelle.

⁸ Weitergehende Regelungen für einzelne EU/EFTA-Staaten s. Text im Anschluss an die Tabelle.

- für Staatsangehörige von Slowenien die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG und nach FLG weltweit exportiert werden.

Für die Haushaltungszulagen nach FLG ist zu beachten, dass diese in jedem Fall ausgerichtet werden, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unabhängig vom Wohnsitzstaat der Kinder. Die Angaben in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die Kinder im Ausland befinden.

S. dazu auch die Übersichtstabelle im Anhang 1.

326
4/12 Aufgehoben

3.4.5 Beispiele für den Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG für Kinder im Ausland

- 327 Anspruch auf volle Kinder- und Ausbildungszulagen haben:
- Eine Person mit holländischer Staatsangehörigkeit, deren Kinder in Niederlande wohnen;
 - Eine Person mit holländischer Staatsangehörigkeit, deren Kinder in Frankreich wohnen;
 - Eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, deren Kinder in Österreich wohnen.
- 328 Anspruch auf kaufkraftangepasste Kinder- und Ausbildungszulagen haben z.B.:
- Eine Person mit französischer Staatsangehörigkeit, die als Arbeitnehmende nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der Schweiz in China tätig ist und deren Kinder in China wohnen;
 - Eine Person mit mazedonischer Staatsangehörigkeit, die als Arbeitnehmende nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Nordmazedonien tätig ist und deren Kinder in Nordmazedonien leben;

- Eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die als Arbeitnehmende nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Indien tätig ist und deren Kinder in den Vereinigten Staaten wohnen;
- Eine Person mit russischer Staatsangehörigkeit, die als Arbeitnehmende nach [Art. 7 Abs. 2 FamZV](#) für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Ägypten tätig ist und deren Kinder in Ägypten wohnen.

329 Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- 1/15
- Eine Person mit Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten, deren Kinder in den Vereinigten Staaten wohnen;
 - Eine Person mit türkischer Staatsangehörigkeit, deren Kinder in Deutschland wohnen;
 - Eine Person mit kanadischer Staatsangehörigkeit, deren Kinder in Frankreich wohnen;
 - Eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, deren Kinder in der Türkei wohnen;
 - Eine Person mit norwegischer Staatsangehörigkeit, deren Kinder in Deutschland wohnen.

4. Anspruchskonkurrenz zwischen verschiedenen Personen

Art. 6 FamZG Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach [Artikel 7 Absatz 2](#) bleibt vorbehalten.

Art. 7 FamZG Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;

- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

4.1 Allgemeines

- 401 Die Regelung in [Art. 7 FamZG](#) ist nur auf Konkurrenzverhältnisse innerhalb der Schweiz anwendbar.
Es muss immer zuerst für jede Person getrennt geklärt werden, ob sie Anspruch auf Familienzulagen hat und bei welchem Arbeitgeber bzw. bei welcher FAK der Anspruch geltend gemacht werden kann (s. dazu Rz. 527 ff). Dann weiss man auch, welche kantonale Gesetzgebung anwendbar ist. Das ist nötig, um die Regelung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG anwenden zu können.
Erst in einem zweiten Schritt wird entschieden, welche Person in erster Linie anspruchsberechtigt ist. S. dazu das Beispiel 1a in Rz. 416.
- 401.1 [Art. 7 FamZG](#) kommt zur Anwendung sobald mehr als eine
1/14 Person Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat und nicht erst dann, wenn zwei Personen einen Antrag auf Ausrichtung von Familienzulagen stellen. Das FamZG gewährt mehreren anspruchsberechtigten Personen kein Wahlrecht, wer von ihnen die Familienzulagen beziehen soll (s. [BGE 139 V 429 vom 5. Juli 2013, E. 4.2 f.](#)).
- 402 Aufgehoben
- 403 Für die Konkurrenz mit Ansprüchen in EU/EFTA-Staaten gelten die Koordinationsbestimmungen der EU und der EFTA (s. Rz. 317-320).

- 404 Die Anwendbarkeit der Regelung über die Anspruchskonkurrenz ist nicht abhängig vom Zivilstand der anspruchsberechtigten Personen und hängt auch nicht davon ab, in welchem Verhältnis das Kind zur anspruchsberechtigten Person steht.
- 404.1 Eine Scheidungskonvention oder ein Scheidungsurteil
1/14 kann vorsehen, wer die Familienzulagen im Endeffekt erhält und allenfalls zu welchem Zweck sie verwendet werden sollen (Krankenversicherungsprämien, Kleider, usw.). Die erstanspruchsberechtigte Person wird indes immer gestützt auf [Artikel 7 FamZG](#) von der FAK bestimmt.

4.2 Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person

- 405 Priorität nach Bst. a:
1/13 Es besteht der Vorrang der erwerbstätigen gegenüber der nichterwerbstätigen Person. Seit dem 1.1.2013 gibt es – im Gegensatz zu den früheren Regelungen in einigen Kantonen – keinen generellen Vorrang des Anspruchs der arbeitnehmenden Person gegenüber demjenigen der selbstständigerwerbenden Person mehr. Auch die Kantone können keinen solchen Vorrang mehr festlegen.
- 406 Allgemeines zu Priorität nach Bst. b oder c:
1/15 Wenn eine erwerbstätige Person (arbeitnehmend oder selbstständigerwerbend) nachweist (durch Vorlage einer Vereinbarung oder eines Gerichtsbeschlusses), dass sie entweder die alleinige elterliche Sorge hat, oder dass, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, das Kind überwiegend bei ihr lebt, so muss sie keine Angaben über allfällige weitere anspruchsberechtigte Personen beibringen. Die Priorität nach Bst. b oder c besteht auch dann, wenn die Person, bei der das Kind überwiegend lebt, selbstständigerwerbend und die andere Person arbeitnehmend ist.

Erfolgt ein Anspruchswechsel aufgrund der neu erteilten gemeinsamen elterlichen Sorge, so beginnt der Anspruch der neu erstanspruchsberechtigten Person am ersten Tag

des darauffolgenden Monats zu laufen, indem die gemeinsame elterliche Sorge erteilt wird. Eine rückwirkende Prüfung des Anspruchs findet nicht statt. Wird die gemeinsame elterliche Sorge jedoch innert sechs Monaten nach der Geburt erteilt und wurden bis dahin noch keine Familienzulagen ausgerichtet, wird der Anspruch auf Familienzulagen so gehandhabt, wie wenn die gemeinsame elterliche Sorge bereits seit Geburt des Kindes bestanden hätte.

406.1 Priorität nach Bst. b:

Bei einem mündigen Kind, bei dem die elterliche Sorge bei Erreichen der Mündigkeit allein dem einen oder anderen Elternteil zugeteilt war, ändert die Erstanspruchsberechtigung nicht mehr, selbst wenn das Kind nicht (mehr) bei diesem Elternteil wohnt, weil es zum anderen Elternteil gezogen ist, oder weil es überhaupt bei keinem der Eltern wohnt. Der Wortlaut von Bst. b ist eindeutig.

Bei Fällen mit internationalem Bezug von nicht verheirateten Eltern (z.B. ausländische Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile und/oder des Kindes, Wohnsitz im Ausland, Umzug ins oder vom Ausland) bestimmt sich die elterliche Sorge im Prinzip nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, s. [Art. 16 HKsÜ](#). Sofern die Eltern nicht mittels amtlichen Dokumenten etwas anderes nachweisen, wird in der Praxis so vorgegangen:

- Für Kinder, die immer in der Schweiz gelebt haben, wird die elterliche Sorge nach Schweizer Recht bestimmt.
- Wenn das Kind im Ausland lebt oder vor seinem Zuzug in die Schweiz dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist das Recht des betreffenden ausländischen Staates anwendbar.

Die FAK können auf die gemeinsame Erklärung der Eltern betreffend die elterliche Sorge (z.B. in einem von beiden unterzeichneten Antragsformular) abstellen. Wird

nicht auf eine solche Erklärung abgestellt, so wird für die folgenden Länder von dieser Rechtslage⁹ ausgegangen:

- Gemeinsame elterliche Sorge in Belgien, Frankreich, Italien und Portugal.
- Alleinige elterliche Sorge der Mutter in Deutschland und Österreich.

Wenn die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat und ihr Kind in einem anderen Staat zur Welt bringt, hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat, in dem es geboren wird, sondern in dem Staat, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

406.2 Priorität nach Bst. c:

1/17 Bei Kindern von getrennt lebenden Eltern ist zur Beurteilung der Frage, ob die Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben oder bei beiden Eltern gleich viel Zeit verbringen, grundsätzlich auf das Gerichtsurteil bzw. auf die gemeinsame Vereinbarung der Eltern abzustellen. Davon kann abgewichen werden, wenn die Kinder effektiv nicht, oder nicht mehr bei beiden Eltern im gleichen Umfang leben. Nicht massgebend sind kleinere Abweichungen oder kürzere Unterbrüche davon (z.B. aufgrund beruflicher Verpflichtungen/Ferienabwesenheit). Ebenfalls keine Rolle spielt, bei welchem Einwohneramt das Kind gemeldet ist. Wird ein Kind von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen betreut (50:50), dann sind für die Beurteilung des Erstanpruchs die nachfolgenden Buchstaben d bis f zu prüfen.

Bei mündigen Kindern kann Bst. c in gewissen Fällen zu Unklarheiten führen. Wird immer auf die Situation bei Erreichen der Mündigkeit abgestellt oder nur dann, wenn das mündige Kind bei keinem der Eltern lebt? Im Kontext des Artikels 7 Absatz 1 FamZG, in dem eine Rangordnung fest-

⁹ In Belgien, Frankreich, Italien und Portugal haben die Eltern in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge; in Deutschland und Österreich hat die Mutter in der Regel die alleinige elterliche Sorge. Näheres dazu und Angaben zu weiteren Ländern, s. S. 9096ff. der Botschaft vom 16.11.2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge), BBl 2011 9077.

gesetzt wird und alle Kriterien nacheinander geprüft werden müssen, ist es folgerichtig, dass zuerst geprüft wird, bei wem das Kind lebt. Erst, wenn es bei keiner der anspruchsberechtigten Personen lebt, wird darauf abgestellt, bei wem es bei Erreichen der Mündigkeit lebte.

Das führt zu diesen Lösungen:

- Das Kind lebt bei Erreichen der Mündigkeit bei der Mutter: Die Mutter ist erstanspruchsberechtigt. Später zieht es zum Vater: Der Vater ist erstanspruchsberechtigt. Wenn das Kind bei keinem der Eltern mehr lebt ist die Mutter erstanspruchsberechtigt;
- Das Kind lebt bei Erreichen der Mündigkeit bei beiden Eltern. Später erfolgt die Trennung und/oder Scheidung der Eltern und der gemeinsame Haushalt wird aufgehoben:
 - Wenn das Kind beim Vater bleibt (oder zum Vater zieht) ist der Vater nach Bst. c erstanspruchsberechtigt. Wenn das Kind bei der Mutter bleibt (oder zur Mutter zieht) ist die Mutter nach Bst. c erstanspruchsberechtigt;
 - Wenn das Kind bei keinem der Eltern (mehr) wohnt, wird nach Bst. d, e oder f entschieden.

407 Priorität nach Bst. d:
1/20 Kann der Vorrang nicht durch die alleinige elterliche Sorge oder das überwiegende Zusammenwohnen mit dem Kind bestimmt werden, so sind mit der Antragstellung Angaben zu Personen, welche auch anspruchsberechtigt sind (Name, Arbeitsort, sofern möglich AHV-Nummer) zu machen. Übt eine Person gleichzeitig Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Kantonen aus, ist zuerst entsprechend [Art. 11 FamZV](#) zu bestimmen, welche FAK zuständig ist und welche kantonale Familienzulagenordnung anwendbar ist, s. Rz. 527 ff.. Anschliessend kann bestimmt werden, ob eine Person nach Bst. d Vorrang hat.

Hat das Kind seinen Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat und arbeiten beide Elternteile – mit gemeinsamem Sorgerecht und geteilter Kinderbetreuung – in der Schweiz in verschiedenen Kantonen, so wird der Vorrang gemäss

Buchstabe e oder f festgelegt (siehe [BGE 144 V 299 vom 20. August 2018, Erwägung 5.3.4](#)).

- 408
1/13
- Wenn auf beide oder auf keine der anspruchsberechtigten Personen die Familienzulagenordnung im Kanton Anwendung findet, in dem das Kind wohnt, so wird die Priorität nach Bst. e und f geprüft:
- Priorität nach Bst. e: Die Priorität liegt immer bei der arbeitnehmenden Person. Sind beide Personen Arbeitnehmende, liegt die Priorität bei derjenigen Person, die das höhere Einkommen als Arbeitnehmende bezieht. Erst in diesem Fall sind Angaben zum Einkommen der anderen Person aus ihren Arbeitsverhältnissen zu machen. Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, welche Aufschluss über die Höhe des Lohnes geben (Lohnausweis, Lohnbestätigung, Bankauszug). Es sind nur die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einzubeziehen, und zwar bei mehreren Arbeitsverhältnissen das Gesamteinkommen. Bei Einkommen aus unregelmässiger Beschäftigung ist auf das Jahreseinkommen abzustellen. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden nicht berücksichtigt.
 - Priorität nach Bst. f: Kann keine Person einen Anspruch als Arbeitnehmende geltend machen, so ist auf die Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abzustellen. Massgebend ist das Einkommen, das nach Artikel 9 AHVG für die Festsetzung der AHV-Beiträge gilt. In der Regel wird es sich dabei um das provisorisch festgesetzte Einkommen handeln. Der Erstanspruch wird aufgrund der provisorischen Einkommen bestimmt und eine rückwirkende Änderung aufgrund der später feststehenden definitiven Einkommen erfolgt nicht, ausser wenn sich herausstellt, dass die ursprünglich erstanspruchsberechtigte Person die Einkommensgrenze von [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#) nicht erreicht.
- 408.1
1/13
- Kann nach Bst. e keine Lösung gefunden werden, weil beide Personen als Arbeitnehmende genau gleich viel verdienen (z.B. im Rahmen eines Job-Sharings) oder weil je nach Monat oder Jahr die eine oder andere Person mehr verdient, so hat diejenige Person Vorrang, die schon länger

bei ihrem Arbeitgeber tätig ist. Treten beide Personen gleichzeitig eine neue Stelle bei einem neuen Arbeitgeber an, so bestimmen sie gemeinsam, wer die Familienzulagen bezieht.

Kann nach Bst. f keine Lösung gefunden werden, weil beide Personen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (z.B. weil sie in einem gemeinsamen Betrieb tätig sind) gleich viel Einkommen erzielen, so bestimmen sie gemeinsam, wer die Familienzulagen bezieht.

409
1/13 Im Falle von zwei nichterwerbstätigen Eltern, welche beide mit dem Kind zusammenleben und die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird in analoger Anwendung von Bst. e und f vom steuerbaren Einkommen ausgegangen. Für die Fälle, in denen auch das zu keiner Lösung führt, so können die Kantone eine Regelung treffen. Tun sie das nicht, so werden die Familienzulage demjenigen Elternteil ausgerichtet, der die beste Gewähr dafür bietet, dass sie wirklich für den Unterhalt des Kindes verwendet wird.

409.1
1/10 Bei sehr niedrigem und schwankendem Einkommen des erstanspruchsberechtigten Elternteils s. Rz. 510.2.

4.3 Differenzzahlung

410
1/13 Es können mehr als zwei Personen für das gleiche Kind anspruchsberechtigt sein. Anspruch auf eine Differenzzahlung hat aber ausschliesslich die zweitanspruchsberechtigte Person. Ihr Anspruch auf Differenzzahlung besteht unabhängig davon, um welche Art von Verhältnis zum Kind es sich handelt, es haben z.B. auch Stiefeltern Anspruch. Ebenso spielt es keine Rolle, ob der Anspruch auf selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit beruht.

410.1
1/10 Bei der Berechnung der Differenzzahlung ist der Anspruch für jedes Kind einzeln zu betrachten und zuzusprechen. Es ist nicht vom Gesamtbetrag für alle Kinder auszugehen, auf den die Bezügerin oder der Bezüger Anspruch hat. Das ist

insbesondere wichtig, wenn für die einzelnen Kinder verschiedene Personen (erst)anspruchsberechtigt sind oder wenn Familienzulagen weiterzuleiten sind.

- 411
1/13 Differenzzahlungen an dieselbe Person, die bei verschiedenen Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen arbeitet, oder die in einem Kanton selbstständig und im anderen un-selbstständig erwerbstätig ist, sind ausgeschlossen. Dieser Grundsatz gilt aber nicht im Verhältnis zum FLG (Anspruch auf Haushaltungszulage nach FLG und höhere Ansätze nach FLG).
- 412
1/13 Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung der Differenzzahlung Leistungen, die in FAK-Reglementen vorgesehen sind und über den gesetzlichen Mindestansatz des kantonalen Familienzulagengesetzes hinausgehen, sowie Leistungen, die von Arbeitgebern direkt und aus eigenen Mitteln ausgerichtet werden, gestützt auf Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag, auf Bestimmungen für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse oder auf ein internes Reglement einer internationalen Organisation.
Es ist allein an der FAK bzw. am Arbeitgeber oder den Sozialpartnern, die Anspruchsvoraussetzungen für diese Zusatzleistungen zu definieren und insbesondere festzulegen, ob Anspruch auf Differenzzahlung besteht. Die Vorschriften des FamZG finden auf diese Leistungen nur insoweit Anwendung, als dass es in den entsprechenden Regelungen ausdrücklich vorgesehen ist.
- 413
1/13 Die ALV richtet keine Differenzzahlungen aus, weil ein Anspruch einer anderen erwerbstätigen Person (auch einer selbstständigerwerbenden) auf Familienzulagen für dasselbe Kind jeden Anspruch auf den Zuschlag der ALV ausschliesst.
- 414 Für nichterwerbstätige Personen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen ([Art. 19 Abs. 1 FamZG](#)).
- 415 Die Differenzzahlungen sind spätestens 12 Monate nach Begründung des Leistungsanspruchs auszuzahlen. (Zur

Differenzzahlung gegenüber Familienzulagen, die in EU/EFTA-Staaten ausgerichtet werden, s. Rz. 435 ff.).

4.4 Beispiele

416

Beispiel 1a:

Die Eltern sind verheiratet. Die Mutter arbeitet als Arbeitnehmerin im Kanton, in welchem die Familie wohnt, der Vater als Arbeitnehmer in einem anderen. Beide haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Rangordnung nach Bst. d. für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

Beispiel 1b:

Die Eltern sind verheiratet. Die Mutter arbeitet als Arbeitnehmerin im Kanton A., in welchem die Familie wohnt, und verdient dabei 20 000 Franken. Der Vater arbeitet bei zwei verschiedenen Arbeitgebern. Beim Arbeitgeber im Kanton A. verdient er 30 000 Franken, beim Arbeitgeber im Kanton B. verdient er 50 000 Franken. Beide Eltern haben Anspruch auf Familienzulagen. Um die Rangordnung für den Bezug festlegen zu können, muss bestimmt werden, welche FAK für die Ausrichtung der Familienzulagen für die Eltern zuständig ist (Rz. 527 ff.). Erst dann kann bestimmt werden, welcher Elternteil nach [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d FamZG](#) den Vorrang beim Bezug der Familienzulagen hat. Für die Mutter ist die Familienzulagenordnung im Kanton A. anwendbar. Für den Vater diejenige im Kanton B., weil er dort den höchsten Lohn erhält (s. Rz. 527). Die Rangordnung nach Bst. d für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

417

Beispiel 2:

1/11

Die Eltern sind geschieden und haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind. Beide Elternteile sind wieder verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Beide Elternteile und beide Stiefelternteile sind als Arbeitnehmende tätig.

Anspruch auf Familienzulagen haben die Mutter, der Vater und der Stiefvater, weil sie alle erwerbstätig sind und ein Kindes- bzw. Stiefkindverhältnis besteht. Die Stiefmutter hat keinen Anspruch, weil sie nicht mit dem Stiefkind zusammen im gleichen Haushalt lebt (s. Rz. 231–235).

Die Rangordnung für den Bezug ist folgende:

1. Die Mutter (beide Elternteile haben die elterliche Sorge, Vorrang der Mutter nach Bst. c, weil sie mit dem Kind vorwiegend zusammenlebt).
2. Der Vater, weil er die elterliche Sorge hat, also nach Bst. b Vorrang vor dem Stiefvater hat. Der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.
3. Der Stiefvater. Als Drittanspruchsberechtigter hat er keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Wäre die Mutter nicht erwerbstätig, so hätte der Vater in erster Linie Anspruch (nach Bst. b, weil er im Gegensatz zum Stiefvater die elterliche Sorge hat), der Stiefvater würde eine allfällige Differenzzahlung erhalten.

418 *Beispiel 3:*

Die Eltern sind geschieden. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge für das gemeinsame Kind und ist wiederverheiratet. Der Vater ist nicht verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Die Mutter ist nicht erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Familienzulagen. Der Vater ist als Arbeitnehmer tätig, und der Stiefvater ist selbstständigerwerbend. Anspruch auf Familienzulagen haben der Vater und der Stiefvater. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Stiefvater nach Bst. c, weil er im Gegensatz zum Vater mit dem Kind zusammenlebt, 2. Vater. Der Stiefvater bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung. In diesem Beispiel haben beide Elternteile die gemeinsame elterliche Sorge, so dass der Vater den Vorrang vor dem Stiefvater hat.

419 *Beispiel 4:*

Die Eltern sind geschieden. Sie haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind und sind beide unverheiratet und Arbeitnehmer. Das Kind ist behindert und

wohnt in einem Heim, verbringt aber die Wochenenden regelmässig bei der Mutter. Rangordnung nach Bst. c:

1. Mutter, 2. Vater.

Muss das Kind dauernd im Heim bleiben, so bestimmt sich der Erstanspruch nach Bst. d oder e.

419.1 *Beispiel 5:*

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A. Mutter und Vater sind beide selbstständigerwerbend im Kanton A. Die Mutter verdient 50 000 Franken im Jahr, der Vater 100 000 Franken.

Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. f folgende:

1. Vater, 2. Mutter. Der Vater bezieht die Zulagen. Weil auf beide die Familienzulagenordnung des gleichen Kantons anwendbar ist, gibt es keine Differenzzahlung.

419.2 *Beispiel 6:*

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A. Der Vater ist im Kanton A. selbstständigerwerbend und verdient 50 000 Franken im Jahr. Die Mutter ist im Kanton B. selbstständigerwerbend und verdient 60 000 Franken im Jahr.

Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. d. folgende:

1. Vater (Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar), 2. Mutter. Der Vater bezieht die Familienzulagen, die Mutter erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.3 *Beispiel 7:*

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A. Die Mutter ist Arbeitnehmerin im Kanton B. und verdient 100 000 Franken im Jahr. Der Vater arbeitet selbstständigerwerbend im Kanton A. und verdient 40 000 Franken im Jahr.

Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. d folgende:

1. Vater (Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar), 2. Mutter. Der Vater bezieht die Familienzulagen, die Mutter erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.4 Beispiel 8:

- 1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.
- Der Vater ist Arbeitnehmer im Kanton A. (Einkommen 40 000 Franken im Jahr). Zuständig ist die FAK im Kanton A.
 - Die Mutter ist im Kanton A. selbstständigerwerbend (Einkommen 30 000 Franken pro Jahr) und Arbeitnehmerin im Kanton B (Einkommen 80 000 Franken pro Jahr). Zuständig ist die FAK im Kanton B.

Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. d folgende:
1. Vater (anwendbar ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton der Kinder), 2. Mutter. Der Vater bezieht die Familienzulagen, die Mutter erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.5 Beispiel 9:

- 1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.
- Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton A. (Einkommen 30 000 Franken im Jahr) und Arbeitnehmer im Kanton B. (Einkommen 80 000 Franken im Jahr). Zuständig ist die FAK im Kanton B.
 - Die Mutter ist selbstständigerwerbend im Kanton C. (Einkommen 30 000 Franken im Jahr) und Arbeitnehmerin im Kanton C. und verdient 40 000 Franken im Jahr. Zuständig ist die FAK, der ihr Arbeitgeber im Kanton C angeschlossen ist.

Auf keinen Elternteil ist die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar. Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. e folgende: 1. Vater (höheres Einkommen als Arbeitnehmer), 2. Mutter. Der Vater bezieht die Familienzulagen, die Mutter erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.6 Beispiel 10:

- 1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.
- Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton B. und verdient in dieser Eigenschaft 70 000 Franken im Jahr. Daneben leistet er sporadische Einsätze in den Kantonen A., B. und C., für die er als Arbeitnehmer entlohnt

wird. Sein Lohn als Arbeitnehmer ist schwankend, aber im Jahr höher als das Einkommen der Mutter. Es besteht aber nirgends ein Arbeitsverhältnis, das für die Dauer von mindestens 6 Monaten oder unbefristet eingegangen wurde (Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. a FamZV; s. Rz. 530.1). Zuständig ist die FAK, welcher er als Selbstständiger im Kanton B. angeschlossen ist.

- Die Mutter steht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Kanton C. und verdient 30 000 Franken im Jahr. Zuständig ist die FAK im Kanton C.

Auf keinen Elternteil ist die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar. Die Rangordnung entscheidet sich nach Bst. e und ist nachfolgende:

1. Mutter, weil nur sie einen Anspruch als Arbeitnehmerin hat,
2. Vater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.7 *Beispiel 11:*

1/13

Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.

- Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton B. (Einkommen 30 000 Franken im Jahr) und leistet gelegentliche kurze Arbeitseinsätze als Arbeitnehmer im Kanton B. (Einkommen 20 000 Franken im Jahr). Er hat Anspruch als Selbstständiger. Zuständig ist die FAK im Kanton B.
- Die Mutter ist selbstständigerwerbend im Kanton C. (Einkommen 60 000 Franken im Jahr). Zuständig ist die FAK im Kanton C.

Auf keinen Elternteil ist die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar. Kein Elternteil kann einen Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende erheben. Die Rangordnung nach Bst. f ist die folgende: 1. Mutter (höheres Einkommen als Selbstständige), 2. Vater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

420 *Beispiel 12 (Berechnung der Differenz):*

X. erhält eine Kinderzulage von 215 Franken von seiner FAK im Kanton A., was dem gesetzlichen Mindestansatz entspricht.

Y. hat Anspruch auf die Differenz. Seine FAK im Kanton B. zahlt 245 Franken pro Kind aus, der gesetzliche Mindestansatz im Kanton B. beträgt 230 Franken. Y. erhält 15 Franken (entspricht der Differenz zwischen den beiden gesetzlichen Mindestansätzen). Für das Kind werden gesamthaft 230 Franken ausgerichtet.

Variante: Y. ist erstanspruchsberechtigt, es werden für das Kind gesamthaft 245 Franken ausgerichtet.

4.5 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei Geburts- und Adoptionszulagen:

421 S. Rz. 216 - 218.

4.6 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung im Verhältnis zum FLG

422 Eine Anspruchskonkurrenz kann sich in Form verschiedener Ansprüche derselben Person (z.B. Landwirtin oder Landwirt mit gewerblichem Nebenerwerb) sowie in Form von Ansprüchen verschiedener Personen (z.B. Vater Landwirt, Mutter Arbeitnehmerin) zeigen, zudem können beide Formen zusammen auftreten.

- Sind bei einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Ansprüchen derselben Person eine landwirtschaftliche und eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit betroffen, so ist [Art. 10 Abs. 1 FLG](#) anwendbar. Es gilt also der Vorrang des Anspruchs aus der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit, s. unten Rz. 423 - 425.
- Liegt eine Anspruchskonkurrenz verschiedener Personen vor, so ist [Artikel 7 FamZG](#) anwendbar, s. unten Rz. 426.

4.6.1 Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person

423
1/13 Mit dem im Rahmen der Agrarpolitik revidierten und am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen [Art. 10 Abs. 1 FLG](#) wird der schon bisher geltende subsidiäre Charakter der Zulagen nach dem FLG noch klarer statuiert: Selbstständige Landwirtinnen und selbstständige Landwirte sowie landwirtschaftliche Arbeitnehmende, welche daneben noch eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit (als Arbeitnehmende oder als Selbstständigerwerbende) ausüben, erhalten weiterhin primär aufgrund der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit die Zulagen.

423.1 Selbstständige Landwirtinnen und selbstständige Landwirte mit ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeit:

- als Arbeitnehmende: Die einschränkenden Voraussetzungen von [Art. 11 Abs. 1^{bis} FamZV](#) sind nicht anwendbar. Es besteht also auch Anspruch auf die FamZ nach FamZG, wenn die ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit weniger lang als 6 Monate dauert. Zu beachten ist aber, dass das Mindesteinkommen nach [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#) allein durch die Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erreicht werden muss, das Einkommen als selbstständige Landwirtin oder selbstständiger Landwirt wird nicht eingerechnet. Ist das nicht der Fall, so besteht nur Anspruch nach dem FLG.
- als Selbstständigerwerbende: Der Anspruch nach FamZG besteht nur, wenn das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG allein durch die selbstständige Tätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft erreicht wird, das Einkommen als selbstständige Landwirtin oder selbstständiger Landwirt wird nicht eingerechnet. Ist das nicht der Fall, so besteht Anspruch nach dem FLG.

Die selbstständige Landwirtin oder der selbstständige Landwirt hat Anspruch auf eine Differenzzahlung, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für nebenberufliche Landwirtinnen und nebenberufliche Landwirte.

- 423.2 Landwirtschaftliche Arbeitnehmende mit ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeit:
- Der Anspruch nach FamZG geht vor, selbst wenn das Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft tiefer ist als das Einkommen als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer. Es besteht Anspruch auf eine Differenzzahlung nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind. Es besteht zudem Anspruch auf die Haushaltungszulage nach FLG. Der Anspruch auf die Differenzzahlung und auf die Haushaltungszulage besteht aber nur, wenn das Einkommen nach FLG das Mindesteinkommen nach [Art. 4 FLG](#) (entspricht [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#)) erreicht.
 - Erreicht das Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG nicht, so besteht der Anspruch nach dem FLG.
 - Erreicht keines der beiden Einkommen das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG bzw. Art. 4 FLG, so werden sie zusammengerechnet. Wird das Mindesteinkommen so erreicht, werden die FamZ nach FamZG ausgerichtet und es besteht kein Anspruch auf eine Differenzzahlung und auf die auf die Haushaltungszulage nach FLG.

4.6.1.1 Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während bestimmter Monate

- 424
1/13 Erstreckt sich das ausserlandwirtschaftliche Arbeitsverhältnis auf bestimmte Monate (z.B. Tätigkeit im Tourismus während der Winterzeit), so gilt für diese der Vorrang des FamZG ([Art. 10 Abs. 1 FLG](#)), sofern das Mindesteinkommen erreicht ist (s. Rz. 507 ff.). Es besteht für die Zeit der Nebenerwerbstätigkeit Anspruch auf allfällige Differenzzahlungen zwischen dem kantonal massgebenden Ansatz für die Nebenerwerbstätigkeit und dem Ansatz nach dem FLG. Für die restlichen Monate besteht ein Anspruch nach dem FLG.
- Handelt es sich um mehrere ausserlandwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, bei denen keines allein zu einem Lohn von mindestens 630 Franken im Monat führt, so werden an

hauptberufliche selbstständige Landwirtinnen und hauptberufliche selbstständige Landwirte weiterhin die Familienzulagen nach FLG ausgerichtet.

4.6.1.2 Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während des ganzen Jahres

- 425 Ist die Landwirtin oder der Landwirt oder die landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder der landwirtschaftliche Arbeitnehmer über das ganze Jahr in Teilzeit noch ausserhalb der Landwirtschaft erwerbstätig und erzielt er oder sie dadurch ein jährliches Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV (7560 Franken) entspricht, besteht nach [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#) Anspruch auf die vollen Zulagen in der Höhe der entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen zum FamZG. Sofern diese tiefer liegen als die Ansätze nach FLG (wenn der Betrieb im Berggebiet liegt), besteht Anspruch auf die Differenzzahlung.

4.6.2 Konkurrenz zwischen Ansprüchen verschiedener Personen

- 426 Die Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz ([Art. 7](#)
1/13 [FamZG](#)) gelten auch für das FLG ([Art. 9 Abs. 2](#)
[Bst. b FLG](#)).
- Die Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs gilt also nicht bei der Konkurrenz zwischen verschiedenen Personen.
 - Bei in gemeinsamem Haushalt lebenden Eltern sind somit auch bei Anwendbarkeit des FLG auf einen Elternteil die Zulagen demjenigen Elternteil vorrangig auszurichten, auf den die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton der Familie anwendbar ist. Da Familien üblicherweise auf dem Landwirtschaftsbetrieb leben, besteht zum Beispiel wenn der Vater selbstständigerwerbender Landwirt ist und die Mutter einer ausserkantonalen Erwerbstätig nachgeht der vorrangige Anspruch des Vaters nach dem FLG.

- Führt aber eine ausserkantonale Tätigkeit des Vaters als Arbeitnehmer dazu, dass auch auf ihn eine ausserkantonale Familienzulagenordnung nach FamZG anwendbar wird (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, [Art. 10 Abs. 1 FLG](#)), so ist nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#) zu bestimmen, wer die Familienzulagen in erster Linie bezieht.
- Arbeiten beide Eltern im Wohnsitzkanton, so ist nach Art. 7 Abs. 1 Bst. e und f FamZG zu bestimmen, wer die Familienzulagen in erster Linie bezieht. Ist z.B. die Ehefrau eines selbstständigen Landwirts als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie in erster Linie Anspruch.

In jedem Falle besteht Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person auf eine Differenzzahlung.

4.6.3 Beispiele

427
1/13

Beispiel 1:

Ein hauptberuflich selbstständiger Landwirt im Berggebiet arbeitet während vier Monaten im Jahr als Arbeitnehmer bei einem Skilift und verdient 2500 Franken pro Monat. Die Ehefrau ist Arbeitnehmerin im Gastgewerbe und erzielt ein Einkommen von monatlich 1000 Franken. Das landwirtschaftliche Einkommen des Ehemannes beträgt auf den Monat umgerechnet 2000 Franken. Die Ehegatten arbeiten beide im Kanton, in welchem die Familie wohnt.

1. Während den vier Monaten, in welchen der Ehemann die Nebenerwerbstätigkeit ausübt:
 - Anspruch des Ehemannes: Er hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, [Art. 10 Abs. 1 FLG](#)) und zusätzlich auf eine allfällige Differenzzahlung nach FLG ([Art. 3b Abs. 1 FLV](#)).
 - Anspruch der Ehefrau: Sie hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
 - Regelung der Anspruchskonkurrenz: Weil das Einkommen des Ehemannes als Arbeitnehmer höher ist als dasjenige seiner Ehefrau hat er nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#) in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen.

Er hat allenfalls Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind als jene nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG (Art. 3b Abs. 1 FLV).

2. Während den restlichen acht Monaten:

- Der Ehemann hat Anspruch als selbstständiger Landwirt nach dem FLG.
- Die Ehefrau hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Die Ehefrau ist nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#) erstanspruchsberechtigt, weil nur sie einen Anspruch als Arbeitnehmerin geltend machen kann. Der Ehemann hat allenfalls Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind als jene nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG ([Art. 3b Abs. 2 FLV](#)).

428

Beispiel 2:

1/13

Gleiche Ausgangslage wie Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Ehefrau als Lehrerin tätig ist und ein monatliches Einkommen von 4000 Franken erzielt. Dieses ist also höher als der Lohn des Ehemannes am Skilift.

1. Während den vier Monaten, in welchen der Ehemann die Nebenerwerbstätigkeit ausübt:

- Anspruch des Ehemannes: Er hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, [Art. 10 Abs. 1 FLG](#)).
- Anspruch der Ehefrau: Sie hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Weil das Einkommen der Ehefrau als Arbeitnehmerin höher ist, hat sie nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#) in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen. Der Ehemann hat Anspruch auf allfällige Differenzzahlungen nach FLG ([Art. 3b Abs. 2 FLV](#)).

2. Während den restlichen acht Monaten:

- Der Ehemann hat Anspruch als selbstständiger Landwirt nach FLG.

- Die Ehefrau hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Die Ehefrau ist nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#) erstanspruchsberechtigt, weil nur sie einen Anspruch als Arbeitnehmerin geltend machen kann. Der Ehemann hat allenfalls Anspruch auf Differenzzahlungen nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind als jene nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG.

429 *Beispiel 3:*

Die Mutter ist hauptberuflich Landwirtin. Die Familie lebt auf dem Bauernhof und der andere Elternteil ist in einem anderen Kanton als Arbeitnehmer tätig. Sein Einkommen ist höher als dasjenige der Mutter.

Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist ([Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG](#)). Daraus resultiert der vorrangige Anspruch der Mutter nach FLG. Allenfalls ist ein Anspruch des anderen Elternteils auf Differenzzahlung gegeben, wenn die Ansätze nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG im Kanton seiner Erwerbstätigkeit höher liegen als diejenigen nach FLG.

429.1 *Beispiel 4:*

1/13 Die Familie lebt auf ihrem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A.

- Die Ehefrau ist hauptberufliche Landwirtin. Sie ist zudem im Kanton B. im Talgebiet als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin tätig. Sie kann zwischen dem Anspruch als selbstständige Landwirtin und als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin wählen ([Art. 10 Abs. 2 FLG](#)). Sie wählt den Anspruch als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin. Sie hat Anspruch auf die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen und die Haushaltungszulage nach FLG. Sie hat keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung nach FLG, obwohl die Ansätze im Berggebiet höher sind; Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG besteht bei verschiedenen Ansprüchen derselben Person nur gegenüber ausserlandwirtschaftlichen Ansprüchen.

- Der Ehemann ist im Kanton C. als Arbeitnehmer ausserhalb der Landwirtschaft tätig. Sein Einkommen als Arbeitnehmer ist höher als dasjenige der Ehefrau als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Auf keine Person ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar. Der Ehemann hat in erster Linie Anspruch, weil sein Einkommen als Arbeitnehmer höher ist als dasjenige der Ehefrau als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin ([Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#)). Die Ehefrau hat Anspruch auf die Haushaltszulage als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nach FLG (S. Rz. 430), aber keinen Anspruch auf weitere Differenzzahlungen, weil die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FLG im Talgebiet nicht höher sind als die Mindestansätze nach FamZG.

429.2 *Beispiel 5:*

1/13 Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Talgebiet im Kanton A.

- Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 50 000 Franken). Daneben ist er ausserhalb der Landwirtschaft im Kanton A. selbstständig erwerbstätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken). Zuständig ist die FAK im Kanton A., der er als Selbstständigerwerbender ausserhalb der Landwirtschaft angeschlossen ist (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, [Art. 10 Abs. 1 FLG](#)). Der Vater hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG. Weil die Familienzulagen nach FLG im Talgebiet den Mindestansätzen nach FamZG entsprechen, gibt es keinen Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG.
- Die Mutter ist als Arbeitnehmerin im Kanton B. tätig (Jahreseinkommen 40 000 Franken). Die Mutter hat Anspruch bei der FAK ihres Arbeitgebers im Kanton B. auf die Familienzulagen nach FamZG.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Erstanspruchsberechtigt ist nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG](#) der Vater (Anwendbar ist die Familienzulagenordnung im Wohn-

sitzkanton der Kinder). Der Vater bezieht die Familienzulagen als Selbstständigerwerbender nach FamZG. Die Mutter erhält eine Differenzzahlung nach FamZG, wenn die Familienzulagen im Kanton B. höher sind als die Familienzulagen, die der Vater nach FamZG erhält.

429.3 *Beispiel 6:*

1/13 Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A.

- Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 50 000 Franken). Daneben ist er ausserhalb der Landwirtschaft im Kanton B. als Arbeitnehmer tätig (Jahreseinkommen 80 000 Franken). Zuständig ist die FAK im Kanton B., der sein Arbeitgeber angeschlossen ist (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, [Art. 10 Abs. 1 FLG](#)). Der Vater hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG und zusätzlich auf eine allfällige Differenzzahlung nach FLG ([Art. 3b Abs. 1 FLV](#)).
- Die Mutter ist als Arbeitnehmerin im Kanton A. tätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken).
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist ([Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG](#)). Daraus resultiert der vorrangige Anspruch der Mutter nach FamZG. Der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung nach FamZG von der FAK seines Arbeitgebers im Kanton B und zusätzlich eine allfällige Differenzzahlung nach FLG.

429.4 *Beispiel 7:*

1/13 Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A.

- Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 80 000 Franken). Daneben ist er ausserhalb der Landwirtschaft im Kanton A. als Selbstständigerwerbender tätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken). Zuständig ist die FAK im Kanton A., der er als Selbstständigerwerbender angeschlossen ist (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, [Art. 10 Abs. 1 FLG](#)). Der Vater

hat Anspruch auf die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende nach FamZG und zusätzlich auf eine allfällige Differenzzahlung nach FLG ([Art. 3b Abs. 1 FLV](#)).

- Die Mutter ist als Selbstständigerwerbende im Kanton A. tätig (Jahreseinkommen 50 000 Franken). Sie hat Anspruch auf die Familienzulagen als Selbstständigerwerbende nach FamZG.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Auf beide Personen ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar. Keine Person hat Anspruch als Arbeitnehmende. Vorrangigen Anspruch hat der Vater, weil er als Selbstständigerwerbender das höhere Einkommen hat (landwirtschaftliches und ausserlandwirtschaftliches Einkommen zusammengerechnet; [Art. 7 Abs. 1 Bst. f FamZG](#)). Der Vater erhält die Familienzulagen nach FamZG und zusätzlich eine allfällige Differenzzahlung nach FLG.

429.5 *Beispiel 8:*

1/13 Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A.

- Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 80 000 Franken). Er hat Anspruch auf die Familienzulagen als selbstständigerwerbender Landwirt nach FLG.
- Die Mutter ist als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin im Talgebiet im Kanton A. tätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken). Sie hat Anspruch auf die Familienzulagen für Arbeitnehmende nach FLG, inkl. Haushaltzulage.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Auf beide Personen ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar. Die Mutter hat Anspruch als Arbeitnehmende und deshalb den Vorrang ([Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG](#)). Der Vater erhält die Differenzzahlung nach FLG ([Art. 3b Abs. 2 FLV](#); höhere Ansätze im Berggebiet; die Haushaltzulage wird bei der Berechnung der Differenzzahlung nicht berücksichtigt).

4.6.4 Differenzzahlungen bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden; keine Anrechnung der Haushaltzulage

- 430 Die Haushaltzulage nach dem FLG stellt eine eigene, im FamZG nicht geregelte Zulagenart dar. Im Verhältnis zu einem Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG darf die Haushaltzulage daher bei der Berechnung der Differenzzahlung nicht angerechnet werden:
- Bei einem prioritären Anspruch nach dem FamZG hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf die ganze Haushaltzulage nach FLG.
 - Bei einem prioritären Anspruch nach dem FLG darf bei der Berechnung der Differenzzahlung für die zweitanspruchsberechtigte Person nach FamZG die Haushaltzulage der erstanspruchsberechtigten Person nicht berücksichtigt werden. Die Differenzzahlung entspricht folglich dem Unterschied zwischen den nach dem FLG ausgerichteten Kinder- oder Ausbildungszulagen und denjenigen nach der Regelung, welche für die zweitanspruchsberechtigte Person massgebend ist.

4.7 Aufgehoben (Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlungen im Verhältnis zu Ansprüchen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft aus kantonalem Recht)

- 431 Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person:
1/13 Aufgehoben; s. Rz. 530.1 ff.
- 432 Konkurrenz zwischen Ansprüchen mehrerer Personen:
1/13 Aufgehoben; s. Rz. 401 ff.

4.8 Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zu Ländern der EU und der EFTA

4.8.1 Anwendbare Regelung

433
4/12 Massgebend im Verhältnis zur EU sind die Verordnungen (EG) [Nr. 883/04](#) und [987/09](#), welche die Sozialversicherungen im Verhältnis zur EU koordinieren (s. Rz. 317) und welche die Schweiz im Rahmen des [Freizügigkeitsabkommens](#) anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem „[Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU im Bereich der Familienleistungen](#)“ des Bundesamts für Sozialversicherungen.

433.1
1/16 Massgebend im Verhältnis zur EFTA sind die Verordnungen (EG) Nr. [883/04](#) und [987/09](#), welche die Sozialversicherungen im Rahmen der EFTA koordinieren (s. Rz. 320) und welche die Schweiz im Rahmen des [EFTA-Übereinkommens](#) anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem „[Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU und für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen](#)“ des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Im Wesentlichen gilt Folgendes:

4.8.2 Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person

434
4/12 Leistungen, auf welche auf Grund einer Erwerbstätigkeit ein Anspruch besteht, haben Vorrang vor rentenabhängigen Leistungen. Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer Rente gehen wohnsitzabhängigen Leistungen vor. Haben mehrere Personen Anspruch auf Grund einer Erwerbstätigkeit, so ist diejenige Person erstanspruchsberechtigt, welche im Staat erwerbstätig ist, in dem die Familie wohnt (für die Frage, ob jemand im Sinne von Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 als erwerbstätig

gilt, ist das Koordinationsrecht und nicht das nationale Recht massgebend: s. [BGer 8C 753/2020 vom 20.05.2021](#)). Näheres dazu findet sich im oben genannten [Leitfaden](#).

4.8.3 Differenzzahlung

- 435 Gemäss den unter Rz. 433 zitierten Verordnungen hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung, und zwar in dem Betrag, um welchen ihr gesetzlicher Anspruch höher ist als im Land der erstanspruchsberechtigten Person.
- 436 Familienzulagen im öffentlichen Dienst (Bund, Kantone, Gemeinden), die über den entsprechenden kantonalen Mindestansätzen der Familienzulagen liegen und auf einer Rechtsvorschrift und nicht auf einem Gesamtarbeitsvertrag beruhen, werden bei der Differenzzahlung im Verhältnis zum Ausland angerechnet. Bei der Berechnung der Differenzzahlungen innerhalb der Schweiz ist dies jedoch nicht der Fall.
- 437 *Beispiel:*
Ein Ehepaar wohnt mit seinem Kind in Österreich. Beide Eltern sind erwerbstätig, die Mutter in Österreich, der andere Elternteil in der Schweiz. Die Mutter bezieht eine österreichische Familienbeihilfe in der Höhe von umgerechnet 182 Franken pro Monat (Betrag fiktiv). Der andere Elternteil hat Anspruch auf eine schweizerische Differenzzulage. In einem Kanton, der nur die Minimalansätze nach FamZG kennt, beträgt diese 33 Franken (215 Franken abzüglich 182 Franken).

4.8.4 Auszahlung der Differenzzahlungen; Umrechnungskurs

- 438 Die Differenzzahlungen sind spätestens zwölf Monate nach Kenntnis des Betrags des Erstanspruchs durch die Kasse auszusahlen.

- 439 Die im Wohnsitzstaat vorgesehenen Leistungen sind in
4/12 Franken umzurechnen und danach sind die Differenzzahlungen zu ermitteln. S. dazu die Publikation:
- [„Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU und für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen“](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Ziffer 7.4.

5. Familienzulagenordnung für Erwerbstätige in nicht-landwirtschaftlichen Berufen

5.1 Unterstellte Personen, Anschlusspflicht und anwendbare Familienzulagenordnung

Art. 11 FamZG Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, die nach [Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\)](#) beitragspflichtig sind;
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach [Artikel 6 AHVG](#); und
- c. die Personen, die als Selbstständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind.

² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.

- 501 Die Begriffe der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden stimmen mit denjenigen in der AHV überein. Damit gelten die Ausnahmen von der Unterstellung in der AHV auch für die Familienzulagen, so [Artikel 1b AHVV](#) (ausländisches Personal diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen). Es ist möglich, dass ein Arbeitgeber nach [Artikel 12 Absatz 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit ist, die von ihm beschäftigten Personen aber als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) trotzdem nach [Artikel 6 AHVG](#) Beiträge zu entrichten haben. In diesem Fall haben sie auch Anspruch auf Familienzulagen, s. Rz. 501.1.

- 501.1
1/13
- Bei den ANobAG handelt es sich um Personen, die:
- in der Schweiz tätig sind für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (ausserhalb EU/EFTA) oder für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, welche hier aber von der Beitragspflicht befreit sind (z.B. diplomatische Missionen oder internationale Organisationen mit Sitzabkommen usw.).
 - in der Schweiz wohnhaft sind, für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland arbeiten und ihre Erwerbstätigkeit in einem Staat ausüben, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat;
 - gemäss [Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe a oder b AHVG](#) freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten.

Schweizer Staatsangehörige, die für internationale Organisationen arbeiten:

Schweizer Staatsangehörige, die für internationale Organisationen arbeiten und die gestützt auf die Briefwechsel zwischen der Schweiz und diesen Organisationen von der obligatorischen Unterstellung unter das schweizerische System der sozialen Sicherheit ausgenommen sind, können sich freiwillig der AHV/IV/EO und der ALV oder nur der ALV unterstellen. Sie werden in der AHV wie ANobAG behandelt. Jedoch erwähnen die entsprechenden Briefwechsel die Familienzulagen nicht, und diese Personen sind dem FamZG nicht unterstellt. Sie können weder Familienzulagen nach dem FamZG beantragen noch müssen sie sich einer FAK anschliessen und dort Beiträge bezahlen. Der andere Elternteil hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG, wenn er die nötigen Voraussetzungen erfüllt (s. [BGE 140 V 227 vom 10. April 2014](#)).

- 501.2
1/13
- Der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende bedingt einen AHV-pflichtigen Lohn. Der Begriff des Arbeitnehmers richtet sich nach der [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#) (WML). Danach gelten auch Mitglieder von Verwaltungsräten (Rz. 2049 ff. [WML](#)) und von Behörden (Rz. 4003 ff. [WML](#)) als Arbeitnehmer. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende.

- 501.3
1/13 Wird zwar AHV-pflichtiger Lohn ausgerichtet, besteht aber kein Arbeitsvertrag (mehr) und wird faktisch keine Tätigkeit (mehr) ausgeübt, so besteht kein Anspruch mehr auf Familienzulagen.

Das ist der Fall z.B. bei Frühpensionierungen, wenn der Arbeitsvertrag durch eine „Vereinbarung“ ersetzt wird, nach welcher ein Lohn bezahlt wird, aber nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien keine Arbeitsleistung vorgesehen ist.

S. dazu auch ein Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich: Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers wurde im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst und es wurde eine zweijährige „Lohnfortzahlungspflicht“ vereinbart. Diese wurde vom Gericht nicht als anspruchsbegründende Lohnzahlung im Sinne des FamZG anerkannt und der Anspruch auf Familienzulagen wurde verneint ([Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Juni 2011, E. 5.3 und 5.4](#)).

- 501.4
1/13 Ob eine Tätigkeit als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt und welches Einkommen der Beitragspflicht der Selbstständigen unterliegen, richtet sich nach den Bestimmungen und der Praxis in der AHV.
- Für die Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit s. Rz. 1018 ff. [WML](#).
 - Für die beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden, s. [Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO](#) (WSN).

Art. 12 FamZG Anwendbare Familienzulagenordnung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse in dem Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung auf sie anwendbar ist. Für die Selbstständigerwerbenden gelten für die Kassenzugehörigkeit nach [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b](#) die gleichen Regeln wie für die Arbeitgeber.

² Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen von Arbeitgebern unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 9 FamZV Zweigniederlassungen

Als Zweigniederlassungen gelten Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

- 502
1/17 In Analogie zu [Art. 6^{ter} AHVV](#) gelten als Betriebsstätten Werk- und Fabrikationsstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer (s. Rz. 1071 [WSN](#)). Mitarbeitende, die nur für kurze Dauer auf den Baustellen arbeiten (Monteure, Spezialisten, etc.), gelten als am Hauptsitz beschäftigt (s. [BGE 141 V 272 vom 4. Mai 2015](#)). Heimarbeit und die Tätigkeit als Handelsreisender begründen ebenfalls keine Betriebsstätte. Die so tätigen Arbeitnehmenden gelten als am Hauptsitz oder an der Zweigniederlassung beschäftigt, von der aus sie tätig sind oder von wo sie Waren, Material und Arbeitsaufträge beziehen.
- 503
1/13 Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung desjenigen Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren. Diese sind so auszugestalten, dass nicht einzelne FAK oder Branchen benachteiligt werden. Es werden in jedem Fall die Familienzulagen nach den Ansätzen des Arbeitsortes ausgerichtet.

- 503.1
1/13
- Selbstständigerwerbende müssen sich als Selbstständigerwerbende nur an ihrem Hauptsitz einer FAK anschliessen und nicht auch in anderen Kantonen, in denen sie allfällige Zweigniederlassungen betreiben.
 - Selbstständigerwerbende, die in mehreren Kantonen Einzelunternehmen führen, müssen sich als Selbstständigerwerbende nur in einem Kanton einer FAK anschliessen ([Art. 117 Abs. 4 AHVV](#)). Der massgebende Kanton bestimmt sich wie folgt: Das ist entweder der Wohnsitzkanton oder, wenn dort keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, der Kanton, in dem das höchste Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt wird.
 - Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden erstreckt sich auf ihre in allen Kantonen erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
 - Als Arbeitgeber müssen sich Selbstständigerwerbende in jedem Kanton einer FAK anschliessen, in dem sie Arbeitnehmende beschäftigen. Es gelten für sie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die gleichen Regeln wie für die übrigen Arbeitgeber und die Rz. 502 und 503 sind anwendbar.
- 503.2
1/15
- Beim Personalverleih ist die Familienzulagenordnung des Kantons massgebend, in welchem sich der Sitz der Verleihfirma oder ihrer Zweigniederlassung befindet – sie gilt als Arbeitgeberin (s. Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar FamZG, Art. 12 N 35).

5.2 Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen

Art. 13 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss [Artikel 12 Absatz 2](#). Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss [Artikel 12 Absatz 3](#). Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

^{2bis} Die als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss [Artikel 12 Absatz 2](#). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend Entstehen und Erlöschen des Anspruchs.

³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben, und für Personen, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig sind.

Art. 10b FamZV Bestimmung des Einkommens bei mehreren Erwerbstätigkeiten

Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt oder ist sie gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig, so werden zur Bestimmung des Einkommens die Einkommen zusammengezählt.

5.2.1 Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Allgemeines

- 504
1/10
- Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch und er besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (Ausnahmen s. Rz. 513 ff).
 - Es gilt im Grundsatz das Erwerbsortsprinzip. Für Arbeit ausserhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers

(Heimarbeit, Handelsreisende) gilt der Geschäftssitz bzw. der Ort der Zweigniederlassung als Arbeitsort (s. auch Rz. 502).

- 504.1
1/13 Der Arbeitgeber hat seine FAK unverzüglich zu informieren:
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - beim Auftreten einer Arbeitsverhinderung, die voraussichtlich mehr als drei Monate dauern wird.
- 505 Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber ist der Kanton massgebend, dessen kantonaler Ausgleichskasse sie für die AHV angeschlossen sind. Deshalb gilt für sie – im Gegensatz zu den übrigen Arbeitnehmenden – die Familienzulagenordnung an ihrem Wohnsitz und nur, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, an ihrem Arbeitsort.
- 506
1/13 Es werden auch bei Teilzeitarbeit ganze Familienzulagen ausgerichtet. Bei Beginn oder Ende eines Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Monats werden die Familienzulagen nur anteilmässig ausgerichtet, s. Rz. 512.
- 507
1/19 Das Mindesterwerbseinkommen zum Bezug von Familienzulagen beträgt
- 7560 Franken im Jahr bzw.
 - 630 Franken im Monat.
- 508
1/25 Massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen. Die Beitragspflicht für Familienzulagen ist an jene der AHV gekoppelt. Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten ([Art. 21 Abs. 1 AHVG](#) in Verbindung mit den [Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 \[AHV 21\]](#)), haben Anspruch auf einen Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr (1400 Franken pro Monat), auf dem keine AHV-Beiträge abgerechnet werden.¹⁰ Für Erwerbseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern unter 1400 Franken pro Monat werden infolge des Freibetrags

¹⁰ [Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV: Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) Was ändert? \(Stand 1. Januar 2024\)](#)

auch keine FAK-Beiträge abgerechnet. Arbeitnehmende, die das Referenzalter erreicht haben, haben somit Anspruch auf Familienzulagen, wenn der Bruttolohn den Betrag von 2030 Franken pro Monat übersteigt, d. h. wenn auf einem Einkommen von mindestens 7560 Franken pro Jahr (630 Franken pro Monat) AHV-Beiträge entrichtet werden ([Art. 13 Abs. 3 FamZG](#)). Verzichtet eine arbeitnehmende Person, die das Referenzalter erreicht hat, auf die Anwendung des Freibetrags, hat sie Anspruch auf Familienzulagen, wenn ihr Bruttolohn mindestens 7560 Franken pro Jahr (oder 630 Franken pro Monat) beträgt.

Bei der Berechnung des Mindesteinkommens werden Taggelder nach [EOG](#), [IVG](#) oder [MVG](#) unter der Voraussetzung angerechnet, dass weiterhin ein Arbeitsverhältnis besteht (s. Rz. 504 und 517 Buchstabe b). Für den Anspruch auf Familienzulagen während unbezahltem Urlaub und bei Arbeitsverhinderung s. Rz. 513ff.

Bei Zwischenverdiensten wird das Taggeld der ALV nicht zum Lohn gezählt.

Ist eine Person nicht nur selbstständig, sondern auch un-selbstständig erwerbstätig, so werden die Einkommen aus beiden Tätigkeiten zusammengerechnet, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist ([Art. 10b FamZV](#)). Für die zuständige FAK s. Rz. 530.1 am Schluss.

509
1/13 Wenn das Mindesterwerbseinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende. Die betroffenen Arbeitnehmenden gelten seit dem 1.1.2013 jedoch als Nichterwerbstätige ([Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG](#), Rz. 601.1).

510
1/22 Bei einer **gleichzeitigen Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern** werden die Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist.

Wird während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ein weiteres Arbeitsverhältnis aufgenommen oder beendet,

welches zum Erreichen des jährlichen Mindesteinkommens führt, so besteht Anspruch auf Familienzulagen nur für die Monate, während denen dieses Arbeitsverhältnis bestand.

Bei unregelmässiger Beschäftigung (z.B. auf Abruf und im Stundenlohn):

Es wird auf die Zeit abgestellt, in welcher der Arbeitnehmende für Arbeitseinsätze zur Verfügung steht:

a) Ganzjährige Beschäftigung: Massgebend ist das Jahreseinkommen.

Es ist zu prüfen, ob das Mindest-Jahreseinkommen (7560 Franken) erreicht wird:

- **Mindest-Jahreseinkommen erreicht:** Anspruch auf die Familienzulagen für das ganze Jahr;
- **Mindest-Jahreseinkommen nicht erreicht:** Anspruch auf die Familienzulagen nur während der Monate, in denen der monatliche Mindestbetrag (630 Franken) erreicht wird;
- **Es ist noch nicht bekannt,** ob das Mindest-Jahreseinkommen Ende Jahr erreicht wird: Die Familienzulagen werden vorerst nur für die Monate, in denen das Mindest-Monatseinkommen erreicht wird, ausgerichtet, um Rückforderungen zu vermeiden. Wird das Mindest-Jahreseinkommen Ende Jahr erreicht, besteht für alle 12 Monate Anspruch auf die Familienzulagen. Für die Monate, für die noch keine Familienzulagen ausgerichtet wurden, wird eine Nachzahlung vorgenommen.

b) Befristete Arbeitsverhältnisse (z. B. nur Dezember): Die Person hat nur während dieser Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Wenn eine Person zum Beispiel nur während der Monate Januar und Juli beschäftigt ist, erhält sie nur für diese beiden

Monate Familienzulagen, selbst wenn mit dem Gesamtlohn das Mindest-Jahreseinkommen erreicht wird.

Kann eine andere Person Familienzulagen beziehen, so ist nach Rz. 510.2 vorzugehen.

510.1 **Arbeitnehmende von Temporärfirmen:** 1/22

Die Arbeitnehmenden schliessen mit der Temporärfirma zwei Verträge ab:

1. **Rahmenvertrag:** Dieser dient der Regelung einer unbestimmten Anzahl temporärer Einsätze der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Drittbetrieben (Einsatzbetrieben) während einer bestimmten Zeit. Er begründet für sich allein noch kein Arbeitsverhältnis.
2. **Einsatzvertrag:** Dieser regelt die Details eines Einsatzes, z.B. Zeit und Ort. Erst mit dem Einsatzvertrag kommt tatsächlich ein Arbeitsverhältnis zwischen der Temporärfirma und der Einsatzkraft zustande. Wenn ein Einsatzvertrag vorliegt, ist der Rahmenvertrag ein integrierender Bestandteil davon.

Es gilt zu unterscheiden:

- a) **Mehrere kurze Einsatzverträge:** Folgen mehrere kurze Einsatzverträge - allenfalls mit Unterbrüchen - aufeinander, so werden die Familienzulagen ab dem ersten Einsatztag bis zum letzten Einsatztag ununterbrochen gewährt, sofern das Mindest-Monatseinkommen von 630 Franken erreicht wird und sofern alle Einsätze innerhalb desselben Rahmenvertrags wahrgenommen werden.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer hat innerhalb desselben Rahmenvertrags zwei Einsatzverträge: einen vom 10.-15. März und einen vom 20.-28. März. Die Zulagen werden bei Erreichen des Mindest-Monatseinkommens für den Zeitraum vom 10.-28. März ausgerichtet.

- Ein Arbeitnehmer hat innerhalb desselben Rahmenvertrags drei Einsatzverträge: einen vom 10.-15. März, einen vom 20.-28. März und einen vom 3.-10. April. Die Zulagen werden bei Erreichen des Mindest-Monatseinkommens für den Zeitraum vom 10. März -10. April ausgerichtet. Sollte das Mindest-Monatseinkommen im April nicht erreicht sein, so besteht der Anspruch nur vom 10.-28. März.
 - Ein Arbeitnehmer hat innerhalb desselben Rahmenvertrags viele kurze Einsatzverträge: der erste beginnt am 10. März, der letzte endet am 17. Juli. Das Mindest-Monatseinkommen wird in allen Monaten erreicht. Im März werden die Zulagen für den Zeitraum vom 10.-31. März ausgerichtet. Für die Monate April, Mai und Juni werden die vollen Zulagen ausgerichtet. Im Juli besteht der Anspruch für den Zeitraum vom 1.-17. Juli.
- b) **Unbefristeter Einsatzvertrag:** Anspruch auf Familienzulagen in den Monaten, in denen der monatliche Lohn – allenfalls auch zusammen mit dem Lohn aus anderen Arbeitseinsätzen – das Mindest-Monatseinkommen erreicht.
- c) **Überjähriger Einsatzvertrag mit Arbeitseinsätzen von unterschiedlicher Dauer (auf Abruf):** Die monatlichen Lohnzahlungen werden kumuliert. Das Mindest-Jahreseinkommen (7560 Franken) muss für den ganzjährigen Anspruch auf Familienzulagen erreicht werden. Ansonsten besteht nur ein Anspruch auf Familienzulagen in den Monaten, in denen das monatliche Mindesteinkommen erreicht wird.

Wenn der erste oder letzte Einsatztag im Laufe eines Monats liegt, werden die Zulagen anteilmässig gemäss Rz. 511 ausgerichtet.

Bei Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern siehe Rz. 510 und 530.

Bei einem Zwischenverdienst im Rahmen der ALV siehe Rz. 526.2.

- 510.2
1/19 Wenn nicht sicher ist, ob der erstanspruchsberechtigte Elternteil das nötige Mindesterwerbseinkommen auf das ganze Jahr gesehen auch wirklich erreicht, oder wenn er in kurzen Arbeitsverhältnissen bei wechselnden Arbeitgebern steht (z.B. verschiedene Zwischenverdienste), so einigen sich die beteiligten FAK darauf, dass diejenige Person die Familienzulagen bezieht, deren Einkommen klar über der Grenze liegt, bzw. die in einem dauernden Arbeitsverhältnis steht oder als selbstständigerwerbende Person Anspruch auf Familienzulagen hat. Es soll vermieden werden, dass die Person, welche die Familienzulagen bezieht, ständig wechselt. Nach einer solchen Vereinbarung hat eine FAK in der Regel kein Anspruch auf ganze oder anteilmässige Rückerstattung der Leistungen durch die andere FAK.
- 511
1/14 Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf Familienzulagen, wenn ihr bzw. sein Lohn während eines bestimmten Monats das monatliche Mindesterwerbseinkommen für den Bezug von Familienzulagen erreicht. Es werden nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet, bei angebrochenen Monaten also entsprechend der Wochen oder der Tage, während denen die Person angestellt ist. Ein Monat entspricht 30 Tagen. Bei einer Kinderzulage von 215 Franken im Monat beträgt der Ansatz in jedem Monat 7.20 Franken pro Tag, bei einer Ausbildungszulage von 268 Franken 8.95 Franken.
- 512
1/13 Bei Stellenwechsel im Laufe eines Monats werden die Familienzulagen von beiden Arbeitgebern anteilmässig für die Tage ausgerichtet, während denen das Arbeitsverhältnis besteht. Die Berechnung der Familienzulagen erfolgt immer so, wie wenn der betroffene Monat 30 Tage hätte (s. [Urteil des Bundesgerichts 8C_220/2015 vom 29. Februar 2016, E. 5.2](#)), z.B.:
– Das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber A. endet am 15. Februar und das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber B. beginnt am 16. Februar: Arbeitgeber A. zahlt 15/30, Arbeitgeber B. zahlt auch 15/30.

- Das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber A. endet am 20. Juli und das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber B. beginnt am 21. Juli: Arbeitgeber A. zahlt 20/30, Arbeitgeber B. zahlt 10/30.

512.1 Bei einem Zwischenverdienst im Rahmen der ALV sind die
1/19 Familienzulagen durch den Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses auszurichten, wenn das erforderliche Mindesteinkommen erreicht wird. Zur Koordination von Familienzulagen mit dem Zuschlag der ALV s. unten Rz. 526 ff.

5.2.2 Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erlöschen des Lohnanspruchs

Art. 10 FamZV Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs; Koordination

¹ Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in [Artikel 324a Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts \(OR\)](#) genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

^{1bis} Bezieht der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen unbezahlten Urlaub, so werden die Familienzulagen nach Antritt des Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet

^{1ter} Nach einem Unterbruch nach Absatz 1 oder ^{1bis} besteht der Anspruch auf Familienzulagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

² Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:

- a. bei einem Mutterschaftsurlaub: während höchstens 16 Wochen;
- b. bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 22 Wochen;
- b^{bis}. bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Todesfall des anderen Elternteils: während insgesamt höchstens 16 Wochen;
- b^{ter}. bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Falle eines Spitalaufenthalts des Neugeborenen und im Todesfall des anderen Elternteils: während insgesamt höchstens 24 Wochen;
- c. bei einem Urlaub des anderen Elternteils: während höchstens 2 Wochen;
- c^{bis}. bei einer Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Todesfall der Mutter: während insgesamt höchstens 16 Wochen;

- c^{ter}. bei einer Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Todesfall der Mutter und im Falle eines Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während höchstens 24 Wochen;
- d. bei einem Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes: während höchstens 14 Wochen;
- e. bei einem Adoptionsurlaub: während 2 Wochen;
- f. bei einem Jugendurlaub nach [Artikel 329e Absatz 1 OR](#): während des Urlaubs.

³ Stirbt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, so werden die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

- 513 Vom Grundsatz, dass der Familienzulagenanspruch nur
1/13 solange besteht, als dass auch ein Lohnanspruch besteht, werden für bestimmte Fälle Ausnahmen festgelegt, in denen die Familienzulagen ausgerichtet werden, wenn der Lohnanspruch erloschen ist. Liegt ein solcher Fall vor, so besteht der Anspruch für alle Kinder, für welche die Voraussetzungen zum Bezug gegeben sind. Ergibt sich während der Weiterzahlungsfrist ein neuer Anspruch (z.B. wenn ein Kind geboren wird oder durch Heirat ein Anspruch für ein Stiefkind entsteht), so besteht (auch) für dieses Kind Anspruch bis zum Ende der Weiterzahlungsfrist.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht Kinderzulagen für ein Kind. Ab dem 20. Januar ist er wegen Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert. Am 5. März wird er erneut Vater. Er hat im Januar und Februar Anspruch auf eine Kinderzulage und im März und April Anspruch auf die zwei Kinderzulagen. Allenfalls hat er auch Anspruch auf die Geburtszulage. Ab 1. Mai besteht kein Anspruch mehr auf Familienzulagen, für keines der Kinder.

- 514 Der Anspruch auf Weiterzahlung gilt unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis auf privatem oder öffentlichem Recht beruht und ob das Arbeitsgesetz darauf anwendbar ist.
- 515 Der Anspruch auf Weiterzahlung betrifft auch die Differenzzahlung.

- 516
1/14 Der Anspruch auf Weiterzahlung besteht auch dann, wenn eine andere Person Anspruch auf die Familienzulagen erheben kann. Diese Person wird erst dann anspruchsberechtigt, wenn die Dauer der Weiterzahlung abgelaufen ist.

Wird die Arbeit wieder aufgenommen und tritt dann wieder eine Arbeitsverhinderung nach [Art. 10 Abs. 1 FamZV](#) ein, so beginnt eine neue Frist zu laufen und die Familienzulagen werden erneut ausgerichtet, sofern die Person das Mindesterwerbseinkommen von 630 Franken pro Monat erreicht (Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung werden nicht angerechnet, vgl. Rz. 517).

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin nimmt die Arbeit am 01.04. wieder auf, erkrankt allerdings am 04.04. erneut. Die Frist beginnt erneut zu laufen und sie hat Anspruch auf die Familienzulagen, sofern sie in diesen drei Tagen mindestens 630 Franken verdient.

- 516.1
1/13 Massgebend für die Bemessung der Dauer der Weiterzahlung ist der erste Tag, an dem die Arbeit wegen Krankheit, Unfall usw. nicht ausgeübt werden kann. Verunfallt jemand am 1. Tag eines Monats, so besteht für den ganzen betreffenden Monat, für die drei darauffolgenden Monate und für den Monat, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird, Anspruch auf die Familienzulagen.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin verunfallt am 1. September und kann ihre Arbeit nicht antreten oder muss sie abbrechen. Sie nimmt die Arbeit am 15. Januar wieder auf. Sie hat ohne Unterbruch Anspruch auf die Familienzulagen.

Bei unbezahltem Urlaub ist massgebend, in welchem Monat der letzte Tag liegt, an dem noch gearbeitet und Lohn bezogen wird. Hat jemand z.B. ab 1. August unbezahlten Urlaub, so werden die Familienzulagen noch bis und mit Oktober weiterbezahlt. Wird die Arbeit im Laufe des Novembers wieder aufgenommen, so werden die Familienzulagen auch für den ganzen November ausgerichtet.

- 517
1/25
- a) Ist der oder die Arbeitnehmende durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet, und zwar unabhängig davon, ob ein Lohn oder eine Versicherungsleistung bezahlt wird.
 - b) Wenn nach Ablauf der drei Monate noch ein Lohn und/oder ein Taggeld nach [EOG](#), [IVG](#) oder [MVG](#) von gesamthaft mindestens 630 Franken pro Monat ausgerichtet wird, werden die Familienzulagen ebenfalls weiter ausgerichtet, Taggelder der Unfall- oder Krankenversicherung werden jedoch nicht eingerechnet. Die Möglichkeit, Familienzulagen und Taggelder zu kumulieren, ist zeitlich nicht begrenzt. Voraussetzung ist jedoch, dass weiterhin ein Arbeitsverhältnis besteht (s. Rz. 504 und 508).
 - c) Wenn kein Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von gesamthaft mindestens 630 Franken pro Monat ausgerichtet wird, besteht nach Ablauf der drei Monate seit Eintritt der Arbeitsverhinderung kein Anspruch auf Familienzulagen mehr.
 - d) Wird dem Arbeitnehmenden während der Arbeitsverhinderung infolge der genannten Gründe gekündigt, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen während drei Monaten nach Eintritt der Arbeitsverhinderung auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Familienzulagen mehr ausgerichtet, selbst wenn weiterhin ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von mindestens 630 Franken pro Monat bezahlt wird.
 - e) Für die Wiederaufnahme der Arbeit und den daraus folgenden Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende muss gemäss [Art. 13 Abs. 1 FamZG](#) jedoch ein Lohnverhältnis und ein Lohnanspruch bestehen. Wenn Lohnbestandteile (bspw. Entschädigungen für Ferien, Feiertage, 13. Monatslohn und Boni) zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden, fehlt grundsätzlich der Lohnanspruch und die Lohnbestandteile sind auf die Monate bzw. das Jahr zu verlegen, für den sie ausbezahlt

wurden (vgl. dazu auch Rz. 538.3 zum Lohnanspruch im Konkurs). In diesen Fällen gilt die Arbeit also als nicht wiederaufgenommen.

518 Aufgehoben

519 *Mutterschaftsurlaub*

- 1/25 Während des Mutterschaftsurlaubs nach [Art. 329f Abs. 1 OR](#) bzw. während des Arbeitsverbotes nach [Art. 35a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel](#) haben Frauen während des ganzen Urlaubs, jedoch höchstens während 16 Wochen, Anspruch auf die Familienzulagen ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a FamZV](#)). Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die Mutterschaftsentschädigungen der EO oder ob ein Lohn bezogen wird.
- Bezieht die Mutter anschliessend an den Mutterschaftsurlaub einen unbezahlten Urlaub, so verlängert sich ihr Anspruch entsprechend (s. Rz. 519.1).
 - Wird das Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt nach der Geburt und vor Ablauf der 16 Wochen nach der Geburt hin aufgelöst (z.B. infolge Kündigung durch die Arbeitnehmerin oder weil es befristet war), besteht noch so lange Anspruch auf die Familienzulagen, als dass die Mutterschaftsentschädigung der EO ausgerichtet wird.

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Seit dem 1. Juli 2021 hat die Mutter Anspruch auf einen verlängerten Mutterschaftsurlaub, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt hospitalisiert werden muss ([Art. 329f Abs. 2 OR](#)) der Mutterschaftsurlaub verlängert sich um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung ([Art. 16c Abs. 3 EOG](#)). In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während höchstens 22 Wochen bestehen ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b FamZV](#)). Die 22 Wochen setzen sich zusammen aus dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und der längeren Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung von 8 Wochen nach [Artikel 16c Absatz 3 EOG](#).

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Falle des Todes des anderen Elternteils

Seit dem 1. Januar 2024 hat die Mutter im Falle des Todes des anderen Elternteils während der sechs Monate nach

der Geburt des Kindes Anspruch auf einen verlängerten Mutterschaftsurlaub ([Art. 329f Abs. 3 OR](#)).

In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während höchstens 16 Wochen bestehen ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b^{bis} FamZV](#)) bestehen. Die 16 Wochen setzen sich zusammen aus dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und der längeren Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung von 2 Wochen nach [Artikel 16c^{bis} Absatz 1 EOG](#).

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen und im Falle des Todes des anderen Elternteils

Seit dem 1. Januar 2024 hat die Mutter Anspruch auf einen doppelt verlängerten Mutterschaftsurlaub, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt hospitalisiert werden muss ([Art. 329f Abs. 2 OR](#)) und der andere Elternteil während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes stirbt ([Art. 329f Abs. 3 OR](#)).

In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während höchstens 24 Wochen bestehen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b^{ter} FamZV). Die 24 Wochen setzen sich zusammen aus dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und der längeren Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung von 8 Wochen nach Artikel 16c Absatz 3 EOG (Spitalaufenthalt des Neugeborenen) sowie dem Anspruch auf zusätzliche 2 Wochen nach Artikel 16c^{bis} Absatz 1 EOG (Tod des anderen Elternteils).

Die Regeln zur Weiterausrichtung der Zulagen bei einem unbezahlten Urlaub oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub gelten auch in Bezug auf die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung (s. Rz. 519.1).

Urlaub des anderen Elternteils

Seit dem 1. Januar 2024 hat der Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der gesetzliche Vater ist oder innerhalb von sechs Monaten danach wird, sowie die Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der andere gesetzliche Elternteil ist, Anspruch auf einen

zweiwöchigen Urlaub des anderen Elternteils ([Art. 329g OR](#)).

Der Anspruch auf Familienzulagen besteht auch während dieses Urlaubs für höchstens zwei Wochen ([Art. 10 Abs. 2 Bst. c FamZV](#)).

Der Anspruch erstreckt sich nicht auf allenfalls in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehene oder vom Arbeitgeber gewährte längere Vaterschaftsurlaube oder Urlaube des anderen Elternteils. In solchen Fällen muss jeweils geprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss FamZG erfüllt sind.

Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Falle des Todes der Mutter

Seit dem 1. Januar 2024 hat der andere Elternteil Anspruch auf den verlängerten Urlaub des anderen Elternteils, wenn die Mutter am Tag der Niederkunft oder während den 14 Wochen danach stirbt ([Art. 329g^{bis} Abs. 1 OR](#)).

In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während höchstens 16 Wochen bestehen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{bis} FamZV). Die 16 Wochen setzen sich zusammen aus dem gesetzlichen Urlaub des anderen Elternteils von 2 Wochen sowie dem Anspruch auf zusätzliche Taggelder des anderen Elternteils von 14 Wochen nach Artikel 16k^{bis} Absatz 1 EOG .

Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Falle des Todes der Mutter und bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Seit dem 1. Januar 2024 hat der andere Elternteil, der im Falle des Todes der Mutter Anspruch auf den verlängerten Urlaub des anderen Elternteils hat ([Art. 329g^{bis} Abs. 1 OR](#)) Anspruch auf eine Verlängerung dieses verlängerten Urlaubs, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt im Spital verbleiben muss ([Art. 329g^{bis} Abs. 3 OR](#)).

In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während höchstens 24 Wochen bestehen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{ter} FamZV). Die 24 Wochen setzen sich zusammen aus dem gesetzlichen Urlaub des anderen Elternteils von

2 Wochen und dem Anspruch auf Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils von 14 Wochen nach Artikel 16k^{bis} Absatz 1 EOG (Tod des anderen Elternteils) sowie den 8 Wochen des Anspruchs auf Verlängerung der Entschädigung des anderen Elternteils nach Artikel 16k^{bis}, Absatz 2 EO (Spitalaufenthalt des Neugeborenen).

Bezieht der andere Elternteil anschliessend an seinen Urlaub des anderen Elternteils oder an seinen verlängerten Urlaub des anderen Elternteils einen unbezahlten Urlaub, so verlängert sich sein Anspruch auf Familienzulagen entsprechend (s. Rz. 519.1).

Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

Seit dem 1. Juli 2021 haben Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen, Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von 14 Wochen (Art. 329i OR).

Der Anspruch auf Familienzulagen besteht auch während des Betreuungsurlaubs von höchstens 14 Wochen ([Art. 10, Abs. 2, Bst. d, FamZV](#)).

Bezieht der Elternteil anschliessend an den Betreuungsurlaub einen unbezahlten Urlaub, so verlängert sich sein Anspruch entsprechend (s. Rz. 519.1).

Adoptionsurlaub

Seit dem 1. Januar 2023 haben erwerbstätige Personen, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub ([Art. 329j OR](#)).

Der Anspruch auf Familienzulagen besteht auch während des Adoptionsurlaubs von höchstens zwei Wochen.

Somit erstreckt sich der Anspruch nicht auf allenfalls in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehene oder vom Arbeitgeber gewährte längere Adoptionsurlaube. In solchen Fällen muss jeweils geprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss FamZG erfüllt sind.

Bezieht der Elternteil anschliessend an den Adoptionsurlaub einen unbezahlten Urlaub, so verlängert sich sein Anspruch entsprechend (s. Rz. 519.1).

- 519.1
1/25
- Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen oder die Differenzzahlungen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ([Art. 10 Abs. 1^{bis} FamZV](#)) ausgerichtet, sofern
- der Jahreslohn 7560 Franken erreicht und
 - die Arbeit nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

Dies gilt auch, wenn der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub oder der verlängerte Mutterschaftsurlaub oder der zweiwöchige Urlaub des anderen Elternteils oder der verlängerte Urlaub des anderen Elternteils durch einen unbezahlten Urlaub verlängert wird. Die Regel gilt auch für die Verlängerung des Adoptionsurlaubs durch unbezahlten Urlaub und für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.

Kann eine andere Person ebenfalls Familienzulagen für das gleiche Kind beziehen, so findet der Kassenwechsel statt, sobald der Anspruch der beurlaubten Person erlischt. Rz. 516 ist anwendbar.

- 519.2
1/13
- Beispiele

Beispiel 1:

Dauert ein unbezahlter Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. September, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen lückenlos weiter.

Beispiel 2:

Dauert der unbezahlte Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. November, so besteht Anspruch bis zum 31. August und dann wieder ab dem 1. November. Ein allfälliger Kassenwechsel findet für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober statt.

Beispiel 3:

Dauert der unbezahlte Urlaub vom 1. Februar bis zum 31. August, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen bis zum 30. April und dann wieder ab 1. September. Ein

allfälliger Kassenwechsel findet für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August statt.

- 520 Nach [Art. 329e OR](#) besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitnehmende unter 30 Jahren Anspruch auf einen *Jugendurlaub* von einer Woche pro Kalenderjahr. Eine Lohnzahlung ist nicht vorgeschrieben. Die Familienzulagen laufen auch während eines Jugendurlaubs weiter.
- 521 Nach [Art. 338 OR](#) beträgt der Lohnanspruch bei Tod der arbeitnehmenden Person, welcher den Ehegatten oder minderjährige Kinder hinterlässt, nach fünfjähriger Dienstdauer zwei Monate, bei kürzerer Dienstdauer einen Monat. Der Anspruch auf Familienzulagen bei Tod wird generell auf drei Monate festgelegt und gilt auch für Leistungen für volljährige Kinder. Fällt die Geburt eines Kindes der verstorbenen arbeitnehmenden Person in diese Frist, so besteht Anspruch auf die Geburtszulage und auf die Kinderzulage. Die Familienzulagen werden in der Regel derjenigen Person ausgerichtet, der auch der Lohn ausbezahlt wird.

Beispiel:

Stirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Laufe des Monats Juni so werden die Familienzulagen noch bis und mit September ausgerichtet. Auch wenn er am 1. Juni stirbt, gilt der Juni als angebrochener Monat.

5.2.3 Dauer des Anspruchs für Selbstständigerwerbende

Art. 10a FamZV Dauer des Anspruchs der Selbstständigerwerbenden

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

² Für den Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende bei Unterbrüchen der Erwerbstätigkeit und beim Tod der selbstständigerwerbenden Person gilt [Artikel 10](#) sinngemäss.

- 521.1
1/13 Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit beginnt, sobald AHV-Beiträge auf Grund einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erhoben werden. Gibt eine Person ihre selbstständige Erwerbstätigkeit im Laufe eines Jahres auf, so endet ihr Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende, selbst wenn die AHV-Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres erfüllt ist.
- 521.2
1/13 Im Monat des Beginns und im Monat der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit werden die vollen Familienzulagen ausgerichtet. Endet oder beginnt jedoch ein Arbeitsverhältnis im Lauf eines Monats und wird anschliessend bzw. vorher eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gibt es – analog zur Regelung bei Wechsel des Arbeitgebers im Laufe eines Monats – auch für die selbstständigerwerbende Person tageweise Familienzulagen, und zwar für die Tage, für die keine Familienzulagen für Arbeitnehmende ausgerichtet wurden. Bei der Berechnung wird nach Rz. 512 vorgegangen.
- 521.3
1/13 Auch Selbstständigerwerbende müssen das Mindesteinkommen nach [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#) erzielen, um Anspruch auf Familienzulagen zu haben. Wird das Mindest-Jahreseinkommen von 7560 Franken nicht erreicht (massgebend ist das Einkommen, welches für die Bemessung der AHV-Beiträge gilt), so besteht kein Anspruch auf Familienzulagen. Die Regel, welche für Arbeitnehmende gilt (Auszahlung für einzelne Monate, Rz. 510) findet keine Anwendung. Beginnt oder endet die Tätigkeit jedoch im Lauf eines Jahres, so werden nur die Monate der selbstständigen Tätigkeit mitgerechnet.

Beispiel:

X. nimmt die selbstständige Tätigkeit am 1. September auf und erzielt bis Ende Jahr daraus ein Einkommen von 4000 Franken, was ein Monatseinkommen von durchschnittlich 1000 Franken ergibt. Er hat Anspruch auf die Familienzulagen von September bis Dezember.

- 521.4
1/13 Wenn das Mindesterwerbseinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende. Die betroffenen Selbstständigerwerbenden gelten seit dem 1.1.2013 jedoch leistungsseitig als Nichterwerbstätige ([Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG](#), Rz. 601.1).
- 521.5
1/13 Bei Unterbrüchen der Erwerbstätigkeit und beim Tod sollen auch bei der selbstständigerwerbenden Person Lücken beim Bezug von Familienzulagen vermieden werden. Die Rz. 513 - 521 werden deshalb, sofern die entsprechenden Sachverhalte eintreten können, analog angewandt. Rz. 508 ist ebenfalls anwendbar.
- 521.6
1/13 – Übt eine selbstständigerwerbende Person eine saisonale Tätigkeit aus, so besteht nur während der Zeit dieser Tätigkeit Anspruch auf Familienzulagen. Betragen die Lücken zwischen verschiedenen Tätigkeiten höchstens 3 volle Kalendermonate, so besteht während des ganzen Jahres Anspruch auf die Familienzulagen, sofern das Mindesteinkommen im Jahr erreicht wird.
- Bei unregelmässigen Einsätzen oder Aufträgen, die übers ganze Jahr verteilt sind, besteht für das ganze Jahr Anspruch auf Familienzulagen.
- Die FAK ist nicht verpflichtet, die genaue Dauer der Tätigkeit und die genauen Zeitpunkte und Abfolgen der Einsätze abzuklären. Sie kann aber jederzeit genauere Angaben und Belege einfordern.

Beispiel:

Wer selbstständig eine Skihütte vom 21. Dezember bis zum 25. März betreibt, hat von 1. Dezember bis zum 31. März Anspruch auf Familienzulagen. Betreibt die Person aber zusätzlich vom 10. Juli bis zum 15. September selbstständig das Restaurant eines Schwimmbades, so hat sie Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende während des ganzen Jahres. Wird die Skihütte aber nur bis im Februar betrieben, so besteht bis und mit Februar und dann wieder ab Juli Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.

5.2.4 Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen

- 522 Eine Kumulation von Familienzulagen (für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) und von Kinder-/Waisenrenten der AHV ist nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers weiterhin zulässig. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Anspruchs der Rentnerin oder des Rentners selber, welche bzw. welcher nach der Erreichung des AHV-Alters weiterarbeitet, wie auch hinsichtlich des Anspruchs des anderen Elternteils, welcher noch erwerbstätig ist.
- 523 *Koordination mit Leistungen der IV:*
1/11 a) Eine Kumulation von Familienzulagen und Kinderrenten der IV ([Art. 35 IVG](#)) ist zulässig.
- b) Hat das über 18-jährige erwerbsunfähige Kind einen Anspruch auf eine IV-Rente ([Art. 28 ff. IVG](#)), besteht weiterhin (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) Anspruch auf die Kinderzulage, nicht aber auf die Ausbildungszulage (s. oben Rz. 204).
- 524 c) Die Familienzulagen gehen dem Kindergeld zu
1/10 Taggeldern der IV vor. Ein Anspruch auf Kindergeld zum IV-Taggeld ist gemäss [Art. 22^{bis} Abs. 2 IVG](#) nur dann gegeben, wenn nicht gleichzeitig für dasselbe Kind Kinder- oder Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. Auch der Bezug von Zulagen durch eine andere Person für dasselbe Kind schliesst den Anspruch auf das Kindergeld zum IV-Taggeld also aus. Gegenüber den Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen geht das Kindergeld zu Taggeldern der IV jedoch vor.
- 525 Eine Kumulation von Familienzulagen und Taggeldern der
1/15 Unfallversicherung ist während der drei Monate nach Eintreten der Arbeitsunfähigkeit zulässig, obschon die Taggelder bereits die Familienzulagen enthalten. Nach Ablauf der drei Monate bleibt die Kumulation weiterhin zulässig, sofern der Arbeitnehmende einen Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG oder MVG von gesamthaft mindestens 630 Franken bezieht. Bezieht der Arbeitnehmende nach

Ablauf der drei Monate ein Taggeld nach IVG, gehen die IV-Taggelder den Unfalltaggeldern vor. Deshalb werden in einem solchen Fall allein die Familienzulagen ausgerichtet – da die Familienzulagen gegenüber dem Kindergeld zum IV-Taggeld wiederum vorgehen (s. oben Rz. 524).

526 *Koordination mit dem Zuschlag der ALV für Kinder- und*
8/20 *Ausbildungszulagen:*

Der Anspruch auf Familienzulagen geht dem Anspruch auf den Zuschlag für Kinder- und Ausbildungszulagen zum Taggeld der ALV gemäss [Art. 22 Abs. 1 AVIG](#) vor. Der Zuschlag wird nur ausgerichtet, wenn Anspruch auf ein Taggeld der ALV besteht, die versicherte Person während der Arbeitslosigkeit keine Familienzulagen erhält und für dasselbe Kind keine erwerbstätige Person einen Anspruch auf Familienzulagen hat. Auch während der Tilgung von Warte- und Einstelltagen wird der Zuschlag ausbezahlt (AVIG-Praxis ALE Rz. C87a). Während dem Bezug einer Mutterschaftsentschädigung besteht hingegen kein Anspruch auf ein Taggeld der ALV und damit auch nicht auf den Zuschlag. Seit dem 1.8.2020 haben arbeitslose Mütter in dieser Zeitspanne neu einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach [Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG](#) (s. Rz. 601.2).

Der Zuschlag zum Taggeld umfasst nicht die Geburts- oder Adoptionszulagen. Hingegen haben arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung und Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach [Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG](#) beziehen, einen Anspruch auf Geburts- und Adoptionszulagen gegenüber der FAK, sofern das kantonale Recht diese Zulagen vorsieht (s. Rz. 215 und 601.2).

Für die Koordination des Anspruchs auf Familienzulagen für Arbeitnehmende nach [Art. 13 Abs. 1 FamZG](#) bei Konkurs des Arbeitgebers s. 538.3.

526.1 *Der Zuschlag entspricht der auf den Tag umgerechneten*
1/19 *gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulage des Wohnsitz-*
kantons der versicherten Person ([Art. 22 Abs. 1 AVIG](#))

i. V. m. [Art. 34 Abs. 1 AVIV](#)). Wie das Taggeld wird der Zuschlag nur für Werktage und nicht für Kalendertage ausbezahlt (s. [Art. 21 AVIG](#)). Die ALV berechnet den auf den Tag umgerechneten Zuschlag, indem sie den kantonalen Ansatz der Kinder- oder Ausbildungszulage durch 21.7 – der durchschnittlichen Anzahl Werktage eines Monats – dividiert.

Bei einer An- oder Abmeldung zum Taggeldbezug im Laufe eines Monats wird der Zuschlag entsprechend der Anzahl Werktage, für welche Anspruch auf ein ALV-Taggeld besteht, ausgerichtet.

Besteht für einen vollen Monat Anspruch auf ein ALV-Taggeld, berechnet sich der Zuschlag nach der Anzahl Werktage des jeweiligen Monats, womit die Höhe des Zuschlags von Monat zu Monat je nach Anzahl Werktage variiert. Folglich entspricht der gesamthaft für einen Monat ausbezahlte Zuschlag nicht exakt dem kantonalen Ansatz der Kinder- oder Ausbildungszulage.

Die anteilmässige Berechnung von Familienzulagen erfolgt hingegen stets nach den Rz. 511 und 512.

- 526.2
1/19
- Wird im Rahmen der ALV ein unselbstständiger oder selbstständiger Zwischenverdienst ausgeübt, mit dem das monatliche Mindesteinkommen (630 Franken) erreicht wird, so sind die Familienzulagen durch den Arbeitgeber bzw. die FAK für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Erwerbstätigkeit auszurichten. Bei Temporärangestellten sind unter den Voraussetzungen von Rz. 510.1 Bst. a) die Zulagen durchgehend vom ersten bis zum letzten Einsatztag durch den Arbeitgeber bzw. die FAK auszurichten. Mehrere Erwerbseinkommen werden zusammengezählt (s. hierzu Rz. 510.2). Bei Beginn und Ende eines Zwischenverdienstes im Laufe eines Monats richtet die ALV den Zuschlag für die Zeitspanne aus, für die keine Familienzulage geltend gemacht werden kann.

- 526.3
1/22 Die Frist für die Geltendmachung des Zuschlags beträgt drei Monate ([Art. 20 Abs. 3 AVIG](#)). Eine Auszahlung an Dritte ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- 526.4
1/19 Wenn die Arbeitslosenkassen im Rahmen ihrer Abklärungen ([Art. 43 ATSG](#)) an die kantonalen AHV-Ausgleichskassen gelangen, um herauszufinden, ob ein Anspruch einer erwerbstätigen Person auf Familienzulagen für ein Kind besteht ([Art. 32 ATSG](#)), so haben diese ihnen die nötigen Informationen zu geben (in der Regel Angabe der zuständigen AHV-AK). Auch die FAK des letzten Arbeitgebers, welche der versicherten Person Familienzulagen ausgerichtet hat, ist zur Auskunft verpflichtet.
- Die Zuschläge der ALV werden im Familienzulagenregister erfasst ([Art. 21c Bst. b FamZG](#)). Zu den Rechten und Pflichten der Arbeitslosenkassen in Bezug auf das Familienzulagenregister s. [Wegleitung zum Familienzulagenregister \(WL-FamZReg\)](#).
- 526.5
1/19 Für weitere Einzelheiten zum Zuschlag der ALV s. Weisungen zur ALV (AVIG-Praxis ALE Rz. C80 ff. und KS ALE 883 Rz. F31 ff.), abrufbar unter www.arbeit.swiss.

5.3 Verschiedene Tätigkeiten derselben Person

Art. 11 FamZV Zuständige Familienausgleichskasse

¹ Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausgerichtet.

^{1bis} Ist eine Person gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig, so ist die Familienausgleichskasse ihres Arbeitgebers zuständig, sofern:

- a. das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist oder unbefristet ist; und
- b. das Mindesteinkommen nach [Artikel 13 Absatz 3 FamZG](#) im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses erreicht wird.

² Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Bestimmung der zuständigen Familienausgleichskasse für Personen, die mehrere selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeiten unregelmässig oder während kurzer Zeit ausüben.

5.3.1 Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern von Personen, die nur unselbstständig erwerbstätig sind

- 527 Bestehen mehrere Arbeitsverhältnisse gleichzeitig, so ist die FAK des Arbeitgebers zuständig, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.
- 528 Bei Arbeitsverhältnissen in mehreren Kantonen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen, wenn der Zulagenansatz im Kanton, in welchem das kleinere Einkommen erzielt wird, höher wäre (s. [BGE 140 V 485 vom 2. Dezember 2014](#)).
- 529 Steht nicht von vornherein fest, bei welchem Arbeitgeber der höchste Lohn ausgerichtet wird, oder wird bei mehreren Arbeitgebern derselbe Lohn ausgerichtet, so ist die FAK desjenigen Arbeitgebers zuständig, bei dem das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat. Stellt sich heraus, dass beim anderen Arbeitgeber ein höherer Lohn erzielt wird, so geht die Zuständigkeit spätestens auf den 1. Januar des folgenden Jahres an dessen FAK über. Es besteht kein Anspruch auf eine ganze oder anteilmässige Rückerstattung von Leistungen durch die eine FAK an die andere.
- 530 Gleichzeitige Tätigkeiten bei mehreren Temporärfirmen: Es gilt ebenfalls der Grundsatz, wonach die FAK derjenigen Temporärfirma zuständig ist, bei welcher der höchste Lohn ausgerichtet wird. Steht dies nicht von vornherein fest, so ist auch hier die FAK derjenigen Temporärfirma zuständig, bei welcher das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat.

5.3.2 Personen, die sowohl selbstständig wie auch unselbstständig erwerbstätig sind

- 530.1
1/13 Ist eine Person gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig so gilt der Grundsatz, dass die FAK ihres Arbeitgebers zuständig ist. Der Vorrang des Anspruchs aus Arbeitsverhältnis gilt auch dann, wenn das Einkommen aus

selbstständiger Tätigkeit höher ist. Es findet also kein Einkommensvergleich statt.

Der Grundsatz des Vorrangs des Anspruchs für Arbeitnehmende erfährt aber zwei Einschränkungen:

1. Hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses: Der Arbeitsvertrag muss für mehr als sechs Monate abgeschlossen oder unbefristet sein.
2. Das Mindesteinkommen muss im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses erreicht werden.

Erfüllen mehrere Arbeitsverhältnisse diese Voraussetzungen, so richtet sich die zuständige FAK nach Rz. 527.

Besteht ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse und wird bei keinem davon das Mindesteinkommen erreicht, so werden die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende bezogen, selbst dann, wenn bei allen Arbeitsverhältnissen zusammen das Mindesteinkommen erreicht wird. Ist unklar, ob das jährliche Mindesteinkommen aus einem Arbeitsverhältnis erreicht wird, so werden die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende ausgerichtet, selbst wenn bei dieser Tätigkeit allein das Mindesteinkommen nicht erreicht wird. Zuständig ist die FAK, welcher die versicherte Person als selbstständigerwerbende angeschlossen ist.

Die versicherte Person darf aber nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie nur als Arbeitnehmerin tätig wäre. Ist der Bezug der Familienzulagen als Selbstständigerwerbende nicht möglich (weil das jährliche Mindesteinkommen im Gesamten nicht erreicht wird) so hat sie für die Monate, in denen der Lohn aus dem Arbeitsverhältnis das monatliche Mindesteinkommen erreicht, Anspruch auf die Familienzulagen als Arbeitnehmerin. Zuständig ist die FAK des Arbeitgebers. S. Beispiel Nr. 6 in der Rz. 530.3.

- 530.2 Bei Beschäftigungen in mehreren Kantonen besteht kein
1/13 Anspruch auf Differenzzahlung.

530.3 Beispiele 1/13

Beispiel 1:

X. betreibt eine Arztpraxis im Kanton A. und steht daneben in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Lehrer an einer Fachhochschule für Gesundheit im Kanton B.. Sein Lohn als Lehrer ist geringer als sein Einkommen aus seiner Arztpraxis. Er erhält die Familienzulagen als Arbeitnehmer von der FAK im Kanton B., massgebend sind die Ansätze im Kanton B.. X. erhält keine Differenz, auch wenn die Ansätze im Kanton A. und sein dortiges Einkommen höher sind.

Beispiel 2:

X. betreibt als Selbstständigerwerbender ein Malergeschäft und leistet daneben gelegentlich, wenn seine eigene Auftragslage es erlaubt, Einsätze als Arbeitnehmer bei einem Berufskollegen. Es besteht kein unbefristeter Arbeitsvertrag mit seinem Berufskollegen, sondern es wird jeweils ein nur auf einige Tage oder Wochen befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. X. hat das ganze Jahr über Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende. Das Einkommen als Arbeitnehmer wird mitgerechnet, um zu bestimmen, ob er das Mindesteinkommen erreicht.

Beispiel 3:

X. betreibt als Selbstständigerwerbende ein Architekturbüro. Daneben hat sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Darin verpflichtet sie sich, Fragen der Denkmalpflege im Zusammenhang mit Baugesuchen zu bearbeiten. Diese Arbeiten verteilen sich unregelmässig übers Jahr und müssen von X. immer nach Eingang von entsprechenden Baugesuchen erledigt werden. Die Bezahlung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden. Wird das Mindest-Jahreseinkommen bei der Gemeinde erreicht, so erhält X. während des ganzen Jahres Familienzulagen als Arbeitnehmerin, andernfalls als Selbstständige.

Beispiel 4:

X. arbeitet als Schriftsteller. Daneben ist er Mitglied eines Verwaltungsrats und gilt als solcher für die AHV als Arbeitnehmer (s. Rz. 504; Rz. 2049 [WML](#)). Er hat während des ganzen Jahres Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende.

Beispiel 5:

X. arbeitet als selbstständiger Berater. Am 15. Februar tritt er eine Teilzeitstelle in der Firma Y. an und verdient dort 5 000 Franken im Monat. Sein Beratungsbüro führt er daneben weiter. Per Ende September wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Im Februar erhält er von der FAK seines Arbeitgebers die halben Familienzulagen, von März bis September die vollen. Die übrigen Monate bezieht er Familienzulagen für Selbstständigerwerbende (für Februar allerdings nur die Hälfte, s. Rz. 521.2).

Anspruch für Selbstständigerwerbende besteht aber nur, sofern das Mindesteinkommen (aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit) übers Jahr gesehen erreicht wird.

Beispiel 6:

X. übernimmt als Selbstständigerwerbende Näharbeiten. Ihr Einkommen beträgt 4000 Franken im Jahr. Im November und Dezember arbeitet sie in Teilzeit in einem Kleidergeschäft und verdient 1000 Franken im Monat. Ihr gesamtes Jahreseinkommen liegt mit 6000 Franken unter dem Mindesteinkommen und sie hat als Selbstständigerwerbende keinen Anspruch auf Familienzulagen. Sie kann aber als Arbeitnehmerin für die Monate November und Dezember Familienzulagen von der FAK ihres Arbeitgebers beziehen. Für die Monate Januar bis Oktober gilt sie für die Familienzulagen als Nichterwerbstätige.

5.4 Familienausgleichskassen

Art. 14 FamZG Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 12 FamZV Zugelassene Familienausgleichskassen

¹ Eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers (Betriebskasse) darf nicht als Familienausgleichskasse nach [Artikel 14 Buchstabe a FamZG](#) anerkannt werden.

² Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG müssen sich bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie tätig sein wollen, anmelden.

5.4.1 Zugelassene Familienausgleichskassen

5.4.1.1 Allgemeines

- 531 In jedem Kanton besteht eine kantonale Familienausgleichskasse ([Art. 14 Bst. b FamZG](#)). Daneben muss zwischen zwei Kategorien von FAK unterschieden werden:

5.4.1.2 Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. a FamZG

- 532 Die Kantone legen die Voraussetzungen fest, unter denen sie berufliche und zwischenberufliche FAK anerkennen und können hier insbesondere auch Vorschriften über Mindestzahlen von angeschlossenen Mitgliedern (Arbeitgebenden, allenfalls auch Selbstständigerwerbenden) und/oder Arbeitnehmenden machen. Erfüllt eine bisherige FAK die neuen kantonalen Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, regelt der Kanton die allfällige Auflösung der Kasse und sieht entsprechende Übergangsfristen vor. Bezüglich Verwendung von Liquidationsüberschüssen s. unten Rz. 542.

- 533 Betriebskassen sind nicht zugelassen. Das Gesetz umschreibt die Betriebskasse nicht und die Abgrenzung dürfte nicht immer leicht sein, gerade bei Ausgleichs- oder Betriebskassen, die mehrere Arbeitgeber derselben Firmengruppe oder im öffentlichen Dienst umfassen. Ob eine solche Kasse auch nach der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung ans FamZG anerkannt werden kann, hängt von der Ausformulierung und der Auslegung der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Kanton ab, der hier einen gewissen Spielraum hat. Die entsprechenden Kriterien müssen aber in gleicher Weise angewandt werden, ob es sich nun um Arbeitgeber aus dem öffentlichen oder aus dem privaten Sektor handelt. Eine FAK nach [Art. 14 Bst. c FamZG](#) ist nie eine Betriebskasse und deshalb auch zugelassen, wenn sie nur wenige oder sogar nur einen Arbeitgeber umfasst.

5.4.1.3 Von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. c FamZG

- 534 Allen AHV-Ausgleichskassen wird das Recht eingeräumt, in sämtlichen Kantonen FAK zu führen. Die AHV-Ausgleichskassen müssen gemäss [Art. 63 Abs. 4 AHVG](#) und [Art. 130 ff. AHVV](#) ein schriftliches Gesuch ans BSV stellen, um eine FAK führen zu können.
- 535 Der Kanton kann keine Mindestzahl von angeschlossenen Arbeitgebern und/oder von Arbeitnehmern oder Selbstständigerwerbenden vorschreiben. Die Kassen unterstehen aber den übrigen Vorschriften der Kantone (z.B. über Finanzierung oder Lastenausgleich).
- 536 Das Erfordernis der Anmeldung bedeutet zweierlei:
- sie stellt klar, dass nur eine AHV-Ausgleichskasse eine FAK führt, die das selber wünscht. Nach dem FamZG sind die AHV-Ausgleichskassen nicht verpflichtet, für ihre Mitglieder eine FAK zu führen;
 - sie stellt sicher, dass der Kanton die Aufsicht über diese FAK wahrnehmen kann.

- 537
1/13
- Dass eine FAK von einer AHV-Ausgleichskasse geführt wird, hat zur Folge:
- Der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbende können sich für die Durchführung der Familienzulagen und der AHV/IV/EO an die gleiche Stelle wenden. Ziel der besonderen Stellung dieser FAK ist es, ein Modell zu favorisieren, bei dem die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden bei der gleichen Stelle alle Abrechnungen durchführen können, was eine administrative Vereinfachung mit sich bringt.
 - Die FAK muss allen Mitgliedern der AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Kanton offen stehen. Es darf ihren Mitgliedern deshalb vom Kanton oder von den Berufsverbänden nicht verboten werden, sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen. Sonst würde das Recht der AHV-Ausgleichskassen, FAK zu führen, faktisch ausgehöhlt. Der Kanton kann auch bestimmen, dass sich diese Arbeitgeber dieser FAK anschliessen müssen. Dies gilt auch für die Mitglieder der kantonalen AHV-AK. Auch diese müssen von der Möglichkeit profitieren können, bei der gleichen Stelle für die AHV und für die FAK abrechnen zu können, wenn sie das wünschen.
- 538
- Die kantonalen Vorschriften über die FAK ([Art. 16](#) und [17 FamZG](#)) gelten für alle Kassen in gleicher Weise, also auch für diejenigen nach Bst. c. Das Recht und die Pflicht der Kantone zur Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche Kassen, die im Kanton tätig sind. Wenn eine FAK sich nicht an die Vorschriften des Kantons hält, und so eine dem FamZG und den kantonalen Bestimmungen konforme Durchführung nicht gewährleistet, kann ihr das Tätig sein verboten werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren dazu regelt der Kanton.

5.4.2 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Art. 15 FamZG Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:

- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

² Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

538.1 **Auszahlungsmodus:**

1/14 Familienleistungen als periodische Geldleistungen sind monatlich auszubezahlen ([Art. 19 Abs. 1 ATSG](#)). Diese Regel gilt für:

- Die Auszahlung der Familienzulagen an Arbeitnehmende; und
- Drittauszahlungen (s. Rz. 246 und 246.1).

Aus besonderen Gründen sind Ausnahmen von dieser Zahlungshäufigkeit möglich (z.B. bei der Ausrichtung von geringen Differenzzahlungen).

Familienzulagen für Selbstständigerwerbende verrechnet die FAK in der Regel vierteljährlich mit den geschuldeten Beiträgen (Ausnahme: die selbstständigerwerbende Person beantragt eine monatliche Auszahlung).

Auszahlung der Familienzulagen:

In der Regel richten die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmenden die Familienzulagen aus.

Die FAK überweist die Familienzulagen:

- an Selbstständigerwerbende;
- an Arbeitnehmende, wenn von der allgemeinen Regel der Auszahlung durch den Arbeitgeber abgewichen wird;
- im Falle von Drittauszahlungen (s. Rz. 246 und 246.1);
- wenn sich der Arbeitgeber nicht an die Regel der monatlichen Auszahlungen hält und
- wenn der Arbeitgeber die Familienzulagen zurückbehält anstatt sie dem Arbeitnehmenden auszurichten.

Status-Wechsel:

Bezieht eine Person Familienzulagen für Erwerbstätige und wird nachträglich festgestellt, dass sie das nötige Erwerbseinkommen nach [Artikel 13 Absatz 3 FamZG](#) nicht erreicht hat, kann so vorgegangen werden:

- Die FAK, welche die Familienzulagen zu Unrecht ausgerichtet hat, erlässt eine Rückforderungsverfügung und weist die Person darin auf die Möglichkeit hin, dass sie Familienzulagen für Nichterwerbstätige beantragen kann (sofern nicht eine andere erwerbstätige Person einen Anspruch geltend machen kann), und dass diese mit der Rückforderung verrechnet werden können.
- Die Durchführungsstelle für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige verlangt die Einstellungs- und Rückforderungsverfügung und prüft die Voraussetzungen zum Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Bewilligt sie diese, so weist sie in der Verfügung auf die Verrechnung hin. Sie meldet die Verfügung der FAK und überweist ihr die Familienzulagen bis zu dem Betrag, in dem sie für die entsprechende Zeitdauer von der FAK zurückgefordert wurden.

Hat umgekehrt eine Person Familienzulagen für Nichterwerbstätige bezogen und stellt sich nachträglich heraus, dass sie das nötige Einkommen für den Bezug von Familienzulagen für Erwerbstätige erreicht hat, so wird analog vorgegangen.

- 538.2
1/19
- Werden die Familienzulagen dem Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber nicht ausgerichtet, und kann der Arbeitnehmende das durch entsprechende Belege nachweisen, so kann der Arbeitnehmende die Familienzulagen direkt gegenüber der FAK geltend machen. Die FAK muss die Familienzulagen dem Arbeitnehmenden auszahlen, selbst wenn sie die Familienzulagen dem Arbeitgeber ausgerichtet oder mit Beitragsforderungen gegenüber dem Arbeitgeber verrechnet hat.
- 538.3
1/19
- Bei Konkurs des Arbeitgebers zahlt die ALV im Rahmen der Insolvenzenschädigung (IE) nach [Art. 51 ff. AVIG](#) die

Lohnforderung für maximal vier Monate vor dem Insolvenzereignis (i. d. R. Konkurseröffnung). Der massgebende Lohn gemäss AHVG ist für die Bestandteile der IE entscheidend. Unter anderem sind die Familienzulagen nicht Bestandteil des massgebenden Lohnes ([Art. 7 AHVV](#)) und sind dadurch nicht durch die IE gedeckt. Die betroffenen Arbeitnehmenden müssen alle nicht durch die IE gedeckten Lohnbestandteile beim Arbeitgeber einfordern. Wurden die Familienzulagen den Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber nicht ausgerichtet, so können die Arbeitnehmenden sie bei der FAK einfordern, welche sie ihnen dann direkt auszahlt. Die FAK sind gehalten, die Familienzulagen für die ganze Zeitspanne der Auszahlung der Insolvenzenschädigung auszurichten.

Bestehen das Arbeitsverhältnis und der Lohnanspruch auch nach Konkurseröffnung fort und mithin auch der Anspruch nach [Art. 13 Abs. 1 FamZG](#), so zahlt die FAK die Familienzulagen direkt an die Arbeitnehmenden aus. Dies ist etwa im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist denkbar. Diesfalls bleibt die FAK für die Ausrichtung der Familienzulagen zuständig, auch wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der ALV angemeldet ist und allenfalls bereits ALE bezieht.

- 538.4
1/19
- In gewissen Fällen erfolgt eine Verrechnung zwischen den FAK, zum Beispiel:
- im Falle einer Anspruchskonkurrenz, wenn die Familienzulagen zu Unrecht an die zweitanspruchsberechtigte Person ausgerichtet wurden;
 - wenn die anspruchsberechtigte Person Familienzulagen für Selbstständigerwerbende bezogen hat, obwohl sie gegenüber einer anderen FAK einen Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende hatte;
 - wenn eine Person weiterhin Familienzulagen für das Stiefkind bezogen hat, obwohl sie vom Elternteil des Kindes geschieden ist.

In solchen Fällen müssen die FAK den Sachverhalt koordiniert abklären überweist die FAK, welche die Familienzula-

gen hätte ausrichten sollen, den geschuldeten Betrag direkt der FAK, welche diese zu Unrecht ausgerichtet hat (s. [Urteil des Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vom 25. November 2019](#)). Bedingung hierfür ist, dass die betroffenen anspruchsberechtigten Personen hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Vorbehalten bleiben die in Rz. 510.2 und 529 genannten Situationen.

5.4.3 Finanzierung

Art. 16 FamZG Finanzierung

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

³ Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.

⁴ Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

Art. 13 FamZV Finanzierung der Familienausgleichskassen

¹ Die Familienausgleichskassen werden durch die Beiträge, die Erträge und Bezüge aus der Schwankungsreserve sowie die Zahlungen aus einem allfälligen kantonalen Lastenausgleich finanziert.

² Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Art. 23 FamZV Übergangsbestimmungen

¹ Übersteigt die Schwankungsreserve nach [Artikel 13 Absatz 2](#) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FamZG eine durchschnittliche Jahresausgabe, so ist sie innerhalb von drei Jahren abzubauen.

Art. 14 FamZV Verwendung der Liquidationsüberschüsse

Ein bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von Familienausgleichskassen im Sinne von [Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG](#) anfallender Überschuss wird für Familienzulagen verwendet.

- 539 Im Bereich der Finanzierung kommen sowohl den Kantonen wie auch den FAK selber Aufgaben zu. Die FAK legen die Beitragssätze im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Kantons fest.
- 540 Die Kantone können vorschreiben, dass innerhalb einer FAK nicht verschiedene (branchenspezifische) Beitragssätze zur Anwendung kommen dürfen.
- 540.1
1/16 Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der 148 200 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Plafonierung gilt in allen Kantonen. Die Höhe des Plafonds kann von den Kantonen nicht geändert werden.
Bei einer Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes anteilmässig berechnet. Dies entspricht der Proratisierungsregelung in der Unfallversicherung ([Art. 115 Abs. 3 UVV](#)). Entsprechend [Artikel 10a Absatz 1 FamZV](#) wird nur auf ganze Kalendermonate und nicht auf Tage abgestellt.
- Beispiel:*
Eine Person gibt die selbstständige Erwerbstätigkeit am 15. April auf. Sie muss im entsprechenden Jahr die FAK-Beiträge auf einem Einkommen bis höchstens 4/12 der Grenze nach [Artikel 16 Absatz 4 FamZG](#) bezahlen.
- 540.2
1/13 – Es gibt – im Gegensatz zur AHV – für die Selbstständigerwerbenden keinen Mindestbeitrag an die FAK. Die Kantone dürfen auch keinen solchen einführen.
– Im Gegensatz zur AHV besteht keine sinkende Beitragskala.
– Auch auf einem Einkommen, das unter der Grenze von [Artikel 13 Absatz 3 FamZG](#) liegt, müssen die Selbstständigerwerbenden FAK-Beiträge bezahlen.
– Betreffend Herabsetzung und Erlass von Beiträgen enthalten das FamZG und die FamZV keine Vorschriften. Sofern die Kantone nichts anderes bestimmen, kann [Art. 11 AHVG](#) analog auch auf die FAK-Beiträge der

Selbstständigerwerbenden und der ANobAG und allfällige Beiträge der Nichterwerbstätigen angewandt werden.

- 540.3
1/13
- Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer FAK auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Es gibt drei Möglichkeiten:
1. Die Kantone stellen hierzu keine Vorschriften auf. Die FAK bestimmen selber, wie hoch die Beitragssätze sind. Sie können für die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden je den gleichen oder verschiedene Beitragssätze festlegen. Sie halten sich dabei an die übrigen Vorschriften des Kantons über die Finanzierung.
 2. Die Kantone legen fest, dass innerhalb der gleichen FAK für alle angeschlossenen Mitglieder (Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende) die gleichen Beitragssätze gelten. Die FAK kann dann nicht z.B. für Selbstständigerwerbende einen höheren Beitragssatz als für Arbeitgeber festlegen.
 3. Die Kantone erlassen Regeln für die Beitragssätze. Sie können z.B. für die Selbstständigerwerbende in allen FAK den gleichen Beitragssatz festlegen und das mit einem besonderen kantonalen Lastenausgleich für die Selbstständigerwerbenden verbinden und die Festlegung der Beitragssätze für die Arbeitgeber den FAK überlassen. Die können z.B. auch bestimmen, dass jede FAK für die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitgeber die Beitragssätze so festlegt, dass keine Quersubventionierung stattfindet.
- 541
- Die Schwankungsreserve betrifft die Gesamtausgaben einer FAK und muss nicht je Kanton separat ausgewiesen werden. Vom bundesrechtlich vorgegebenen Minimum und Maximum können die Kantone nicht abweichen. Für die kantonale FAK können die Kantone die Schwankungsre-

serve innerhalb dieser bundesrechtlichen Spanne festlegen. Die durchschnittliche Jahresausgabe wird gestützt auf die Ausgaben der drei vorangegangenen Jahre bemessen.

- 541.1
1/19 Die Kantone sind für die Aufsicht betreffend Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Schwankungsreserve über diejenigen FAK mit Sitz in ihrem Kantonsgebiet zuständig.
- 542 Verwendung der Liquiditätsüberschüsse bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von FAK: Familienzulagen im Sinne von [Art. 14 FamZV](#) sind die Familienzulagen nach FamZG, also Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen. Der Erlass detaillierter Bestimmungen über die Verwendung obliegt den Kantonen.

5.4.4 Kompetenzen der Kantone

Art. 17 FamZG Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach [Artikel 11 Absatz 1](#) unterstellten Personen;
- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- l. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

- 543 Aufgehoben, s. neu Rz. 802.1
1/11
- 544 Zu den Rahmenbedingungen, die das FamZG für die Regelung des Anschlusses an die FAK setzt (Kassenzugehörigkeit), s. Rz. 531–538.
- 545 Ein allfälliger Lastenausgleich umfasst nur Beiträge und Leistungen, welche im entsprechenden Kanton entrichtet werden. Er darf nach [Art. 3 Abs. 2 FamZG](#) andere Leistungen (die nicht Familienzulagen nach dem FamZG sind) nicht erfassen, diese müssen getrennt von den Familienzulagen finanziert werden. Beim Lastenausgleich sind alle Familienausgleichskassen gleich zu behandeln.
- 546 Aufgehoben
1/13

6. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

6.1 Anspruch auf Familienzulagen

6.1.1 Allgemeines

Art. 19 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den [Artikeln 3](#) und [5. Artikel 7 Absatz 2](#) ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

^{1bis} Die Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach [Artikel 13 Absatz 3](#) nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

^{1ter} Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach dem [Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952](#) haben, gelten während der Dauer dieses Anspruchs ebenfalls als Nichterwerbstätige. Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Art. 16 FamZV Nichterwerbstätige Personen

Nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG gelten:

- a. Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- b. Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau eine Altersrente der AHV bezieht;
- c. Personen, deren AHV-Beiträge nach [Artikel 3 Absatz 3 AHVG](#) als bezahlt gelten.
- d. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und weggewiesene Personen mit Anspruch auf Nothilfe nach [Artikel 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998](#), deren Beiträge nach [Artikel 14 Absatz 2^{bis} des AHVG](#) noch nicht festgesetzt sind.

Art. 16a FamZV Arbeitslose Mütter

¹ Als arbeitslose Mütter gelten Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes die Voraussetzungen nach [Artikel 29 der Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004](#) erfüllen.

² Als Mutterschaftsentschädigung nach dem [Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 \(EOG\)](#) gilt auch die von den Kantonen im Sinne von Artikel 16h EOG vorgesehene länger dauernde Mutterschaftsentschädigung.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen für das Kind beginnt am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wurde.

- 601
1/13 Auch der Begriff „nichterwerbstätige Person“ richtet sich nach der AHV. Es gibt aber einzelne Vorbehalte und Ausnahmen.
- 601.1
1/14 Seit dem 1.1.2013 gelten alle Personen, die als Arbeitnehmende oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach [Artikel 13 Absatz 3 FamZG](#) nicht erreichen, leistungsseitig ebenfalls als Nichterwerbstätige. Sie können Familienzulagen für Nichterwerbstätige beantragen. Sie müssen die Voraussetzungen nach [Artikel 19 Absatz 2 FamZG](#) erfüllen. Hat ein Kanton die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG erhöht oder aufgehoben, so gilt das auch für diese Personen.
- Arbeitnehmende, die an der Arbeitsleistung verhindert sind und nach der in [Art. 10 Abs. 1 FamZV](#) genannten Frist keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen haben, gelten leistungsseitig ebenfalls als Nichterwerbstätige. In dieser Ei-

genschaft können sie Familienzulagen beanspruchen, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 2 FamZG oder die günstigeren kantonalen Regelungen erfüllen. Zum Vorgehen in Fällen, in denen bereits unrechtmässig Familienzulagen für Erwerbstätige bezogen wurden, s. Rz. 538.1 am Schluss.

- 601.2
8/20
- Seit dem 1.8.2020 haben neu arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige ([Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG](#)). Auch diese Personengruppe gilt somit leistungseitig als nichterwerbstätig. Die Voraussetzungen in [Artikel 19 Absatz 2 FamZG](#) müssen hier explizit nicht erfüllt sein. Mit dieser Sonderregelung wollte der Gesetzgeber insbesondere die Leistungslücke schliessen, die in diesen Zeiten bei alleinerziehenden Müttern (bzw. deren Kinder) ohne anderen Elternteil bestand. Anspruch hat jedoch jede Mutter, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Ausgerichtet werden die Zulagen jedoch nur, wenn keine andere Person einen vorrangigen Anspruch hat (subsidiärer Anspruch als Nichterwerbstätige).

Zur Abklärung konkurrierender Ansprüche bei alleinerziehenden Müttern s. Rz. 607.2.

Für den Anspruch muss die Mutter die Voraussetzungen für den Erhalt einer Mutterschaftsentschädigung für arbeitslose Mütter nach [Artikel 29 EOV](#) erfüllen (Art. 16a Abs. 1 FamZV). Diesbezüglich kann auf den Entscheid der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abgestellt werden. Der Anspruch gilt während der gesamten Dauer der Mutterschaftsentschädigung nach EOG. Darunter fallen nicht nur die im EOG vorgesehene Mutterschaftsentschädigung von maximal 14 Wochen (vgl. [Art. 16c](#) und [16d EOG](#)), sondern allenfalls auch länger dauernde Entschädigungen der Kantone (Art. 16a Abs. 2 FamZV).

Grundsätzlich sind die Zulagen in dem Monat, in dem die Mutterschaftsentschädigung beginnt und in dem Monat, in dem sie endet, anteilmässig zu berechnen (Berechnung *pro rata temporis*, s. Rz. 511 und 512). Hingegen werden

die Kinderzulagen für das neugeborene Kind in dem Monat, in dem es geboren wurde, in voller Höhe ausgerichtet (Art. 16a Abs. 3 FamZV, s. auch [Art. 3 Abs. 1 Bst. a FamZG](#) und Rz. 201.1).

Für die Koordination mit dem Zuschlag für Kinder- und Ausbildungszulagen zum Taggeld der ALV s. Rz. 526.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung oder Gutheissung einer Vaterschaftsklage durch ein Gericht der Vater (neu) rückwirkend einen Anspruch aus Erwerbstätigkeit für dasselbe Kind hat, erfolgt eine Rückabwicklung der Zahlungen (zur Verrechnung zwischen zwei FAK s. Rz. 538.4).

602 Der Status in der AHV ist nicht in erster Linie leistungs-,
1/13 sondern beitragsrelevant. Die jahresweise Betrachtung in der AHV darf deshalb auf die Familienzulagen, welche als monatliche Leistungen für den laufenden Unterhalt des Kindes bestimmt sind, nicht in jedem Fall übernommen werden:

- Wer die Erwerbstätigkeit im Laufe des Jahres aufgibt, gilt für den Rest des Jahres für die Familienzulagen als nichterwerbstätig. Die betreffende Person hat für diese Zeit Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllt und im betreffenden Kalenderjahr das steuerbare Einkommen nach Art. 19 Abs. 2 FamZG nicht überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn sie für diese Zeit keine Beiträge als Nichterwerbstätige an die AHV bezahlen muss (vgl. [Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 26. Januar 2012](#), [Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 9. November 2012](#), [Urteil Tribunale cantonale delle assicurazioni Ticino vom 17. August 2012](#), [Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2013](#)).

Beispiel 1:

X. gibt seine Stelle auf den 31. August auf, um bis Ende Jahr eine grössere Reise zu unternehmen. Er tritt erst

am 1. Januar des Folgejahres eine neue Stelle an. Er hat vom 1. Januar bis zum 30. August 60 000 Franken verdient. Damit überschreitet er das steuerbare Einkommen nach [Artikel 19 Absatz 2 FamZG](#) (sofern er nicht infolge von Abzügen darunter fällt) und hat deshalb vom 1. September bis zum 31. Dezember keinen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätiger.

Beispiel 2:

X. arbeitet während der ersten sechs Monate des Kalenderjahres und erzielt ein monatliches Einkommen von 3 500 Franken. Obwohl er in der AHV beitragsrechtlich für das ganze Jahr als erwerbstätig gilt, hat er (sofern das steuerbare Einkommen im betreffenden Jahr unter dem Grenzbetrag gemäss [Art. 19 Abs. 2 FamZG](#) liegt und die restlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind) Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige für die Monate Juli bis Dezember.

- Nimmt eine nichterwerbstätige Person im Laufe des Jahres eine Erwerbstätigkeit auf und erreicht den Mindestlohn von 630 Franken im Monat, so endet ihr Anspruch als Nichterwerbstätige damit auf jeden Fall.

Danach ist zu prüfen, ob die zusätzlichen Voraussetzungen des FamZG erfüllt sind. Wenn kein Anspruch nach FamZG besteht, gibt es noch die Möglichkeit, dass ein Anspruch aufgrund des kantonalen Rechts besteht (s. Rz. 615 und 616).

603
1/18

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere folgende Versichertenkategorien:

- nichterwerbstätige Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen geht dem Anspruch auf Sozialhilfe vor, und der Bezug von Sozialhilfe schliesst den Anspruch auf FamZ nicht aus;
- nichterwerbstätige Personen, welche die Altersrente vorbezahlen;
- nichterwerbstätige Eltern in Ausbildung, welche noch nicht der Beitragspflicht nach AHVG unterliegen.

Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die nach [Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#) nicht erfasst sind, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen. Gleiches gilt auch für weggewiesene Personen, die nach [Art. 82 AsylG](#) nur Anspruch auf Nothilfe haben.

Sobald die AHV-Beiträge für eine Person festgesetzt worden sind, die unter eine der Kategorien von Artikel 16 Buchstabe d FamZV fällt, kann sie einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige geltend machen. Die rückwirkend auszurichtenden Familienzulagen werden in der Regel an die zuständigen Sozialhilfebehörden ausbezahlt.

- 604
1/13 Nichterwerbstätige haben Anspruch auf die Kinder- und die Ausbildungszulage, wobei deren Höhe mindestens den vom FamZG vorgesehenen Mindestbeträgen entsprechen muss. Sie haben auch Anspruch auf die Geburts- und die Adoptionszulage in Kantonen, die solche Zulagen kennen. Wenn nur eine nichterwerbstätige Person Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen hat, kann sie diese beziehen, selbst wenn eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.
- 605 Es besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung für Nichterwerbstätige ([Art. 19 Abs. 1 FamZG](#)). Das gilt auch für die Geburts- oder Adoptionszulage und wenn der Nichterwerbstätige als Zweitanspruchsberechtigter Anspruch auf höhere Zulagen hätte.

- 606 Zur Anspruchskonkurrenz zwischen nichterwerbstätigen Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, s. Rz. 409.
- 606.1
1/13 Seit dem 1.1.2012 bleiben Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeben (frühestens ab dem 58. Altersjahr), als Nichterwerbstätige bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Die Ausgleichskasse ist auch für den Bezug der Beiträge der nichterwerbstätigen beitragspflichtigen Ehegatten dieser Versicherten zuständig ([Art. 64 Abs. 2^{bis} AHVG](#) und [Art. 118 Abs. 2 AHVV](#)). Die Kantone bestimmen, ob die Familienzulagen für diese Nichterwerbstätigen von der bisherigen FAK durchgeführt werden, oder ob auch für diese Nichterwerbstätigen für die Erhebung der allfälligen Beiträge nach [Artikel 20 Absatz 2 FamZG](#) und/oder für die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen die gleiche Durchführungsstelle wie für die übrigen Nichterwerbstätigen zuständig ist. Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt in jedem Fall nach Artikel 20 FamZG.
- 606.2
1/13 Nichterwerbstätige Personen unterstehen für die Familienzulagen (sowohl leistungs- wie auch beitragsseitig) dem Kanton, in dem sie wohnen, auch wenn sie für die AHV in einem anderen Kanton unterstellt sind.
Zum Beispiel hat eine nichterwerbstätige Person, die studiert, Anspruch auf Familienzulagen für ihr Kind in ihrem Wohnsitzkanton und nicht im Kanton, indem sie studiert, selbst wenn sie für die AHV der kantonalen Ausgleichskasse am Studienort angeschlossen ist.

6.1.2 Massgebendes Einkommen

Art. 19 Abs. 2 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 17 FamZV Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen

Für die Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen ist das steuerbare Einkommen nach dem [Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer](#) massgebend.

607
1/21 Das steuerbare Einkommen, das nicht überschritten werden darf, damit ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, beträgt 45 360 Franken pro Jahr. Verheiratete Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden gemeinsam veranlagt; somit ist das steuerbare Einkommen des Ehepaares massgebend (s. Urteil des Bundesgerichts [8C 729/2017 vom 26. März 2018](#), bestätigt in [8C 377/2020 vom 15. Juli 2020](#)).

Diese Anspruchsvoraussetzung gilt nicht für den Anspruch von arbeitslosen Müttern nach [Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG](#) (s. Rz. 601.2).

607.1
8/20 Der Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige ist ausgeschlossen:

- durch eine Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, sofern es sich bei dem Kind, für das Familienzulagen beantragt werden, um eine rentenberechtigte Waise oder um ein Kind mit Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV handelt;
- durch eine Person, deren Ehegatte Ergänzungsleistungen bezieht, sofern es sich bei dem Kind, für das Familienzulagen beantragt werden, um eine rentenberechtigte Waise oder um ein Kind mit Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV handelt;
- wenn für das Kind ein Anspruch auf das Kindergeld der IV nach [Art. 22^{bis} Abs. 2 IVG](#) besteht (s. Rz. 524);

- für ein Kind, für das nach [Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV](#) Ergänzungsleistungen bezogen werden;
- für ein Kind, das als Waise Ergänzungsleistungen bezieht;
- für ein Kind, das als Bezügerin oder Bezüger einer IV-Rente oder eines IV-Taggeldes Ergänzungsleistungen bezieht.

Bei den Ergänzungsleistungen schliessen einzig die jährlichen Ergänzungsleistungen (Geldleistungen) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG den Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige aus. Personen, welche Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG haben (Sachleistung), aber nicht Bezügerin oder Bezüger von einer jährlichen Ergänzungsleistung sind, können einen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige geltend machen, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (s. [Urteil des Bundesgerichts 8C_655/2013 vom 18. August 2014, E. 4.4.1](#)).

Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG, welcher direkt an den Krankenversicherer ausbezahlt wird, ist eine jährliche Ergänzungsleistung, die den Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige ausschliesst. Hingegen sind Prämienverbilligungen nach dem KVG und den entsprechenden kantonalen Gesetzen keine Ergänzungsleistungen.

Diese Ausschlussgründe gelten nicht für den Anspruch von arbeitslosen Müttern nach [Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG](#) (s. Rz. 601.2).

- 607.2
1/10
- Wird ein Antrag von einer alleinerziehenden Person gestellt und verfügt diese nicht über die nötigen Informationen darüber, ob der andere Elternteil Familienzulagen bezieht oder solche beziehen könnte, so hat die FAK nach [Art. 43 ATSG](#) die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Kann auch so nicht sicher festgestellt werden, ob ein Bezug erfolgt oder

erfolgen könnte, ist der Antrag gutzuheissen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- 608 Für die Einkommensberechnung sind Art. 16–35 des [Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer \(DBG\)](#) massgebend. Diese definieren den Einkommensbegriff und geben an, welche Abzüge zulässig sind. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige, die bezogen werden, sind für die Einkommensberechnung nicht anzurechnen.
- 609 Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der FAK schriftlich zu bestätigen und allenfalls nachzuweisen, dass sich ihr bzw. sein steuerbares Einkommen seither nicht massgeblich verändert hat und dass dieses auch im Bezugsjahr voraussichtlich die Einkommensgrenze gemäss [Art. 19 Abs. 2 FamZG](#) nicht übersteigen wird.
- 610 Betrifft die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung ein früheres als das vorletzte Jahr vor dem Bezugsjahr oder haben die Einkommensverhältnisse seit der letzten Veranlagung grundlegend geändert, so ist das massgebende Einkommen durch die FAK zu bemessen. Die antragstellende Person hat die notwendigen Unterlagen beizubringen.
- 610.1 1/13 Lebt die Familie in der Schweiz und erzielt ein Elternteil im Ausland ein Einkommen, das in der Schweiz nicht versteuert wird, so darf nicht vom steuerbaren Einkommen in der Schweiz, sondern es muss von allen Einkünften ausgegangen werden. S. dazu auch [das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Tessin vom 25. November 2011](#).
- 611 Die FAK kann auch im Laufe des Bezugsjahres überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.
- 612 Bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen (z.B. Scheidung, Trennung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Vermögensanfall von Todes wegen) beginnt oder endet

der Anspruch mit dem Zeitpunkt, in dem die Änderung eintritt.

- 613 Nach [Art. 31 Abs. 1 ATSG](#) hat die Bezügerin oder der Bezüger jede Änderung in den für die Anspruchsberechtigung massgebenden Verhältnissen der FAK zu melden.

6.2 Finanzierung

Art. 20 FamZG Finanzierung

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach [Artikel 10 AHVG](#) übersteigen.

- 614 Die Kantone können einen Teil der Finanzierung auf die
1/20 Gemeinden überwälzen. Wer den Mindestbeitrag AHV/IV/EO von 530 Franken leistet, leistet damit den Mindestbeitrag von 435 Franken nach [Artikel 10 AHVG](#). Es kann also ohne weiteres auf den Mindestbeitrag AHV/IV/EO von 530 Franken abgestellt werden.

6.3 Kompetenzen der Kantone

Art. 21 FamZG Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

Art. 18 FamZV Vorbehalt von kantonalen Regelungen

Die Kantone können für die Berechtigten günstigere Regelungen festlegen.

- 615 Die Kantone können die Einkommensgrenze heraufsetzen oder aufheben.

- 616
1/13 Sie können auch den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern. So können sie vorsehen, dass alle Nichterwerbstätigen im Sinne der AHV Anspruch auf Zulagen haben. Mit anderen Worten können gemäss [Art. 16 FamZV](#) ausgeschlossene Personen wieder in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden. Die Kantone können auch vorsehen, dass bestimmte Versichertenkategorien, die nicht nichterwerbstätig im Sinne der AHV sind, Anspruch auf Zulagen für Nichterwerbstätige haben.

6a. Familienzulagenregister

Art. 21a bis 21e^{bis} und 28a FamZG sowie Art. 18a bis 18j und 23a FamZV regeln das Familienzulagenregister.

- 616.1
1/19 Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Erläuterungen finden sich in einer separaten Wegleitung ([WL-FamZ-Reg](#)).
- 616.2
1/19 Vollen Zugang zum Register haben ausschliesslich die Durchführungsstellen nach Art. 21c FamZG. Die Öffentlichkeit hat über Internet einen beschränkten Zugang. Für die Abfrage, ob und von welcher Stelle für ein Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird, müssen die AHV-nummer und das Geburtsdatum des Kindes angegeben werden:

[Beschränkter öffentlicher Zugang zum Familienzulagenregister \(InfoFamZ\)](#)

Zulagen mit einer gesetzlichen Grundlage im AVIG oder im IVG werden in InfoFamZ aus Datenschutzgründen nicht angezeigt. Zur Wahrung des Kindeswohls werden gewisse Zulagen ebenfalls von der öffentlichen Zugänglichkeit ausgenommen (s. Rz. 303.1 und 304 [WL-FamZReg](#)).

7. Selbstständigerwerbende

7.1 Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft

701 Das FLG bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen.

7.2 Aufgehoben (Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft)

702 Aufgehoben (Einbezug der Selbstständigerwerbenden ins
1/13 FamZG ab dem 1.1.2013)

8. Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen; Statistik

8.1 Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22 FamZG Besonderheiten der Rechtspflege
Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von [Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG](#) das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 19 FamZV

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die beteiligten Familienausgleichskassen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

² Die Entscheide sind den beschwerdeberechtigten Behörden mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

801 Der Rechtsweg richtet sich nach dem ATSG mit der Abweichung, wonach als Ausfluss des Erwerbsortsprinzips über Beschwerden immer das Versicherungsgericht des Kantons entscheidet, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist. Gegen Verfügungen der FAK kann nach [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#) Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde ([Art. 56 ATSG](#)) beim vom Kanton bestellten Versicherungsgericht ([Art. 58 ATSG](#)) geführt werden. Gegen Entscheide

der kantonalen Versicherungsgerichte kann Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#)). [Art. 62 Abs. 1^{bis} ATSG](#) gibt dem Bundesrat die Kompetenz, das Beschwerderecht der Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen vor dem Bundesgericht zu regeln. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in [Art. 19 Abs. 1 FamZV](#). Danach können das BSV und die beteiligten FAK gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde erheben.

- 801.1 1/10 Beschwerdeberechtigt ist nach [Artikel 59 ATSG](#), wer vom Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. Das ist bei beiden Elternteilen bzw. bei dem Kind der Fall, denn es handelt sich bei Ablehnung eines Antrags auf Familienzulagen um einen Nachteil wirtschaftlicher Natur, von dem diese Personen stärker betroffen sind als jedermann. Sie stehen in einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache. Zum Antragsrecht der beschwerdeberechtigten Person, s. Rz. 104.

Art. 23 FamZG Strafbestimmungen

Die [Artikel 87–91 AHVG](#) sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

- 802 Wie im FLG ([Art. 23 FLG](#)) sind die Strafbestimmungen des AHVG anwendbar.

8.2 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Art. 25 FamZG Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom [ATSG](#) gelten sinngemäss für:

- a. das Bearbeiten von Personendaten ([Art. 49a AHVG](#));
- b. die Datenbekanntgabe ([Art. 50a AHVG](#));
- c. die Haftung der Arbeitgeber ([Art. 52 AHVG](#));
- d. die Verrechnung ([Art. 20 AHVG](#));
- e. die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen;
- e^{bis}. die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen ([Art. 11 AHVG](#));
- e^{ter}. den Bezug der Beiträge ([Art. 14-16 AHVG](#));
- f. die AHV-Nummer ([Art. 50c AHVG](#));
- g. die systematische Verwendung der AHV-Nummer ([Art. 153b–153i AHVG](#)).

802.1 Mit der Revision des FamZG vom 18. Juni 2010 (Einführung des Familienzulagenregisters) wurde die systematische Verwendung der AHV-Nummer auch für die Familienzulagen ausdrücklich vorgesehen ([Art. 25 Bst. g FamZG](#) i.V.m. [Art. 153b–153i AHVG](#)). Sämtliche FAK nach [Art. 14 FamZG](#) haben der Zentralen Ausgleichsstelle die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu melden ([Art. 134^{ter} AHVV](#)).

802.2 [Art. 20 Abs. 2 Bst. a AHVG](#), der nach [Art. 25 Bst. d FamZG](#) auch auf die Familienzulagen anwendbar ist, gilt auch für Forderungen nach dem FamZG. Eine FAK kann deshalb Familienzulagen für Nichterwerbstätige mit von dieser Person geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnen (s. [BGE 138 V 2 vom 6. Januar 2012](#)). Bei Drittauszahlung dürfen die Familienzulagen nicht mit den von Selbstständigerwerbenden oder von Nichterwerbstätigen geschuldeten Beiträgen an die FAK oder an die AHV-AK verrechnet werden. Sie dürfen auch nicht mit Familienzulagen verrechnet werden, die von der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht bezogen und deshalb von der FAK zurückgefordert wurden.

802.3 Der andere Elternteil oder das volljährige Kind ist zur Beschwerde gegen Entscheide der FAK berechtigt oder kann an Stelle des erstanspruchsberechtigten Elternteils, der ei-

nen Anspruch geltend machen kann, dies aber nicht tut, einen Antrag stellen (Rz. 104). Als Partei ([Art. 34 ATSG](#)) können der andere Elternteil oder das volljährige Kind Daten einsehen, die sie benötigen, um ihren Anspruch zu wahren ([Art. 47 Abs. 1 Bst. b ATSG](#)). Auf Anfrage muss die FAK sie darüber informieren, ob ein Elternteil gegebenenfalls Familienzulagen bezogen hat, wie hoch diese waren und über welchen Zeitraum diese bezogen wurden. Nach [Art. 50a Abs. 4 Bst. a AHVG](#), auf den [Art. 25 Bst. b FamZG](#) verweist, handelt es sich bei diesen Daten um nicht personenbezogene Daten und deren Bekanntgabe entspricht einem überwiegenden Interesse des Elternteils oder des Kindes, der bzw. das daran gehindert ist, seinen Anspruch mangels Informationen geltend zu machen.

- 802.4
1/22
- Bei unrechtmässig bezogenen Familienzulagen ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber rückerstattungspflichtig (s. [BGE 140 V 233 vom 8. Mai 2014](#)). Ist die Rückerstattungsforderung gegenüber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht durchsetzbar, kann die FAK gegenüber dem Arbeitgeber eine Schadenersatzforderung geltend machen, sofern dieser den Schaden (mit)verschuldet hat (s. [Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 4. Juli 2013](#)).

Bezieht eine Sozialhilfebehörde infolge einer Abtretungserklärung der anspruchsberechtigten Person unrechtmässig Familienzulagen, so hat sich die Rückforderung an die Behörde zu richten, da sie als Empfängerin der Leistung i.S.v. 25 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. b ATSV gilt (s. [BGer 8C 340/2020 vom 5. August 2020](#)).

8.3 Vorschriften der Kantone

Art. 26 FamZG Vorschriften der Kantone

¹ Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und erlassen die Ausführungsbestimmungen nach [Artikel 17](#).

² Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, so kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.

³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

- 803 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind an den bundesrechtlichen Rahmen gebunden, welchen FamZG und FamZV vorgeben.
- 804 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind vom Bund nicht zu genehmigen, sie sind den Bundesbehörden lediglich zur Kenntnis zuzustellen.
- 805 Eine Verletzung von Bundesrecht durch kantonale Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesgericht in Form einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden ([Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 \(BGG\)](#)). Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach [Art. 89 BGG](#). Möglich ist die Beschwerde sowohl bei der Publikation des Erlasses wie auch später bei jedem konkreten Anwendungsfall:
- 806 *Beschwerde gegen den kantonalen Erlass bei dessen Publikation (abstrakte Normenkontrolle; [Art. 82 Bst. b](#) und [Art. 87 BGG](#)):*
- Bevor ans Bundesgericht gelangt werden kann, müssen die kantonalen Rechtsmittel ergriffen und der kantonale Rechtsweg ausgeschöpft werden. Ob es ein kantonales Beschwerderecht gibt, welches die zuständigen Instanzen sind und wie das Verfahren geregelt ist, bestimmt das kantonale Recht. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde ans Bundesgericht möglich ([Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG](#)). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen

Ausfertigung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen ([Art. 100 Abs. 1 BGG](#)).

- Wenn kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann, so ist die Beschwerde gegen den Erlass unmittelbar ans Bundesgericht zulässig ([Art. 87 Abs. 1 BGG](#)). Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der nach kantonalem Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht eingereicht werden ([Art. 101 BGG](#)).

807 *Beschwerde gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid in jedem Anwendungsfall des kantonalen Erlasses (konkrete Normenkontrolle; [Art. 95 Bst. a BGG](#)):*
Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen ([Art. 100 Abs. 1 BGG](#)).

8.4 Statistik

Art. 27 FamZG Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die für eine einheitliche Anwendung nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach [Artikel 76 ATSG](#) das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

Art. 20 FamZV

¹ Über die Familienzulagen wird eine gesamtschweizerische Statistik erstellt. Einbezogen werden alle Leistungen im Sinne des FamZG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an Selbstständigerwerbende und an Nichterwerbstätige.

² Die Statistik enthält insbesondere Angaben über:

- a. die Familienausgleichskassen, die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sowie die der Beitragspflicht unterstellten Einkommen;
- b. die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten;
- c. die Höhe der ausgerichteten Leistungen;
- d. die anspruchsberechtigten Personen und die Kinder.

³ Die Kantone erheben die Daten bei den Familienausgleichskassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Erhebung der Daten und deren Zusammenstellung und Aufbereitung nach Kantonen.

- 808 Die FAK sind verpflichtet, den kantonalen Aufsichtsbehörden die statistischen Daten abzugeben. Der späteste Abgabetermin ist der 31. Juli des Jahres, das auf das Rechnungsjahr folgt. Die statistischen Daten werden in den Erläuterungen zum Datenkatalog definiert.
- 809 Die kantonalen Aufsichtsbehörden informieren und instruieren die Kassen rechtzeitig über diese statistische Erhebung. Sie prüfen den Eingang und die Qualität der Daten. Im Bedarfsfall nehmen sie Korrekturen vor und holen bei den Kassen zusätzliche Informationen ein. Nach den Kontrollen – spätestens am 15. September des Jahres, das auf das statistische Jahr folgt – leiten sie die definitiven und vollständigen statistischen Daten ans BSV weiter. Diese Daten bilden die Grundlage der gesamtschweizerischen Statistik.
- 1/11
- 810 Das BSV erstellt die gesamtschweizerische Statistik über die Familienzulagen bis am 31. Dezember des Jahres, das auf das statistische Jahr folgt. Das BSV stellt ausserdem den kantonalen Behörden die vom BSV aufbereiteten Daten des betreffenden Kantons zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung.
- 1/13
- 811 Aufgehoben
- 1/11
- 812 Die kantonalen Behörden weisen den FAK nach Absprache mit dem BSV eine individuelle und ständige Identifikationsnummer zu.
- 1/10

Anhang 1: Übersichtstabelle zum Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland (für weitere Details s. vorne Rz. 324 ff.)

Kategorie	Arbeitnehmende	Wohnsitzstaat der Kinder	Zulagen nach FamZG			Zulagen nach FLG			
			Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Kaufkraftanpassung	Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Haushaltungszulagen*	Kaufkraftanpassung
Freizügigkeitsabkommen EU-CH/ EFTA-Übereinkommen	Staatsangehörigkeit: ****EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH)	EU-/EFTA-Staat	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
	Staatsangehörigkeit: ****EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH)	sonstiges Ausland	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–
			Slowenen: Ja		Nein	Staatsangehörige von Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien: Ja			Nein
CH-UK Abkommen über die Rechte der Bürger/-innen ¹¹	Staatsangehörigkeit: UK/EU/CH	UK/CH/EU	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
	Staatsangehörigkeit: UK/EU/CH	andere Staaten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Abkommen CH-UK i.K. seit 01.11.2021)	Staatsangehörigkeit: UK/CH/EU	CH oder UK	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Staatsangehörige UK/CH	andere Staaten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

¹¹ Anwendbar für grenzüberschreitenden Situationen CH-UK-EU, die vor dem 01.01.2021 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 fielen

Kategorie	Arbeitnehmende	Wohnsitzstaat der Kinder	Zulagen nach FamZG			Zulagen nach FLG			
			Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Kaufkraftanpassung	Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Haushaltsgulagen*	Kaufkraftanpassung
Staaten mit Sozialversicherungsabkommen mit der CH	Staatsangehörigkeit***: Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, San Marino, Türkei	Heimatstaat der Arbeitnehmenden oder übriges Ausland	Nein	Nein	–	Ja	Ja	Nein	Nein
übrige Staaten	Staatsangehörigkeit: übrige Staaten	unbesehen des Wohnsitzstaates der Kinder	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–
Ausnahme für alle Staaten**	Arbeitnehmende nach Art. 7 Abs. 2 FamZV (unabhängig von Staatsangehörigkeit)	unbesehen des Wohnsitzstaates der Kinder	Ja	Ja	Ja	Fälle in dieser Konstellation treten nicht auf			

* Die Haushaltsgulagen werden in jedem Fall ausgerichtet, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unabhängig vom Wohnsitzstaat der Kinder. Die Haushaltsgulagen in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die Kinder im Ausland befinden.

** Staatsangehörige der übrigen Kategorien fallen lediglich unter die Kategorie „Ausnahme für alle Staaten“, sofern nicht bereits ein weitergehender Anspruch aufgrund einer anderen Kategoriezugehörigkeit besteht.

*** Bis zum 31. Dezember 2018 wurden Familiengulagen für im Ausland lebende Kinder von Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro, bis zum 31. März 2010 Familiengulagen für im Ausland lebende Kinder von Staatsangehörigen von Kosovo und bis zum 31. August 2021 Familiengulagen für im Ausland lebende Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina exportiert.

**** Für EU/EFTA-Staatsangehörige werden Familiengulagen nach FamZG für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige mit Kindern im Ausland ausgerichtet. Die Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens überschneiden sich nicht.

Anhang 2: Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Art. 8 FamZV

Vorbemerkung: Eine Kaufkraftanpassung findet nur in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 FamZV statt. Muss eine Zulage der Kaufkraft des Wohnsitzstaates der Kinder angepasst werden, so ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, in welcher Kategorie (100 %, 66.67 % oder 33.33 % des gesetzlichen Mindestbetrages) sich der entsprechende Wohnsitzstaat befindet.

Staaten*	Kaufkraftanpassung
Andorra**, Australien, Belgien, Brunei Darussalam, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Island, Irland, Kanada, Katar, Kuwait, Liechtenstein**, Luxemburg, Monaco**, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino**, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Taiwan**, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten	100 % des gesetzlichen Mindestbetrags
Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Barbados, Chile, Estland, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Korea (Süd-), Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta, Mauritius, Neuseeland, Oman, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt**, Vereinigtes Königreich, Zypern	2/3 des gesetzlichen Mindestbetrags
Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Cookinseln**, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea**, Eswatini, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran**, Irak, Jamaika, Jemen**, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Nord-)**, Kosovo, Kuba**, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien, Moldova, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Palästina**, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomoninseln, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia**, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südafrika, Südsudan**, Suriname, Syrien**, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela**, Vietnam, Westsahara**, Zentralafrikanische Republik	1/3 des gesetzlichen Mindestbetrags

* Als Wohnsitzstaaten gelten die vom Bundesamt für Statistik im Verzeichnis der Staaten und Gebiete in der Spalte N aufgeführten Staaten: www.bfs.admin.ch > Grundlagen und Erhebungen > Staaten und Gebiete. Die Tabelle wurde auf Grundlage der von der Weltbank zur Verfügung gestellten Daten erstellt: www.world-bank.org; GNI per capita 2018, Purchasing power parity; World Development Indicators database, World Bank, April 2020.

** Keine Daten verfügbar, Einstufung durch BSV.

Anhang 3: Eckwerte

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Neue Eckwerte in Franken ab 1. Januar 2025 (Bundesratsbeschluss vom 28.08.2024 über die Anpassung der AHV/IV-Renten)

Eckwerte im Jahr Eckwerte im Monat	2009 - 2010	2011 - 2012	2013 - 2014	2015 - 2018	2019 - 2020	2021 - 2022	2023 - 2024	ab 1.1.2025
Mindesteinkommen für Anspruch auf FamZ für Arbeitnehmende nach Art. 13 Abs. 3 FamZG (halbe minimale volle AHV-Altersrente)	6840 570	6960 580	7020 585	7050 587	7110 592	7170 597	7350 612	7560 630
Maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung nach Art. 1 Abs. 1 FamZV bzw. Art. 49 ^{bis} Abs. 3 AHVV (maximale volle AHV-Altersrente)	27 360 2280	27 840 2320	28 080 2340	28 200 2350	28 440 2370	28 680 2390	29 400 2450	30 240 2520
Anspruch auf FamZ für Nichterwerbstätige nach Art. 19 Abs. 2 FamZG (anderthalbe maximale volle AHV-Altersrente)	41 040 3420	41 760 3480	42 120 3510	42 300 3525	42 660 3555	43 020 3585	44 100 3675	45 360 3780